

# Bundesverfassungsgericht und Grundgesetz

Festgabe aus Anlaß des 25jährigen Bestehens  
des Bundesverfassungsgerichts

in Gemeinschaft mit  
Martin Drath †, Ernst Friesenhahn,  
Wilhelm Karl Geck, Gerhard Leibholz,  
Gerd Roellecke, Hans F. Zacher  
und Konrad Zweigert

herausgegeben von  
Christian Starck

Erster Band  
Verfassungsgerichtsbarkeit



1 9 7 6

J. C. B. MOHR (PAUL SIEBECK) TÜBINGEN

CIP-Kurztitelaufnahme der Deutschen Bibliothek

Bundesverfassungsgericht und Grundgesetz :

Festgabe aus Anlaß d. 25jährigen Bestehens d. Bundesverfassungsgerichts /  
in Gemeinschaft mit Martin Drath . . . hrsg. von Christian Starck. –  
Tübingen : Mohr.

ISBN 3-16-638872-9

NE: Starck , Christian [Hrsg.]; Deutschland <BRD> / Bundesverfassungs-  
gericht

Bd. 1. Verfassungsgerichtsbarkeit. – 1. Aufl. – 1976.



©

J. C. B. Mohr (Paul Siebeck) Tübingen 1976

Alle Rechte vorbehalten

Ohne ausdrückliche Genehmigung des Verlages ist es auch nicht gestattet,  
das Buch oder Teile daraus

auf photomechanischem Wege (Photokopie, Mikrokopie) zu vervielfältigen

Printed in Germany

Satz und Druck: Eugen Göbel, Tübingen

Einband: Heinrich Koch, Großbuchbinderei, Tübingen

## VORWORT

Das Bundesverfassungsgericht mit seinen umfassenden Zuständigkeiten ist aus dem Grundgesetz nicht mehr wegzudenken, ohne daß dieses in seinem Wesen verändert würde. Das Bundesverfassungsgericht hat sich als der wichtigste Garant für die Einhaltung des Verfassungsrechts durch die anderen Staatsorgane erwiesen. Die damit verbundene Zurückdrängung politischer Macht zugunsten der Normativität der Verfassung hat die maßgebende Bedeutung des Grundgesetzes im Bewußtsein der Öffentlichkeit verwurzelt und an der Konsolidierung der neuen staatlichen Grundordnung wesentlichen Anteil gehabt. So vermochte die Verfassungsgerichtsbarkeit besonders die Geltung der Grundrechte zu festigen, die rechtliche Gestalt des Parteienstaats zu entwickeln und die zentralistische Aushöhlung des Föderalismus zu hemmen. Insgesamt gesehen hat die verfassungsgerichtliche Kontrolle der Staatspraxis verhindert, daß jedes Staatsorgan die Verfassung allein nach seinem eigenen Verfassungsverständnis handhabt und daß im Falle des Konflikts sich stets der Mächtigere durchsetzt. Da das Bundesverfassungsgericht seine Entscheidungen begründen muß, gewinnt die Handhabung des Verfassungsrechts eine sonst nicht zu erreichende Rationalität.

Die Verfassungsgerichtsbarkeit ist ein Forum, auf dem überzeugende Ergebnisse der Rechtswissenschaft die Verfassungspraxis beeinflussen können. Verfassungsgerichtsbarkeit weist der Staatsrechtslehre einen Weg aus der gefährlichen Alternative, entweder die jeweilige Staatspraxis bloß zu kommentieren oder sich in spekulativen Konstruktionen zu verlieren. Das gegenseitige Geben und Nehmen zwischen Staatsrechtslehre und Verfassungsgerichtsbarkeit zeigt sich auch in dem vorliegenden Werk, in dem Staatsrechtslehrer die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts erörtern. Der erste Band ist in seinem Schwerpunkt status- und prozeßrechtlichen Fragen gewidmet. Der zweite Band enthält Probleme der Verfassungsauslegung. Bei Auswahl dieser Themen haben sich die Herausgeber auf Querschnitte und übergreifende Fragestellungen beschränkt, weil eine umfassende Erörterung der in nunmehr vierzig Bänden enthaltenen Rechtsprechung ein Vielfaches an Raum und Arbeit verlangt hätte. Leider haben sich auch in diesem Rahmen nicht alle Pläne verwirklichen lassen.

Die Drucklegung des Werkes ist durch Zuschüsse des Stifterverbandes für die Deutsche Wissenschaft und der Herren Ministerpräsidenten des Freistaates Bayern,

der Länder Baden-Württemberg, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Schleswig-Holstein, des Saarlandes sowie der Herren Senatspräsidenten der Freien Hansestadt Bremen und der Freien und Hansestadt Hamburg gefördert worden. Dafür danken die Herausgeber. Ebenfalls gilt ihr Dank dem Verleger, Herrn Dr. Hans Georg Siebeck.

Das vorliegende Werk ist auf Initiative der Herausgeber entstanden, die ehemals Richter oder wissenschaftliche Mitarbeiter des Bundesverfassungsgerichts waren. Es wird dem Bundesverfassungsgericht von Mitgliedern der Vereinigung der Deutschen Staatsrechtslehrer mit dem Ausdruck des Dankes für seine 25jährige Tätigkeit am 7. September 1976 als Festgabe dargebracht.

Martin Drath †, Ernst Friesenhahn  
Wilhelm Karl Geck, Gerhard Leibholz  
Gerd Roellecke, Christian Starck  
Hans F. Zacher, Konrad Zweigert

# INHALT

## Erster Band Verfassungsgerichtsbarkeit

Vorwort . . . . .	V
Professor Dr. Ulrich Scheuner, Bonn Die Überlieferung der deutschen Staatsgerichtsbarkeit im 19. und 20. Jahrhundert . . . . .	1
Professor Dr. Konrad Zweigert, Hamburg Einige rechtsvergleichende und kritische Bemerkungen zur Verfassungsgerichtsbarkeit . . . . .	63
Professor Dr. Klaus Kröger, Gießen Richterwahl . . . . .	76
Professor Dr. Andreas Sattler, Göttingen Zuständigkeit der Senate und die Sicherung der Einheitlichkeit der Rechtsprechung (§§ 14, 16 BVerfGG) . . . . .	104
Professor Dr. Franz Knöpfle, Augsburg Besetzung der Richterbank, insbesondere Richterausschließung und Richterablehnung . . . . .	142
Professor Dr. Hans-Uwe Erichsen, Bochum Die einstweilige Anordnung . . . . .	170
Professor Dr. Klaus Stern, Köln Verfahrensrechtliche Probleme der Grundrechtsverwirkung und des Parteiverbots . . . . .	194
Professor Dr. Dieter Lorenz, Konstanz Der Organstreit vor dem Bundesverfassungsgericht . . . . .	225
Professor Dr. Walter Leisner, Erlangen Der Bund-Länder-Streit vor dem Bundesverfassungsgericht . . . . .	260
Professor Dr. Hartmut Söhn, Darmstadt Die abstrakte Normenkontrolle . . . . .	292
Professor Dr. Karl August Bettermann, Hamburg Die konkrete Normenkontrolle und sonstige Gerichtsvorlagen . . . . .	323
Professor Dr. Hans Spanner, München Die Beschwerdebefugnis bei der Verfassungsbeschwerde . . . . .	374

Professor Dr. Hans F. Zacher, München Die Selektion der Verfassungsbeschwerden – die Siebfunktion der Vorprüfung, des Erfordernisses der Rechtswegerschöpfung und des Kriteriums der unmittelbaren und gegenwärtigen Betroffenheit des Beschwerdeführers . . . . .	396
Professor Dr. Hans-Jürgen Papier, Bielefeld „Spezifisches Verfassungsrecht“ und „einfaches Recht“ als Argumentationsformel des Bundesverfassungsgerichts . . . . .	432
Professor Dr. Fritz Ossenbühl, Bonn Die Kontrolle von Tatsachenfeststellungen und Prognoseentscheidungen durch das Bundesverfassungsgericht . . . . .	458
Universitätsdozent Dr. Christian Pestalozza, München „Noch verfassungsmäßige“ und „bloß verfassungswidrige“ Rechtslagen . . . . .	519
Professor Dr. Klaus Vogel, Heidelberg Rechtskraft und Gesetzeskraft der Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts . . . . .	568
Professor Dr. Udo Steiner, Bielefeld Wirkung der Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts auf rechtskräftige und unanfechtbare Entscheidungen (§ 79 BVerfGG) . . . . .	628
Professor Dr. Werner Hoppe, Münster Planung und Pläne in der verfassungsgerichtlichen Kontrolle . . . . .	663
Professor Dr. Peter Lerche, München Die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts in Berliner Fragen . . . . .	715
Professor Dr. Dr. h. c. Ernst Friesenhahn, Bonn Zur Zuständigkeitsabgrenzung zwischen Bundesverfassungsgerichtsbarkeit und Landesverfassungsgerichtsbarkeit . . . . .	748
Sachregister . . . . .	801

## Zweiter Band Verfassungsauslegung

Professor Dr. Peter Badura, München Verfassung, Staat und Gesellschaft in der Sicht des Bundesverfassungsgerichts . . . . .	1
Professor Dr. Gerd Roellecke, Mannheim Prinzipien der Verfassungsinterpretation in der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts . . . . .	22
Professor Dr. Paul Kirchhof, Münster Rechtsquellen und Grundgesetz . . . . .	50
Professor Dr. Reinhold Zippelius, Erlangen Verfassungskonforme Auslegung von Gesetzen . . . . .	108

Professor Dr. Wilhelm Karl Geck, Saarbrücken Das Bundesverfassungsgericht und die allgemeinen Regeln des Völkerrechts . . . . .	125
Professor Dr. Rudolf Bernhardt, Heidelberg Bundesverfassungsgericht und völkerrechtliche Verträge . . . . .	154
Professor Dr. Jochen Abr. Frowein, Bielefeld Europäisches Gemeinschaftsrecht und Bundesverfassungsgericht . . . . .	187
Professor Dr. Dietrich Rauschning, Göttingen Das parlamentarische Regierungssystem des Grundgesetzes in der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts . . . . .	214
Professor Dr. Walter Rudolf, Mainz Die Bundesstaatlichkeit in der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts . . . . .	233
Professor Dr. Rupert Scholz, Berlin Ausschließliche und konkurrierende Gesetzgebungskompetenz von Bund und Län- dern in der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts . . . . .	252
Professor Dr. Hans H. Klein, Göttingen Verwaltungskompetenzen von Bund und Ländern in der Rechtsprechung des Bundes- verfassungsgerichts . . . . .	277
Professor Dr. Karl Heinrich Friauf, Köln Die Finanzverfassung in der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts . . . . .	300
Professor Dr. Werner Weber, Göttingen Selbstverwaltungskörperschaften in der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts	331
Professor Dr. Hans Heinrich Rupp, Mainz Art. 3 GG als Maßstab verfassungsgerichtlicher Gesetzeskontrolle . . . . .	364
Professor Dr. Hans Schneider, Heidelberg Zur Verhältnismäßigkeits-Kontrolle insbesondere bei Gesetzen . . . . .	390
Professor Dr. Michael Kloepfer, Berlin Grundrechtstatbestand und Grundrechtsschranken in der Rechtsprechung des Bundes- verfassungsgerichts – dargestellt am Beispiel der Menschenwürde . . . . .	405
Professor Dr. Volkmar Götz, Göttingen Bundesverfassungsgericht und Vertrauensschutz . . . . .	421
Professor Dr. Wolfgang Rübner, Kiel Grundrechtskonflikte . . . . .	453
Professor Dr. Christian Starck, Göttingen Staatliche Organisation und staatliche Finanzierung als Hilfen zu Grundrechts- verwirklichungen? . . . . .	480
Sachregister . . . . .	527

# DIE ÜBERLIEFERUNG DER DEUTSCHEN STAATSGERICHTSBARKEIT IM 19. UND 20. JAHRHUNDERT\*

ULRICH SCHEUNER

<i>I. Wesen und Umfang der Staatsgerichtsbarkeit in der älteren Rechtsentwicklung . . . . .</i>	2
A. Herausbildung der heutigen Form der Staatsgerichtsbarkeit im 19. Jahrhundert . . . . .	2
B. Verbindung der Staatsgerichtsbarkeit zur Gerichtsbarkeit des alten Reiches . . . . .	13
<i>II. Die Tradition der Staatsgerichtsbarkeit während des 19. Jahrhunderts (1815–1918) . . . . .</i>	20
A. Die Staatsgerichtsbarkeit zur Zeit des Deutschen Bundes . . . . .	20
1. Die Bemühungen um die Errichtung eines Bundesgerichts auf dem Wiener Kongreß (1814/15) . . . . .	20
2. Ansätze einer Verfassungsgerichtsbarkeit des Bundes zur Zeit der Restauration . . . . .	23
3. Entwicklung einer Verfassungsgerichtsbarkeit in der Frankfurter Nationalversammlung und danach . . . . .	28
4. Die Verfassungsgerichtsbarkeit in den Einzelstaaten: Grundlagen und Praxis . . . . .	31
B. Zurücktreteten der Verfassungsgerichtsbarkeit in der Zeit der Einigung und des Deutschen Reiches von 1871 . . . . .	36
1. Ersetzung der Staatsgerichtsbarkeit durch die politische Vermittlung in der Verfassung des Deutschen Reiches . . . . .	36
2. Die richterliche Prüfung der Gesetze . . . . .	39
3. Bestrebungen im Reichstag der Kaiserzeit: Ministerverantwortlichkeit und Parlamentarismus . . . . .	41
<i>III. Die Verfassungsgerichtsbarkeit der Weimarer Republik . . . . .</i>	44
A. Aufbau der Verfassungsgerichtsbarkeit in Reich und Ländern . . . . .	44
1. Die Staatsgerichtsbarkeit des Reiches . . . . .	44
2. Die Staatsgerichtsbarkeit der Länder und ihr Tätigkeitsfeld . . . . .	47
B. Die Diskussion über Grundprobleme der Verfassungsgerichtsbarkeit . . . . .	50
C. Die Tätigkeit der Verfassungsgerichtsbarkeit im Reich . . . . .	56
<i>IV. Ausblick . . . . .</i>	59

---

\* Besonderen Dank schuldet der Verf. Prof. E. Friesenhahn, der ihn durch Zugänglichmachung wertvoller älterer Schriften wirksam unterstützt hat.

DIE SELEKTION DER VERFASSUNGSBESCHWERDEN –  
DIE SIEBFUNKTION DER VORPRÜFUNG, DES ERFORDERNISS  
DER RECHTSWEGERSCHÖPFUNG UND DES KRITERIUMS  
DER UNMITTELBAREN UND GEGENWÄRTIGEN BETROFFENHEIT  
DES BESCHWERDEFÜHRERS<sup>1</sup>

HANS F. ZACHER

<i>I. Die elementare Konstellation des Problems</i> . . . . .	397
1. Die positive Aufgabe der Verfassungsbeschwerde . . . . .	397
2. Die quantitative Belastung des Bundesverfassungsgerichts durch die Verfassungsbeschwerde . . . . .	398
3. Die Verfassungsbeschwerde und die Integrität der je konkreten Sach- und Rechtszusammenhänge . . . . .	399
4. Die Aufgabe: ihre materiellrechtliche und ihre prozessuale Seite . . . . .	402
<i>II. Die geschichtliche Entwicklung der spezifischen Regelungen der Verfassungsbeschwerde</i> . . . . .	404
1. Die ursprüngliche Fassung des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes . . . . .	404
a) Die Problematik im Lichte des Gesetzestextes . . . . .	404
b) Die richterrechtliche Aufnahme der Problematik . . . . .	406
aa) Die Frist als Instrument der Restriktion . . . . .	406
bb) Beschwerdegegenstand und Betroffenheit als topoi der Selektion . . . . .	406
cc) Das Rechtsschutzbedürfnis als Regulativ der Selektion . . . . .	409
2. Die Reform von 1956 . . . . .	410
3. Die Reform 1963 . . . . .	411
4. Die Reform 1970/71 . . . . .	414
5. Die Geschäftsordnung des Bundesverfassungsgerichts . . . . .	415
<i>III. Das Gesamtgefüge der Ordnung der Vb im Spannungsverhältnis zwischen Grundrechtsverwirklichung, Integrität der je konkreteren Sach- und Rechtszusammenhänge und Belastbarkeitsgrenze des BVerfG</i> . . . . .	415
1. Die zentralen Zwecke und Kriterien der Auswahl . . . . .	415
a) Objektive Wichtigkeit, subjektive Wichtigkeit und Erfolgsaussicht . . . . .	415
b) Die Gründe der Zurückhaltung: Belastungsargument und Integrität des je engeren Sach- und Rechtszusammenhangs . . . . .	418
2. Die summarischen Verfahren . . . . .	420
a) Die Verfahrenstypen . . . . .	420
b) Die „technischen“ Erleichterungen der Entscheidung . . . . .	421
aa) Allgemeines . . . . .	421
bb) Das Annahmeverfahren . . . . .	421

---

<sup>1</sup> S. zum Ganzen *Karl-Michael von Bally, Verfassungsbeschwerde und Annahmeverfahren unter Berücksichtigung der Aufnahme der Verfassungsbeschwerde in das Grundgesetz*, Jur. Diss. München 1973.

cc) Die Entscheidung nach § 24 BVerfGG . . . . .	422
dd) Zur Begründung der Entscheidung . . . . .	422
ee) Summarische Verfahren „zur Hauptsache“ und einstweilige Anordnung . . . . .	423
ff) Die argumentatorische Entlastung . . . . .	423
c) Der Schutz der Grundrechte durch Mehrheitserfordernisse . . . . .	425
3. Die Annahme vor Erschöpfung des Rechtsweges . . . . .	426
4. Der dezisionistische Charakter der Verfahren . . . . .	426
a) Allgemeines . . . . .	426
b) Noch einmal: Die Befreiung von Ordnungen der Argumentation . . . . .	427
c) Ermessensentscheidungen . . . . .	428
d) Die Häufung unbestimmter Rechtsbegriffe . . . . .	428
e) Die Entwicklung analoger Formeln durch die Rechtsprechung . . . . .	428
f) Die verminderte Begründungspflicht . . . . .	430
IV. <i>Schlußbemerkungen</i> . . . . .	430

## I. Die elementare Konstellation des Problems

### 1. Die positive Aufgabe der Verfassungsbeschwerde

Die Verfassungsbeschwerde [Vb] impliziert eigentümliche Werte und Gefahren in einem solchen Spannungsverhältnis, das sie als ein Risiko für Rechtsordnung und Verfassungsgerichtsbarkeit erscheinen läßt. Der entscheidende Wert ist der, daß durch die Vb die Grundrechte eine ihrem subjektiven, individuellen Charakter entsprechende, also dem einzelnen verfügbare und dennoch verfassungsspezifische, also verfassungsgerichtliche Sanktion erhalten<sup>2</sup>. Gäbe es keine Vb, so wäre die Verwirklichung der Grundrechte einerseits auf Verständnis und Gehorsam aller nicht-verfassungsgerichtlichen Autoritäten (Gesetzgeber, Regierung, Administration und vor allem Nichtverfassungsgerichte)<sup>3</sup>, andererseits darauf angewiesen, daß die zahlreichen sonstigen Arten verfassungsgerichtlicher Verfahren (vor allem die Richtervorlage [Art. 100 Abs. 1 GG] und die abstrakte Normenkontrolle [Art. 93 Abs. 1 Nr. 2 GG], potentiell aber auch jede sonstige Verfahrensart) zur Klärung und Durchsetzung der Grundrechte führen. Die Vb (Art. 93 Abs. 1 Nr. 4 a GG; §§ 90 ff. BVerfGG) fügt dagegen<sup>4</sup> den Kreis der aus Grundrechten (immer verstanden einschließlich der in den zitierten Vorschriften weiter genannten subjektiven Rechte) materiell Berechtigten in den Kreis der prozessual Antragsberechtigten ein<sup>5</sup>.

<sup>2</sup> S. dazu und zur einschlägigen Rechtsprechung des BVerfG z. B. *Schmidt-Bleibtreu*, in: Theodor Maunz, Heinrich Sigloch, Bruno Schmidt-Bleibtreu und Frank Klein, Bundesverfassungsgerichtsgesetz, Loseblatt, Stand 1972 (hinsichtlich der Erläuterungen zu den §§ 90–96 BVerfGG im folgenden: *Schmidt-Bleibtreu*), §§ 90 Rdnr. 15 ff.

<sup>3</sup> S. dazu *Peter Häberle*, Die offene Gesellschaft der Verfassungsinterpreten, JZ 1975, S. 297 ff.

<sup>4</sup> S. dazu auch *Walter Seuffert*, Die Verfassungsbeschwerde in der Verfassungsgerichtsbarkeit, in: Das Bundesverfassungsgericht 1951–1971, hrsg. vom Bundesverfassungsgericht, 1971, S. 159 ff.

<sup>5</sup> Zur Abgrenzung s. z. B. *Rüdiger Haug*, Die Zulässigkeit der Verfassungsbeschwerde bei mittel-

Das darf nicht nur formal im Sinne des Auslösens von Verfahren und Entscheidung gesehen werden. Es bringt auch eine entsprechende Ausweitung und Differenzierung des vor dem Bundesverfassungsgericht [BVerfG] artikulierten Interessenspektrums und tatsächlichen und rechtlichen Erfahrungsgutes mit sich. Das kommt in der Rechtsprechung des BVerfG, soweit zu sehen, bisher freilich nicht deutlich zum Ausdruck. Auch das Abstellen auf den<sup>6</sup> „generellen Edukationseffekt“ der Vb und auf die Funktion der Vb, „das objektive Verfassungsrecht zu wahren und seiner Auslegung und Fortbildung zu dienen“<sup>7</sup> trifft das Problem nicht im Kern. Der Akzent dieser Aussagen liegt auf den Wirkungen der Entscheidungen<sup>8</sup>. Dagegen wird damit nichts dazu gesagt, welche Bedeutung schon den Fragen zukommt, welche Fälle überhaupt zur Entscheidung gestellt werden, welche Interessen wie vorgetragen werden, in wessen Händen die Stoffsammlung liegt, ja sogar wessen Schicksal das Gericht letztlich beeindruckt. Die Formel, die Vb sei ein „spezifisches Rechtsschutzmittel des objektiven Verfassungsrechts“<sup>9</sup> deckt diese Problematik zwar, benennt sie aber nicht spezifisch. Und die gängige Gegenüberstellung, die Vb sei kein Rechtsmittel (insbesondere keine „Superrevision“), vielmehr ein außerordentlicher Rechtsbehelf zur Sicherung der Grundrechte<sup>10</sup> mag vielleicht das Bedürfnis befriedigen, die spezifische Aufgabe der Vb mit Hilfe vertrauter prozessualer Begriffe begründen und umschreiben zu können, und vielleicht auch darüber hinaus die Möglichkeit offenhalten, der Vb eine auch im rechtssoziologischen und psychologischen Sinn komplementäre Funktion zu subintelligieren. Deutlich gemacht ist diese Funktion damit jedoch nicht.

## 2. Die quantitative Belastung des Bundesverfassungsgerichts durch die Verfassungsbeschwerde

Die Gefahren der Vb liegen (ohne daß eine klare Scheidung möglich wäre) vor allem wohl in zwei Richtungen. Die eine Gefahr ist die *praktisch-quantitative*. Mit der Ausweitung des Kreises der prozessual – zur Anrufung des BVerfG zum Schutze der Grundrechte – Berechtigten auf die materiell – aus diesen Grundrechten – Berechtigten wird auch die Zahl der Streitfälle, die vor das BVerfG gebracht werden können, unabsehbar vermehrt. Das ist zunächst eine Folge der

---

barer Grundrechtsverletzung, Jur. Diss., Würzburg 1971; Franz Oswald, Verfassungsbeschwerde und Popularklage, Zeitschrift für den Lastenausgleich, 1974, S. 133 f.

<sup>6</sup> Schon von Konrad Zweigert in seinem grundlegenden Aufsatz über „Die Verfassungsbeschwerde“ (JZ 1952, S. 321 ff. [321]) so benannt.

<sup>7</sup> BVerfG 33, 247 (259).

<sup>8</sup> Von denen ja auch Zweigert (aaO.) seinerzeit ausdrücklich sprach.

<sup>9</sup> BVerfG, aaO., S. 259.

<sup>10</sup> S. die Nachweise bei Schmidt-Bleibtreu, § 90, Rdnr. 15–17; Gerhard Leibholz und Reinhard Rupprecht, Bundesverfassungsgerichtsgesetz, 1968 (im folgenden: Leibholz/Rupprecht, §§ 90 Rdnr. 1 und 3).

„Kopfzahl“ der Berechtigten und der Quantität der in bezug auf sie möglichen Lebens- und also Konfliktvorgänge.

Qualitativ bedeutet das, daß das Gericht mit potentiell Unwichtigem befaßt, ja überlastet wird. Zwar mißt die Elle der Wichtigkeit auch dann so manches beschämende Untermaß, wenn sie an die Amts- und Organklagen gelegt wird. Aber mit der Ausdehnung der zum Schutze der Grundrechte Antrags- und Darlegungsberechtigten über den Kreis der „treuhänderischen“ Faktoren (der Gerichte im Vorlageverfahren, der Regierungen sowie der Parlamentsmehr- und -minderheiten im abstrakten Normenkontrollverfahren usw.) hinaus, scheint diese Elle der Wichtigkeit in ganz anderer, genereller Weise bedeutungslos, kraftlos zu werden, und hier schlägt dann das Qualitative in das Quantitative um. Die qualitative Öffnung führt zur quantitativen Flut der Vben.

Daß sich diese Gefahr realisiert hat und stets weiter realisiert, ist notorisch. In einer Presse-notiz des BVerfG zum Ende des Jahres 1975 heißt es:

„Bis zum 31. 12. 1975 sind beim Bundesverfassungsgericht insgesamt 33 323 Verfahren anhängig geworden, darunter 31 300 Verfassungsbeschwerden, 1 556 Normenkontrollverfahren, ferner 2 Parteiverbotsverfahren und 465 andere Verfahren (u. a. Bund-Länder-Streitigkeiten, Organ- und andere Verfassungsstreitigkeiten in Bund und Ländern).

Am Stichtag waren davon 32 731 Verfahren erledigt, 592 noch anhängig. Von diesen waren 526 Verfassungsbeschwerden, 59 Normenkontrollverfahren und 7 weitere Verfahren.

Von den 31 300 Verfassungsbeschwerden waren am Stichtag 30 878 erledigt, davon 26 698 durch Entscheidungen des Gerichts (auch Beschlüsse gemäß § 91 a und § 93 a BVerfGG), 4180 auf andere Weise. Bis Ende 1975 waren 370 Verfassungsbeschwerden erfolgreich (= 1,18 %).

Von den insgesamt anhängig gemachten 33 323 Verfahren wurden 19 654 beim Ersten und 13 669 beim Zweiten Senat registriert. Am 31. 12. 1975 waren beim Ersten Senat noch 339, beim Zweiten Senat noch 253 Verfahren unerledigt.“<sup>11</sup>

### 3. Die Verfassungsbeschwerde und die Integrität der je konkreten Sach- und Rechtszusammenhänge

Die andere Gefahr der Vb ist die der *Desintegration des Rechtslebens*. Grundrechte werden in aller Regel in Verbindung mit einfachem Recht realisiert und verletzt – genauer: in Prozessen der Werdung, Anwendung und Anwendungskontrolle einfachen Rechts. Selbst in Fällen gesetzesfreier Erfüllung von Grundrechten durch Regierung und Verwaltung oder der Mißachtung des Vorbehalts der Gesetze ist dieser Zusammenhang nur gelockert, auf (eventuell maximale) Distanz gebracht, nie aber ganz aufgehoben. Die isolierte Entscheidung über Grundrechtsverletzungen durch das Verfassungsgericht tendiert dazu, diesen Zusammenhang zu

<sup>11</sup> Aufgegliederte Zahlen in „Das Bundesverfassungsgericht 1951–1971“ (Anm. 4), S. 204 ff. S. a. unten zu Anm. 27.

vernachlässigen, ja zu ignorieren. Jedenfalls: sie steht in einem Spannungsverhältnis dazu.

Die Behauptung, daß Grundrechtsverwirklichung und -verletzung eingebettet sind in Werdung, Anwendung und Anwendungskontrolle einfachen Rechts, ist sehr konkret gemeint – und zwar besonders auf zweierlei Weise. Erstens liegt das Spezifische der Vb rundum im Individuellen. Für die generelle Verletzung von Grundrechten durch das abstrakte Gesetz und ihre Abwehr durch „treuhänderisch“ antragsberechtigte Amtsinhaber und Organe gilt jene Behauptung deshalb in sehr reduziertem Sinn. Für die Vb aber gilt sie um so mehr. Zweitens ist diese Behauptung extrem konkret in bezug auf die Entwicklung des Rechtsschutzsystems. Eine Vb kann historisch eine Vorausleistung sein auf den allgemeinen Schutz – und vorausliegend: auf die allgemeine Anerkennung – subjektiver öffentlicher Rechte, indem sie den Schutz ausgewählter, besonders wichtiger und vielleicht auch gefährdeter Rechte ausnahmsweise sicherstellt<sup>12</sup>. Die Vb des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes [BVerfGG] dagegen ist etwas Zusätzliches – oder, um in der historischen Dimension zu bleiben: etwas Nachgebrachtes –, was über den allgemeinen, umfassenden und intensiven Schutz aller subjektiven Rechte und selbstverständlich auch der Grundrechte, letztlich durch Gerichte, hinausgeht. Die Vb ist so nicht von der Vorgabe des Art. 19 Abs. 4 GG zu trennen. Die Vb ist aber ebensowenig zu trennen von allen den Bindungen und Sicherungen organisatorischer, prozessualer und materiell-rechtlicher Natur, die jeder generell-normativen oder individuellen, die Situation eines Grundrechts oder die grundrechtliche Lage eines einzelnen verändernden Entscheidung vorausliegen und die unter den Titeln des Rechtsstaats (Art. 28 Abs. 1 Satz 1 GG), der Gewaltenteilung (Art. 20 Abs. 2 GG), der Gewährleistungen der richterlichen Gewalt (Art. 92 ff. GG), der Verfassungs- und Gesetzesbindung (Art. 20 Abs. 3, 80 Abs. 1, 97 GG), der Rechtssicherheit, des Vertrauens- und Rechtsfriedensschutzes und der Mitwirkung des Betroffenen an der Entscheidungsfindung (Art. 103 GG), um nur einige wichtige zu nennen, positiv-rechtlich geläufig sind.

Gegenüber diesem von der zusätzlichen Institution der Vb unabhängigen Tatbestand umfassender und differenzierter Geordnetheit und Gebundenheit prinzipiell jeder Grundrechtsverwirklichung und -berührung und, vom anderen Pol her betrachtet, gegenüber diesem von der zusätzlichen Institution der Vb ebenso unabhängigen Tatbestand umfassender und differenzierter Meßbarkeit und Kontrollierbarkeit prinzipiell jeder Grundrechtsverletzung ist die Annahme, die Gewährleistung der Grundrechte ließe sich materiell und prozessual aussondern und ver-

<sup>12</sup> Eine solche Vorausleistung auf die allmählich sich erst entwickelnde Anerkennung subjektiver öffentlicher Rechte und ihres gerichtlichen Schutzes stellen die Verfassungsbeschwerden der deutschen Verfassungsstaaten des 19. und angehenden 20. Jahrhunderts dar, die freilich mit der Vb unter dem Grundgesetz nur höchst bedingt verglichen werden können (s. z. B. *Josef Wintrich und Hans Lechner*, Die Verfassungsgerichtsbarkeit, in: *Bettermann/Nipperdey/Scheuner*, Die Grundrechte, Bd. III 2. Hlbbd., 1959, S. 643 ff. (650 ff.).

selbständigen, eine Hypothese – nicht mehr. Schon eine Theorie läßt sich daraus nicht machen (wenn man nicht meint, eine Theorie weise sich durch ihre Distanz von den Tatsachen, nicht durch ihre Richtigkeit aus). Denn das Bild vom Hin- und Herschauen, in dem Recht wird<sup>13</sup>, gilt nicht nur dafür, wofür es erfunden wurde, nämlich die wechselseitige Steuerung von Tatsachenermittlung und Normfindung. Es gilt auch für das Verhältnis der Entwicklung und Anwendung sachverhaltsbezogener, fall- und entscheidungsnaher Regelungen zur Heranziehung oder Einmischung, Entwicklung und Anwendung genereller und grundsätzlicher Normen höheren Ranges. Es ist so etwa eine Sache, eine Grundrechtsnorm in der tatsächlichen und rechtlichen Gemengelage der Entscheidungssituation der Verwaltung oder der Kontrollsituation der Verwaltungsgerichtsbarkeit zu interpretieren. Und es ist eine andere Sache, wenn das Verfassungsgericht – zeitlich lange nach den zu kontrollierenden Entscheidungen, nicht selten unter vielfach anderen Bedingungen – die Grundrechtsnorm nach aller tatsächlichen und rechtlichen Vorklärung in dem Bewußtsein der spezifischen Sorge für das Grundrecht und der Tragweite weniger der Entscheidung des Einzelfalles als eben der allgemeinen grundrechtsinterpretierenden Aussage auslegt.

Unter allem, was zur Erläuterung dessen zu sagen wäre, hier nur das Folgende. Die mitunter angenommene Ordnung der „Denkstationen“, nach denen erst die „einfachgesetzliche“, dann die „verfassungsrechtliche“ Seite eines Falles zu durchdenken sei, ist ohne apriorische oder sonstwie generelle, absolute Notwendigkeit; und sie wird auch nicht als notwendig praktiziert. Wann etwa eine Verwaltungsbehörde oder ein Richter ein Verfassungsargument vorzieht oder zurückstellt, ist im Ernst weder generell geordnet noch kalkulierbar. Es folgt sach-, subjekts- und situationsbedingten Evidenzen und Opportunitäten. § 80 Abs. 2 BVerfGG, wonach bei der Vorlage an das BVerfG darzutun ist, warum die Entscheidung von der Gültigkeit der Norm abhängt, sagt darüber zunächst ebenfalls nichts. Und wenn das BVerfG diese Norm so auslegt, daß alle anderen Wege, durch Sachverhaltsermittlung und Rechtsargumentation zu einer Entscheidung zu kommen, welche die Vorlage erübrigt, vor Aussetzung und Vorlage ausgeschöpft sein müssen, dann formuliert es damit nichts Apriorisches, sondern es stellt eine Regel auf<sup>14</sup>. Sie läßt sich damit rechtfertigen, daß nur durch dieses grobe Prinzip der „einfache“ Richter hinreichend davon abgehalten werden kann, das Verfassungsargument leichthin und auch mißbräuchlich vorzuziehen, um so den Fall an das BVerfG abgeben zu können. Ja diese grobe Regel ist geradezu das Eingeständnis, daß feinere Regeln nicht verlässlich und praktikabel genug entwickelt werden können. Nur so läßt sich die Zurücksetzung der Interessen, die etwa der schließlich (aus verfassungsrechtlichen Gründen) möglicherweise doch unnötigen Sachverhaltsermitt-

<sup>13</sup> Karl Engisch, *Logische Studien zur Gesetzesanwendung*, 3. Aufl. 1963, S. 14 f.; w. Nachw. s. bei Winfried Hassemer, *Tatbestand und Typus*, 1968, S. 105 f. (s. a. Hassemer, selbst aaO.).

<sup>14</sup> S. dazu Sigloch, in: Maunz u. a. BVerfGG (Anm. 2), § 80, Rdnr. 217 ff., insbesondere Rdnr. 219, 242 ff., 259–274; Leibholz/Rupperecht, § 80 Rdnr. 21 f.

lung entgegenstehen – wie z. B. die doch nicht leicht zu nehmenden Interessen zu vernehmender Zeugen –, erklären.

Die „qualitative“ Gefahr, die mit der Vb verbunden ist, ist also die *der Herausnahme der Grundrechtsinterpretation aus der Sach- und Rechtsambiance, in die das Grundrecht gestellt ist*. Damit ist nicht nur die Gefahr einer ätherisch-praxisfremden Grundrechtsentwicklung gemeint. Diese Gefahr kann sich auch in einer Überanstrengung der Grundrechte realisieren (etwa im Sinne der Versuchung, wegen der weitreichenden Übereinstimmung von allgemeiner Handlungsfreiheit [Art. 2 Abs. 1 GG] und Vorbehalt des Gesetzes jeden gesetzlosen oder -widrigen Eingriff als Grundrechtsverstoß zu qualifizieren<sup>15</sup>, oder jedes Abweichen von der unterverfassungsrechtlichen Norm als gleichheitswidrige Willkür [Art. 3 Abs. 1 GG])<sup>16</sup>. Und sie kann schließlich dazu führen, daß der „normale“ Rechtsverwirklichungszusammenhang behindert, fehlgesteuert, deformiert wird, wenn eine isolierte Grundrechtspraxis übermäßig in die konkreteren Sach- und Rechtszusammenhänge hineinregiert. Das unter anderem ist dann wohl auch, was prozessual mit der Sorge artikuliert wird, die VB könne zur „Superrevision“ werden<sup>17</sup>.

#### 4. Die Aufgabe: ihre materiellrechtliche und ihre prozessuale Seite

Setzt man dem die positive, grundrechtsentfaltende Aufgabe der Vb entgegen, so zeigt sich die *Spannung zwischen der spezifischen Verwirklichung der Grundrechtsnorm und ihrem Hineinwirken in je konkretere Sach- und Rechtszusammenhänge und dem Aufgehen in ihnen*. Man kann sie beschreiben als die Spannung zwischen der Anziehungskraft der jeweils konkreteren Sach- und Rechtszusammenhänge, in denen die Grundrechtsanwendung oder -verfehlung jeweils steht – bis hin zur Absorption der Grundrechtsinterpretation durch sie –, und der Vernachlässigung, ja Negation dieser jeweils konkreteren Sach- und Rechtszusammenhänge durch eine sich isolierende Grundrechtsinterpretation. Man kann sie aber auch beschreiben als die Spannung zwischen der Sonderung der Verfassungsrechts-Anwendung von der Nichtverfassungsrechts-Anwendung und dem vereinfachenden Ineinssetzen von allgemeiner Rechtsanwendung und spezifischer Verfassungskontrolle.

Die daraus sich stellende *Aufgabe, das richtige Maß an Distanz und Nähe zwischen Sachermittlung und Rechtsanwendung sowie spezifischer Verfassungskon-*

<sup>15</sup> S. dazu grundlegend *Ekkehard Schumann*, Verfassungs- und Menschenrechtsbeschwerde gegen richterliche Entscheidungen, 1963, S. 179 ff.

<sup>16</sup> S. zum Verhältnis Art. 3 Abs. 1 GG zur Rechtsanwendung *Günther Dürig*, in: Maunz/Dürig/Herzog, Grundgesetz, Art. 3 Rdnr. 395 ff. – S. zur Praxis sowohl zu Art. 2 Abs. 1 als auch zu Art. 3 Abs. 1 GG; *Schmidt-Bleibtrew*, § 90, Rdnr. 55 ff., 143 ff.; *Leibholz/Rupperecht*, § 90 Rdnr. 53, 60. S. den Verfasser zur analogen Problematik der bayerischen Verfassungsbeschwerde, in: Nawiasky/Leusser/Gerner/Schweiger/Zacher, Die Verfassung des Freistaates Bayern, 2. Aufl., 1964 ff., Art. 120 Rdnr. 16 ff., insbesondere Rdnr. 18 ff.

<sup>17</sup> S. dazu oben Anm. 10 und den Text hierzu.

trolle zu finden, die Verfassungsnormen zu entfalten und sie zugleich für die je konkreten Sach- und Rechtszusammenhänge (immer einschließlich der ihnen zugehörigen Ermittlungs- und Anwendungsvorgänge) offenzuhalten, ist *eine materiellrechtliche und eine prozessuale*.

*Materiellrechtlich* umschließt sie zunächst die bekannten Probleme der grundrechtlichen Gesetzesvorbehalte, der Verfassungsaufträge an den Gesetzgeber, Grundrechte zu entfalten, und der zulässigen Spielräume für die einfachrechtliche Ordnung der administrativen und richterlichen Grundrechtsbegegnung, -beschränkung und -erfüllung. Sie sind für die Vb nicht spezifisch. Eher spezifisch hingegen ist die Problematik der Toleranzen, jenseits derer die Verfehlung prinzipiell zulässiger gesetzlicher Schranken durch Regierung, Verwaltung oder Rechtsprechung zum selbständigen Grundrechtsverstoß wird<sup>18</sup>. Denn diese Toleranzen sind gerade Versuche, die Eigenständigkeit nichtverfassungsrechtlicher Sachermittlung und Rechtsanwendung zu lassen, ohne doch das verfassungsgeschützte Gut etwa dem Rechtsanwender mehr preiszugeben als dem Gesetzgeber.

Diese materielle Seite des komplexen Spannungsverhältnisses zwischen Vb und sonstiger Rechtsanwendung soll als solche, nämlich als materiellrechtliche, nicht Gegenstand dieses Berichts sein – und zwar auch nicht hinsichtlich der skizzierten engeren Problematik der Toleranzen zwischen Interpretationsdivergenz und ungeschütztem Grundrechtsverstoß. Aber diese materiellrechtliche „Grauzone“ hat doch auch ihren prozessualen Ort. Ist hier nämlich ein Feld der Ungewißheit, so kann ein Bedürfnis bestehen, dieses schon prozessual abzugrenzen. Dieses Bedürfnis erscheint um so dringlicher, als die Vb zur quantitativen Überforderung des BVerfG tendiert. Sollte dann ein energieverzehrendes Abgrenzungsproblem die quantitative Last der Vb noch steigern dürfen? Oder sollte es nicht vielmehr Wege geben, dieses Abgrenzungsproblem schon prozessual zu entschärfen? Die Möglichkeit, eine Vb in einer summarischen Vorprüfung zu verwerfen, weil sie „keine hinreichende Aussicht auf Erfolg hat“ (§ 93 a Abs. 3 BVerfGG), dient diesem Zweck ebenso wie die a-limine-Abweisung wegen offensichtlicher Unbegründetheit (§ 24 Satz 1 BVerfGG). Aber auch prozessuale Restriktionen – wie etwa die Voraussetzung der Rechtswegerschöpfung – haben das Ziel oder doch die Wirkung, das BVerfG von der Klärung dieser Grenzfragen möglichst zu entlasten. Ganz allgemein gilt dies von dem Kriterium, ob „die Klärung einer verfassungsrechtlichen Frage zu erwarten ist“, von dem jetzt die Annahme einer Vb (§ 93 a Abs. 4 Satz 2 BVerfGG) abhängt, während es früher zur Verwerfung in der Vorprüfung führen konnte (§ 91 a Abs. 2 BVerfGG a. F.)<sup>19</sup>.

Damit ist der Blick auf das gerichtet, was im engeren Sinne den Gegenstand dieser Zeilen bilden soll: die *prozessualen Techniken*, mit deren Hilfe der positive Sinn der Vb – die eigenständige Grundrechtssicherung auf Initiative der materiell

<sup>18</sup> S. oben Anm. 15 und 16.

<sup>19</sup> S. z. B. BVerfG 10, 271 (273 f.); 11, 1 (6); 11, 234; 15, 245; 33, 236 (238 ff.).

Berechtigten – entfaltet werden soll und die der quantitativen Überforderung des BVerfG sowie der Desintegration der nicht verfassungsspezifischen Rechtsanwendung vorbeugen sollen. Dazu ist zunächst ein historischer Zugang zu nehmen.

## II. Die geschichtliche Entwicklung der spezifischen Regelungen der Verfassungsbeschwerde

### 1. Die ursprüngliche Fassung des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes<sup>20</sup>

#### a) Die Problematik im Lichte des Gesetzestextes

Die ursprüngliche Fassung des BVerfGG ließ diese Problematik der Vb nur an einer Stelle deutlich werden: in § 90 Abs. 2 BVerfGG. Der Grundsatz der Erschöpfung des gegebenen Rechtsweges (Satz 1) ist ein Ausfluß des Prinzips der Integrität des je sach- und rechtsnäheren Verfahrens. Er konkretisiert es für das gerichtliche Kontrollverfahren. Der grundlegende Charakter dieser Vorschrift wurde vom BVerfG schon bald betont<sup>21</sup>. Indem der „Grundgedanke des § 90 Abs. 2 BVerfGG“ jedoch zum Grundsatz der Subsidiarität der Vb überhöht wurde<sup>22</sup>, kam freilich das spezifische Anliegen der Integrität des je näheren Sach- und Rechtszusammenhangs nicht pointiert genug zum Ausdruck.

Immer wieder aber tritt neben der Rechtfertigung der Regelung aus dem Bedürfnis, das BVerfG zu entlasten<sup>23</sup>, auch die spezifische Problematik des konkreteren Sach- und Rechtszusammenhangs hervor. „Mit dem Grundsatz der Subsidiarität“ sei „bezweckt, daß dem Bundesverfassungsgericht vor seiner Entscheidung ein in der Regel in mehreren Instanzen geprüftes Tatsachenmaterial unterbreitet und ihm Gelegenheit gegeben werden soll, die Auffassung der Instanzgerichte kennenzulernen“<sup>24</sup>. „Nach Möglichkeit soll der von dem Beschwerdeführer geltend gemachten Grundrechtsbeschwerde schon durch die Gerichte des zuständigen Gerichtszweigs abgeholfen werden; außerdem soll dem BVerfG vor seiner Entscheidung Gelegenheit gegeben werden, die Fallanschauung und die Rechtsauffassung der Gerichte, insbesondere des jeweiligen oberen Bundesgerichts, kennenzulernen.“<sup>25</sup> Und ein wichtiger ergänzender Aspekt ist der, „daß aus Gründen der Rechtssicher-

<sup>20</sup> S. zum folgenden etwa *Zweigert*, aaO. (Anm. 6); *Frans Wessel*, Die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zur Verfassungsbeschwerde, DVBl. 1952, S. 161 ff.

<sup>21</sup> BVerfG 1, 97 (103); nach „dem Grundgedanken des § 90 Abs. 2 BVerfGG“ soll die Vb „nicht einen wahlweisen Rechtsbehelf neben den sonstigen Rechtswegen gewähren, sondern nur dann zulässig sein, wenn sie trotz Erschöpfung der regelmäßigen verfahrensrechtlichen Möglichkeiten zur Verhinderung einer Grundrechtsverletzung erforderlich wird.“

<sup>22</sup> S. dazu *Schmidt-Bleibtreu*, § 90 Rdnr. 18, 188; *Leibholz/Rupperecht*, § 90 Rdnr. 78.

<sup>23</sup> BVerfG 4, 193 (198); 16, 124 (127).

<sup>24</sup> BVerfG 8, 222 (227).

<sup>25</sup> BVerfG 9, 3 (7).

heit nur ausnahmsweise formell rechtskräftige oder unanfechtbare Entscheidungen anderer Gerichte oder Behörden in Frage gestellt werden sollen“<sup>26</sup>.

Andererseits läßt die ausnahmsweise Möglichkeit der unmittelbaren Annahme der Sache durch das BVerfG vor Erschöpfung des Rechtsweges (§ 90 Abs. 2 Satz 2 BVerfGG) den letztlich höheren Rang der Grundrechtsverwirklichung erkennen, der den zentralen Sinn der Vb ausmacht. Und zugleich formuliert sie die zwei Dimensionen dieses Sinnes: die objektive – der „allgemeinen Bedeutung“ der Vb – und die subjektive – des „schweren und unabwendbaren Nachteiles“ des Bf –; zwei Dimensionen, die sich bleibend als bedeutsam erweisen.

*Weitere Rücksichten* nahm der Text des BVerfGG zunächst nicht. Nicht einmal die Erleichterung, daß über Vben ohne mündliche Verhandlung entschieden werden kann, fand sich. Das BVerfG konnte „formwidrige, unzulässige, verspätete und offensichtlich unbegründete“ Vben sowie Vben „von offensichtlichen Nichtberechtigten“ durch einstimmigen Beschluß auch ohne mündliche Verhandlung zurückzuweisen (§ 24 BVerfGG 1951). Oder es konnte versuchen, die Beteiligten zum Verzicht auf die mündliche Verhandlung zu bewegen (§ 25 Abs. 1 BVerfGG). Wo beide Wege nicht gangbar waren, mußte die mündliche Verhandlung durchgeführt werden. Erleichterungen der Entscheidungsform, insbesondere den Verzicht auf die Begründung, gab es vollends nur im Rahmen der Zurückweisung nach § 24 BVerfGG. Diese Vorschrift hatte denn auch in den ersten Jahren der Rechtsprechung des BVerfG die volle Last des Bedürfnisses zu tragen, über Verfassungsbeschwerden in einem vereinfachten Verfahren entscheiden zu können. In welchem Ausmaß dieses Bedürfnis später auf die Dreierausschüsse nach § 91 a BVerfGG 1956 bzw. § 93 a BVerfGG 1963 übergegangen ist, zeigen die folgenden Zahlen:

*Erledigte Verfassungsbeschwerden 1951–1975*<sup>27</sup>

Jahr	Senats- entscheidung	davon nach § 24 BVerfGG	Richter- ausschüsse
1951	206	206	
1952	362	358	
1953	387	375	
1954	372	365	
1955	356	349	
1956	449	445	36
1957	26	–	519

<sup>26</sup> BVerfG 22, 287 (291).

<sup>27</sup> Die Statistik wurde mir vom Bundesverfassungsgericht zur Verfügung gestellt. Besonderen Dank schulde ich dafür Herrn Oberamtsrat Kaufmann. In dem Begleitschreiben, mit dem die Statistik übersandt wurde, heißt es: „In den Zahlen über die Erledigung nach § 24 BVerfGG ist jeweils eine zu vernachlässigende Anzahl von Normenkontroll-Entscheidungen enthalten.“

Jahr	Senats- entscheidung	davon nach § 24 BVerfGG	Richter- ausschüsse
1958	30	3	636
1959	28	6	844
1960	30	4	748
1961	36	4	692
1962	40	1	850
1963	56	6	1170
1964	33	1	1376
1965	42	5	1374
1966	30	—	1286
1967	54	—	1404
1968	35	—	1344
1969	55	10	1376
1970	59	8	1408
1971	48	6	1231
1972	22	2	1310
1973	43	8	1382
1974	31	5	1430
1975	42	6	1414

*b) Die richterrechtliche Aufnahme der Problematik*

aa) Die Frist als Instrument der Restriktion

Doch zeigte sich die Problematik auch in Zusammenhängen, in denen sie nicht schon der Gesetzestext sichtbar werden läßt. Ein vergleichsweise vordergründiges Beispiel ist der Umgang des BVerfGG mit der *Frist des § 93 BVerfGG*. Sie wurde rasch als Ausschlußfrist definiert<sup>28</sup>. Wie immer das auch begründet sein mochte. Es ist ein Ausfluß des Abwehrkampfes des BVerfGG gegen die Überschwemmung mit Vben. Und es ist nicht denkbar ohne das Vertrauen, daß die Garantien des Rechtsschutzes im je konkreteren Sach- und Rechtszusammenhang so sind, daß die Verantwortung, sonst unerträgliches Unrecht auszuräumen, nicht voll auf das Vb-Verfahren gelegt ist.

bb) Beschwerdegegenstand und Betroffenheit als topoi der Selektion

Tiefer aber in das Problem der Auseinandersetzung der Vb mit den je konkreteren Sach- und Rechtszusammenhängen lassen gewisse Schwierigkeiten um die Frage blicken, *wann* jemand behaupten kann, durch einen Akt der öffentlichen Gewalt

<sup>28</sup> BVerfG 4, 309 (313 ff.). S. ergänzend *Schmidt-Bleibtren*, § 93 Rdnr. 2 ff.; *Leibholz/Rupprecht*, 93 Rdnr. 1; *Gerhard Leibholz* und *Reinhard Rupprecht*, Bundesverfassungsgerichtsgesetz, Nachtrag, 1971 (im folgenden: *Leibholz/Rupprecht*, Nachtrag), § 93 Rdnr. 1.

in seinen Grundrechten verletzt zu sein (§ 90 Abs. 1 BVerfGG) und wann er ein Interesse daran hat, dies festgestellt zu bekommen. Sie lassen erkennen, daß der Grundsatz der Rechtswegerschöpfung (§ 90 Abs. 2 Satz 1 BVerfGG) exemplarisch nur „ein Stückchen“ des allgemeineren Problems herausgegriffen hat, in welchem Maße die Vb in gegebene konkretere Sach- und Rechtszusammenhänge eindringen darf. Diese Schwierigkeiten ranken sich um die schon in den Anfängen der Rechtsprechung des BVerfG geprägten Formel, der Beschwerdeführer müsse *selbst, gegenwärtig* und *unmittelbar* durch den angegriffenen Akt *betroffen* sein<sup>29</sup>. Oder besser: die Schwierigkeiten werden durch diese Formel zgedeckt. Die Formel wird – ohne bewußten oder gar polemischen Ausbau dieses Gegensatzes – sowohl als Implikation der schlüssigen „Behauptung, durch die öffentliche Gewalt in einem seiner Grundrechte . . . verletzt zu sein“ (§ 90 Abs. 1 BVerfGG), als auch als Konkretisierung des – ungeschrieben auch für die Vb bestehenden – Erfordernisses des Rechtsschutzbedürfnisses angesehen<sup>30</sup>.

Diese Formel von der notwendigen unmittelbaren und gegenwärtigen Selbstbetroffenheit des Beschwerdeführers wurde entwickelt für die Alternative zwischen der unmittelbaren Kontrolle von Rechtsnormen – förmlichen Gesetzen, Rechtsverordnungen, Satzungen usw. – und der Verweisung der Betroffenen auf den Gesetzesvollzug<sup>31</sup>. Und sie liefert bis heute die verbale Leitlinie für eine in der Sache kaum durchgehend rationalisierte und rationalisierbare kasuistische Abwägung zwischen den Vorzügen des unmittelbaren normkontrollierenden Zugriffs und den Vorzügen, die es hat, Grundrechtsanwendungen und Normprüfung zunächst in die konkrete Rechtsanwendung und ihre Kontrolle zu verweisen<sup>32</sup>. In dieser Frage findet sich die Polarität zwischen effektiver und gesonderter Grundrechtssicherung und Integrität des je konkreteren Sach- und Rechtszusammenhanges wohl in ihrer weitesten Spanne. Nimmt das BVerfG die Vb gegen eine Norm unmittelbar an, so trägt dieses Verfahren die ganze Last der sachlichen und rechtlichen Ermittlung und Argumentation. Angesichts der Geltung einer Norm für unbestimmt viele Betroffene und Sachzusammenhänge sind das Gericht und ein begrenzter Kreis von Verfahrensbeteiligten nicht selten überfordert, die involvierten Sachzusammenhänge, Interessen, Rechtsnormen und Werte hinreichend ausgreifend und intensiv zu sehen, zu artikulieren und einander zuzuordnen<sup>33</sup>.

<sup>29</sup> So zuerst wohl in BVerfG 1, 97 (101). S. dazu die grundlegende Kritik von *Karl August Bettermann*, Zur Verfassungsbeschwerde gegen Gesetze und zum Rechtsschutz des Bürgers gegen Rechtssetzungsakte der öffentlichen Gewalt, AöR Bd. 86 (1961), S. 129 ff. (130 ff.).

<sup>30</sup> S. dazu insbesondere das reichhaltige Material bei *Leibholz/Rupprecht*, § 90 Rdnr. 32 ff., 46 ff., 70 ff. (entsprechend auch im Nachtrag); s. auch *Schmidt-Bleibtreu*, § 90 Rdnr. 94 ff., 132, 184.

<sup>31</sup> S. auch dazu insbesondere *Bettermann*, aaO.

<sup>32</sup> S. dazu die Zusammenstellung bei *Leibholz/Rupprecht*, § 90 Rdnr. 36 a bis 37 (entsprechend im Nachtrag). S. ferner unten.

<sup>33</sup> Diese Schwierigkeit zeigen alle Normenkontrollverfahren – zu denen die Vb gegen Rechtsnormen auch in einem gewissen förmlichen Sinne gehört (§§ 94 Abs. 4, 95 Abs. 3 BVerfGG) –,

Dazu ist auch ein Aspekt des historischen Ablaufs in Betracht zu ziehen. Vben direkt gegen Gesetze richten sich in der Regel gegen *neue* Gesetze. Der Erfahrungsspielraum um das Gesetz und seine grundrechtliche Relevanz ist also tendenziell begrenzt. Gleichwohl ist die Entscheidung *gegen* eine Norm endgültig (§§ 31 Abs. 2, 95 Abs. 3 BVerfGG). Und eine Entscheidung gegen die Vb und also „für“ das Gesetz baut – wenngleich keine allgemeinen rechtlichen, so doch tatsächliche – Barrieren auf, die Grundrechtskontrolle des Gesetzes erneut zu erzwingen. Verweist das BVerfG die Betroffenen dagegen auf den Gesetzesvollzug und die Vb gegen Vollzugsakte, so bringt das im einzelnen Fall die Erfahrung des konkreten Vollzugs, im allgemeineren „historischen“ Rahmen ein möglicherweise reiches Erfahrungsgut des Verständnisses, der Wirkungen und der Bewertung des Gesetzes – auch durch die kontrollierenden Gerichte, durch die Literatur usw. ein. Andererseits schließt die Verweisung auf den Gesetzesvollzug die Befassung des BVerfG vor tatsächlicher Erschöpfung irgend eines Rechtsweges nicht vollends aus. Die ausnahmsweise Annahme nach § 90 Abs. 2 Satz 2 BVerfGG oder die Richtervorlage nach Art. 100 Abs. 1 GG können<sup>34</sup> den Weg zum BVerfG nach selektierender Vorbeurteilung durch das BVerfG oder eben ein anderes Gericht immer noch eröffnen. Und schließlich bleibt die „treuhänderische“ Grundrechtswahrung durch „Amtskläger“ im Rahmen der abstrakten Normenkontrolle. Daß die Verweisung auf den Gesetzesvollzug immer noch die „Hoffnung“ einschließt, die Beschwerdewilligen erwiesen sich als nicht beschwert und die Beschwerzten sich nicht als beschwerdewillig, sei nur am Rande erwähnt. Gegen all das muß aber wieder eingewandt werden, daß die Verweisung auf den Vollzug und seine Kontrolle die potentiell bedrohten Grundrechtsräume gefährdet und entwertet und den Grundrechtsgebrauch mit unangemessenen Risiken verbindet. Auch kann der Vollzug – je länger je mehr – die Verhältnisse verfestigen und Umstände schaffen, die der Feststellung, das Gesetz sei von Anfang an ungültig gewesen, schwerste politische und sozialpsychische Hemmungen entgegensetzen.

Dabei ist zu bedenken, daß es den vielleicht verlockenden Mittelweg, nicht auf den Vollzug und seine Kontrolle, wohl aber auf den Rechtsweg gegen das Gesetz zu verweisen, grundsätzlich nicht gibt. Art. 19 Abs. 4 GG eröffnet keinen Rechtsweg gegen Gesetze<sup>35</sup>.

---

deren Ermittlungs- und Diskussionsverfahren das BVerfG deshalb auch schon durch die Anhörung von Verbänden, Sachverständigen usw. ausgeweitet hat.

<sup>34</sup> Zu Art. 100 GG als einem Argument für die Verweisung auf den Rechtsweg s. BVerfG 1, 97 (102 ff.). S. auch BVerfG 8, 222 (226): Der Grundsatz des § 90 Abs. 2 Satz 1 BVerfGG „gilt auch dann, wenn ein Beschwerdeführer die Verfassungswidrigkeit eines gegen ihn ergangenen Verwaltungsaktes in der Nichtigkeit des maßgebenden Gesetzes sieht und das Gericht nach Art. 100 Abs. 1 GG die Unvereinbarkeit dieses Gesetzes mit dem Grundgesetz nicht aussprechen kann. Im Einzelfall kann dies für das Bundesverfassungsgericht mit ein Grund dafür sein, den Beschwerdeführer nicht auf den Rechtsweg zu verweisen (§ 90 Abs. 2 Satz 2 BVerfGG).“

<sup>35</sup> BVerfG 24, 33 (41 ff.). S. freilich zur Konkurrenz der Vb mit § 47 VwGO: BVerfG 31, 364.

Der Frage nach der Zulässigkeit des unmittelbaren Angriffs gegen ein Gesetz verwandt ist die folgende: Wann ist eine Entscheidung hinreichend selbständig, um einer direkten Kontrolle durch eine Vb unterzogen zu werden? Wann dagegen ist die weitere Überprüfung und Auswirkung einer Entscheidung in dem Verfahrenszusammenhang, in dem sie steht, abzuwarten, ehe schließlich die Gesamtheit der erwachsenen Beschwer unter die Kontrolle der Vb gestellt werden kann? Das ist das Feld der Vor- und Zwischenentscheidungen<sup>36</sup>. Ihr Ausschluß von der Kontrolle der Vb ist – ähnlich wie beim nicht vollzogenen, aber vollzugsfähigen Gesetz – nicht apriorisch-begrifflich notwendig. Vielmehr wird die Möglichkeit der begrifflichen Unterscheidung benutzt, um eine Fallgruppe möglicher Vb-Gegenstände auszuklammern, deren direkte Kontrolle zu Konflikten mit den je konkreteren Rechtsverwirklichungszusammenhängen führen würde, während eben dieser Rechtsverwirklichungszusammenhang eine gewisse Wahrscheinlichkeit schafft, daß die grundrechtswidrige Belastung auch ohne die Hilfe der Vb ausgeräumt wird oder doch in engen Grenzen bleibt. So wird man etwa nicht sagen können, ein strafverfahrensrechtlicher Eröffnungsbeschluß auf der Grundlage einer grundrechtswidrigen Norm stellte keine grundrechtswidrige Last dar. Ob ein Strafverfahren gegen jemand durchgeführt ist, kann Rechts- und Interessensphäre eines Betroffenen bedeutsam und unheilbar verändern. Daß ein Freispruch den Interessen des Angeklagten günstiger ist als kein (!) Strafverfahren, ist ein Ausnahmefall. Gleichwohl mutet das BVerfG hier den Betroffenen zu, den Fortgang des Verfahrens zu erdulden, um die Grundrechtsrüge schließlich alles in allem geltend zu machen<sup>37</sup>.

### cc) Das Rechtsschutzbedürfnis als Regulativ der Selektion

Endlich mußte es naheliegen, die Problematik der Spannung zwischen Grundrechtsschutz, Belastung des BVerfG und engeren Rechtszusammenhang über die allgemeine Kategorie des *Rechtsschutzbedürfnisses*, deren Maßgeblichkeit auch für die Vb anerkannt ist<sup>38</sup>, zu lösen. In der Tat haben auch Rechtsprechung und Schrifttum sowohl das Erfordernis der gegenwärtigen und unmittelbaren Selbstbetroffenheit des Beschwerdeführers<sup>39</sup> als auch die Subsidiarität der Vb gegenüber dem Rechtsweg (§ 90 Abs. 2 Satz 1 BVerfGG)<sup>40</sup> der Prozeßvoraussetzung des Rechtsschutzbedürfnisses zu- und eingeordnet.

<sup>36</sup> S. zur Praxis *Leibholz/Rupprecht*, § 90 Rdnr. 46 ff., dergleichen im Nachtrag; *Schmidt-Bleibtreu*, § 90 Rdnr. 132 ff.

<sup>37</sup> S. *Leibholz/Rupprecht*, § 90 Rdnr. 48 (S. 345). A. A. BayVerfGH 15, 41 (44); 20, 208 (210).

<sup>38</sup> S. *Leibholz/Rupprecht*, § 90 Rdnr. 70 ff.; *Schmidt-Bleibtreu*, § 90 Rdnr. 183 ff.

<sup>39</sup> S. *Leibholz/Rupprecht*, aaO., Rdnr. 70 ff.

<sup>40</sup> S. *Leibholz/Rupprecht*, aaO., Rdnr. 74; *Schmidt-Bleibtreu*, § 90 Rdnr. 186.

## 2. Die Reform von 1956<sup>41</sup>

Noch ehe die richterrechtliche Suche nach Lösungen umfassende Ergebnisse zeitigen konnte, sah der Gesetzgeber sich genötigt, mit der Novelle vom 21. Juli 1956 (BGBl. I S. 662) das BVerfG gegenüber der Flut der Vben zu entlasten<sup>42</sup>. Kernstück der Reform war die Einführung des *Vorprüfungsverfahrens* (§ 91a). In diesem sollte die Verwerfung einer Vb möglich sein, wenn sie der zentralen Funktion der Vb, der Grundrechtssicherung, weder im objektiven Sinn (der zu erwartenden „Klärung einer verfassungsrechtlichen Frage“) noch im subjektiven Sinn (daß dem Beschwerdeführer „durch die Versagung der Entscheidung zur Sache ein schwerer und unabwendbarer Nachteil entsteht“) zugeordnet werden konnte. Ein Dreierausschuß aus Richtern des zuständigen Senats sollte das Vorliegen dieser Gründe vorprüfen und zur endgültigen Verwerfung durch einstimmigen Beschluß befugt sein (§ 91 a Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 BVerfGG 1956). Aber auch wenn der Dreierausschuß diese Ablehnungsgründe – mit einer, zwei oder allen drei Stimmen – verneinte, sollte der Senat mit einfacher Mehrheit die Möglichkeit haben, die Vb an Hand der gleichen Kriterien zu verwerfen (ebd. Abs. 2 Satz 2).

Damit waren *verfahrenstechnische Erleichterungen* verbunden<sup>43</sup>. Ohne daß dies im Gesetz klar gesagt worden wäre, entfiel für den Verwerfungsbeschluß sowohl des Dreierausschusses als auch des Senats die Voraussetzung der mündlichen Verhandlung. Und von einer Begründung der Entscheidung konnte – wie jetzt auch bei a-limine-Abweisungen nach § 24 BVerfGG – abgesehen werden, wenn der Bf „vorher auf die Bedenken gegen die Zulässigkeit oder Begründetheit seines Antrages hingewiesen worden ist (§§ 24 Satz 2, 91 a Abs. 3 BVerfGG 1956). Damit setzte die unglückliche Briefschreibe-Praxis des BVerfG ein. Die Schreiben wurden und werden in der Regel von den Berichterstattern<sup>44</sup>, ausnahmsweise von den Vorsitzenden der Ausschüsse oder Senate gezeichnet. Und so konnte nunmehr die maßgebliche Meinung des BVerfG über die „Annehmbarkeit“ oder auch die offensichtliche Unzulässigkeit oder Unbegründetheit einer Vb sowohl vom Senat als auch von einem Dreierausschuß als auch von einem einzelnen Richter (Berichterstatter, Vorsitzenden) geäußert werden. Und im ungünstigsten Fall trat vor die Entscheidung ein schriftlicher Disput zwischen Beschwerdeführer und Berichterstatter.

Was den sachlichen Kern der Neuregelung – die Befugnis, eine Vb zu verwer-

<sup>41</sup> S. zum folgenden insbes. *Werner Grundmann*, Zum Verhältnis von § 91 a zu § 24 BVerfGG, DÖV 1958, S. 170 ff.; *Hans Justus Rinck*, Die Vorprüfung der Verfassungsbeschwerden, NJW 1959, S. 169 ff.; *Hans Faller*, Die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts auf Grund der § 91 a BVerfGG, JZ 1959, S. 663 ff.

<sup>42</sup> Zur Verfassungsmäßigkeit der Neuregelung s. BVerfG 7, 241 (242 ff.).

<sup>43</sup> S. dazu etwa die Kontroverse zwischen *Klaus Kniestedt* und *Hellmuth Röhl*, Zur Auslegung der §§ 91 a Abs. 3, 24 Satz 2 BVerfGG, NJW 1961, S. 60 ff.

<sup>44</sup> S. z. B. BVerfG 11, 343 (346).

fen, „wenn weder von der Entscheidung die Klärung einer verfassungsrechtlichen Frage zu erwarten ist, noch dem Bf durch die Versagung der Entscheidung zur Sache ein schwerer und unabwendbarer Nachteil entsteht“ (§ 91 a Abs. 2 Satz 1 BVerfGG 1956) – anlangt, zeigte sich eine eigentümliche Entwicklung. Das BVerfG weigerte sich zunehmend, diese *Kriterien der objektiven und subjektiven Wichtigkeit*<sup>45</sup> eigenständig zu entwickeln. Nur gelegentlich finden sie sich unmittelbar und selbständig ins Werk gesetzt<sup>46</sup>. Im allgemeinen aber verblieb es bei den prozessual vertrauten Kategorien der Zulässigkeit und der Begründetheit der Vb. Und das BVerfG folgerte aus der (offensichtlichen) Unzulässigkeit und/oder der (offensichtlichen) Unbegründetheit, die Vb könne weder objektiv noch subjektiv hinreichend wichtig sein. Mit der Zeit unterließ das Gericht sogar den Hinweis auf die Tatbestandselemente des § 91 a Abs. 2 Satz 1 BVerfGG 1956. Und es verwarf die Vb unmittelbar wegen (offensichtlicher) Unzulässigkeit und/oder (offensichtlicher) Unbegründetheit. Daß die Reform von 1963 die Dreierausschüsse auf die Prüfung der Erfolgsaussichten verwies, schrieb also nur in das Gesetz, was das BVerfG zunächst praktizierte. Die nachfolgende Übersicht (S. 412) zeigt diese Entwicklung der Rechtsprechung.

### 3. Die Reform 1963<sup>49</sup>

Die Novelle vom 3. August 1963 (BGBl. I S. 589) reformierte das System erneut<sup>50</sup>. Das schon 1956 und nunmehr erneut zur Rechtfertigung herangezogene Argument, die Vb sei vom Gesetzgeber ohne verfassungsrechtliche Notwendigkeit eingeführt und könne deshalb vom Gesetzgeber auch eingeschränkt werden, wurde alsbald freilich durch die Aufnahme der Vb in die Verfassung (Art. 94 Abs. 1 Nr. 4 a GG)

<sup>45</sup> Die Kriterien der objektiven Wichtigkeit und der subjektiven Wichtigkeit werden im Verlauf dieser Abhandlung den einschlägigen gesetzlichen Formulierungen grundsätzlich vorgezogen, weil sie den teleologischen Kern und den wechselseitig komplementären Charakter der einschlägigen Tatbestände besser hervortreten lassen. Dabei steht die „objektive Wichtigkeit“ sowohl für die Voraussetzung, daß „von der Entscheidung die Klärung einer verfassungsrechtlichen Frage zu erwarten ist“ (§ 91 a Abs. 2 Satz 1 BVerfGG 1956; § 93 a Abs. 4 Satz 2 BVerfGG 1963 und 1971), als auch für die „allgemeine Bedeutung“ i. S. des § 90 Abs. 2 Satz 2 BVerfGG (s. a. den „wichtigen Grund zum gemeinen Wohl“ in § 32 Abs. 1 BVerfGG). Die „subjektive Wichtigkeit“ steht für die Voraussetzung, daß dem Beschwerdeführer „ein schwerer und unabwendbarer Nachteil entsteht“ (§ 91 a Abs. 2 Satz 1 BVerfGG 1956; § 93 a Abs. 4 Satz 2 BVerfGG 1963 und 1971; § 90 Abs. 2 Satz 2 BVerfGG; s. a. das auf die Beteiligten beziehbare Element im Tatbestand der „Abwehr schwerer Nachteile“ in § 32 Abs. 1 BVerfGG).

<sup>46</sup> BVerfG 8, 256 (258 f.); 9, 1 (3); 9, 120.

<sup>47</sup> Unzulässigkeit plus fehlende objektive Wichtigkeit nehmen der Vb die subjektive Wichtigkeit.

<sup>48</sup> Offenbare Unbegründetheit und fehlende Erwartung verfassungsgerichtlicher Klärung werden *kumulativ* angeführt.

<sup>49</sup> S. dazu insbes. Werner Grundmann, Die neue Verfassungsbeschwerde, DÖV 1963, S. 754 ff.

<sup>50</sup> Zur allgemeinen Zweckbestimmung dieser Novelle, das BVerfG zu entlasten, s. BVerfG 31, 87 (92). – Zur Verfassungsmäßigkeit der Novelle s. BVerfG 18, 440 (440 f.); 19, 88.

Entscheidung	des Senats (S) des Ausschus- ses (A)	mangelnde offens. Unzul.	Erfolgsaussicht wegen offens. Unbegr.			führt zur Verwerfung der Vb, weil von Entsch. weder die Klärung einer ver- fassungsr. Frage zu erwarten ist,	führt ohne weitere Argumen- tation zur Ver- werfung der Vb.
E 7, 192 (193 f.)	A	×	×			×	×
E 7, 194 (197 f.)	A	×	×	×	×	×	×
E 7, 327 (329 f.)	A			×	×	×	×
E 8, 38 ( 42)	A		×				×
E 8, 92 ( 95)	A	×	×			×	×
E 8, 142 (143)	A		×			×	×
E 10, 134 (136)	A		×	<sup>47</sup>		×	×
E 10, 271 (274)	S			×	×		×
E 11, 1 ( 6)	S			×	×		×
E 11, 165 (167)	S			×	×		×
E 11, 232 (233)	S			×	×		×
E 11, 234 (236)	S			×	×		×
E 11, 240 (241 f.)	S		×				×
E 11, 244	S		×				×
E 11, 263 (264)	S				×		×
E 11, 277 (278 ff.)	S			×	×	×	×
E 11, 299 (303 ff.)	S			×	×		×
E 11, 336 (338 f.)	S	×	×			×	×
E 12, 33 ( 35)	A			×	×		×
E 12, 132 (133 f.)	A	×	×	×	×		×
E 12, 135 (137 ff.)	A			×	×	×	
E 12, 139 (141 ff.)	A	×	×				×
E 12, 200 (203 ff.)	A			×	×	×	
E 12, 338 (339 f.)	A			×	×		×
E 13, 127	A			×	×		×
E 13, 204 (205)	A			×	×		×
E 13, 284 (289)	S		×			×	×
E 14, 13 ( 19)	A			×	×		×
E 14, 154 (155)	A	×	×				×
E 14, 190 (191)	A		×				×
E 15, 165 (166)	A			×	×		×
E 15, 245 (247)	A			×	×		×
E 15, 283 (286)	S		×				×
E 15, 298 (301 f.)	S		×				×
E 15, 303 (305 ff.)	A				×		×
E 15, 309 (311)	A				×		×
E 16, 124 (126 ff.)	A		×	×	×		×
E 16, 128 (129)	A	×	×				×
E 16, 190	A		×				×
E 16, 239 (240)	A			×	×		×

abgewertet<sup>51</sup>. Doch änderte das nichts mehr an der restriktiven Ordnung der Vb – und konnte daran auch nichts mehr ändern.

Außerlich wurde durch die Reform von 1963 die Regelung des § 91 a (aufgehoben und) nach (dem neu geschaffenen) § 93 a BVerfGG verlegt. Aus der negativen Möglichkeit der Verwerfung wurde der positive *Vorbehalt der Annahme* (§ 93 a Abs. 1 BVerfGG 1963). Damit schien die Vorprüfung klarer noch als nach § 91 a BVerfGG 1956 „vor die Klammer“ der allgemeinen Denkstationen der Zulässigkeit und Begründetheit gezogen. Jedoch blieb die Vorprüfung – worauf gleich zurückzukommen sein wird – gerade mit diesen Denkstationen eigentümlich verknüpft.

Die *Dreierausschüsse* blieben ebenso erhalten wie das potentielle Hintereinander der Zuständigkeit von Dreierausschuß und Senat. Aber die anzuwendenden Kriterien waren jetzt unterschiedlich. Die Dreierausschüsse hatten nunmehr das zu prüfen, was die Praxis zu § 91 a BVerfGG 1956 aus den Kriterien der objektiven und subjektiven Wichtigkeit der Vb gemacht hatte: nämlich die Erfolgsaussicht einer Vb. Die spezifische Anwendung der Kriterien des schweren und unabwendbaren Nachteils und der zu erwartenden Klärung einer verfassungsrechtlichen Frage blieb dem Senat – genau genommen sogar: einer Minderheit des Senats – vorbehalten. In den – in Anlehnung an die damalige Fassung des § 24 BVerfGG reichlich umständlichen – Worten des Gesetzes heißt das folgendes. Der Dreierausschuß – dessen negative Entscheidung weiterhin der Einstimmigkeit bedurfte – konnte die Vb nunmehr „ablehnen, wenn sie formwidrig, unzulässig, verspätet oder offensichtlich unbegründet oder von einem offensichtlich Nichtberechtigten erhoben ist“ (§ 93 a Abs. 3 BVerfGG 1963). Er konnte also die Annahme aus denselben Gründen versagen, die nach § 24 BVerfGG generell zur a-limine-Abweisung eines Antrages führen konnten.

Die spezifischen Kriterien der Annahme der Vb dagegen wurden dem *Senat* vorbehalten: „Er nimmt die Vb an, wenn . . . von der Entscheidung die Klärung einer verfassungsrechtlichen Frage zu erwarten ist oder dem Beschwerdeführer durch die Versagung der Entscheidung zur Sache ein schwerer und unabwendbarer Nachteil entsteht“ (Abs. 4 Satz 2 a.a.O.). Für die Annahme genügt, daß mindestens zwei Richter dieser Auffassung sind (ebd.). Man kann auch anders formulieren: der Senat kann eine Vb wegen objektiver und subjektiver Unwichtigkeit verwerfen, wenn dem nicht mehr als ein Mitglied widerspricht. Mit geradezu bestrickender Unklarheit hat das Gesetz dabei offengelassen, in welchem Verhältnis die Kriterien der (offenbaren) Unzulässigkeit und der (offenbaren) Unbegründetheit, die sowohl dem Dreierausschuß nach § 93 a Abs. 3 BVerfG 1963 aufgegeben sind als auch dem Senat selbst weiterhin im Rahmen einer a-limine-Entscheidung nach § 24 BVerfGG oder auch einer ganz „normalen“ Entscheidung über die Vb verfügbar sind, zu diesen besonderen, die Annahme begründenden (oder die Nicht-

<sup>51</sup> S. zur Verfassungsgarantie der Vb z. B. *Martin Stock*, Die Abschaffung der Vb, JuS 1975, S. 451 ff.

annahme rechtfertigenden) Kriterien objektiver und subjektiver Wichtigkeit (§ 93 a Abs. 4 Satz 2 BVerfGG 1963) nunmehr stehen sollen<sup>52</sup>.

§ 93 a Abs. 1 BVerfGG 1963 läßt vermuten, zwischen Annahme und Nichtannahme bestehe ein Regel-Ausnahme-Verhältnis: die Annahme sei Ausnahme. § 93 a Abs. 4 Satz 2 BVerfGG 1963 dagegen erweckt den Anschein, das Gesetz wolle – nach den Kriterien der subjektiven und objektiven Wichtigkeit – die Annahme der Vb als Regel. Wie anders sollten schon zwei Richter genügen, um die Annahme zu bewirken? Konsequenterweise durchgeführt würde die Notwendigkeit der Annahme bedeuten, daß die Mehrheit des Senats – das wären fünf von acht oder mindestens vier von sechs Richtern (§ 15 Abs. 2 BVerfGG) – notwendig wäre, die Annahme zu beschließen. Auch die Vorprüfung durch den Dreierausschuß kann nur bei Einstimmigkeit der drei Richter zur Nichtannahme führen. So bleibt ein zwiespältiger Eindruck zurück: die Notwendigkeit positiver Annahme, die Vorprüfung von Zulässigkeit und offensichtlicher Unbegründetheit und die besonderen Kriterien der objektiven und subjektiven Wichtigkeit wirken der Annahme entgegen; die Mehrheitserfordernisse im Vorprüfungsverfahren und im Annahmeverfahren des Senats dagegen wirken zugunsten der Annahme.

Weiter stellte die Novelle klar, daß das Annahmeverfahren von *mündlicher Verhandlung* frei (§ 93 a Abs. 5 Satz 1 BVerfGG 1963) und daß auch die mündliche Verhandlung über die angenommene Vb (unter dem Vorbehalt des Widerspruchs beteiligter Verfassungsorgane) fakultativ ist (§ 94 Abs. 5 BVerfGG 1963). Das Erfordernis des Belehrungsschreibens (§ 24 Satz 2 BVerfGG) wurde für das Annahmeverfahren in Ausschuß und Senat wieder abgeschafft und dadurch ersetzt, daß dem Beschwerdeführer vom Ausschuß oder vom Vorsitzenden des Senats die maßgeblichen rechtlichen *Gründe* einer Nichtannahme-Entscheidung mitgeteilt werden müssen (§ 93 a Abs. 5 BVerfGG 1963) – eine Lösung etwa zwischen Begründungszwang und Belehrungsschreiben, die in der Praxis aber auch den „Vorher-Brief“ bestehen ließ.

Endlich hat die Novelle das Verfahren über die Vb näher an die je konkreteren Sach- und Rechtszusammenhänge herangeführt: bei der Anfechtung gerichtlicher Entscheidungen durch die Anhörung auch der durch sie Begünstigten (§ 94 Abs. 3 BVerfGG 1963); bei der Vb gegen Gesetze durch die Analogie zum Verfahren der abstrakten Normenkontrolle (Abs. 4 a.a.O.).

#### 4. Die Reform 1970/71<sup>53</sup>

Die Novelle vom 21. Dezember 1970 (BGBl. I S. 1765), die dann zur heute maßgeblichen Fassung vom 3. Februar 1971 (BGBl. I S. 105) geführt hat<sup>53</sup>, hat die

<sup>52</sup> S. unten S. 424.

<sup>53</sup> S. dazu *Max Dietlein*, Neuregelungen für die Verfassungsgerichtsbarkeit, DVBl. 1971, S. 125 ff. (131); *Friedrich Carl Fromme*, Gesetzgebung und Bundesverfassungsgericht, Interessenkonflikte bei der Novellierung des Gesetzes, in: Demokratisches System und politische Praxis der Bundesrepublik

Eigenart der Vorprüfung weiter ausgebaut. Während in § 24 Satz 1 BVerfGG der vormalige bizarre Wortreichtum auf die Formel der Verwerfung „unzulässiger und offensichtlich unbegründeter Anträge“ zurückgeführt wurde, wurde die Nichtannahmekompetenz des Dreierausschusses an das Kriterium der hinreichenden Erfolgsaussicht, insbesondere der Zulässigkeit, geknüpft: „... ablehnen, wenn sie unzulässig ist oder aus anderen Gründen keine hinreichende Aussicht auf Erfolg hat“ (§ 93 a Abs. 3 BVerfGG 1971). Im übrigen wurde der Verzicht auf die mündliche Verhandlung<sup>54</sup> über die angenommene Vb weiter begünstigt, indem das Widerspruchsrecht ausdrücklich auf förmlich beigetretene Verfassungsorgane beschränkt wurde (§ 94 Abs. 5 BVerfGG 1971).

### 5. Die Geschäftsordnung des Bundesverfassungsgerichts

Die Geschäftsordnung des Bundesverfassungsgerichts vom 2. September 1975 (BGBl. I S. 2515) [GOBVerfG] befaßt sich mit dem „Verfahren in den Ausschüssen gemäß § 93 a Abs. 2 BVerfGG“ in einem eigenen Titel (§§ 38–41). Daraus sei insbesondere die Klarstellung vermerkt, daß die positive Entscheidung über die Annahme keiner förmlichen Entscheidung bedarf (§ 39 Abs. 1 Satz 2). Erwähnt sei auch, daß die Anhörung Beteiligter in das Ermessen des Berichterstatters gestellt ist (§ 40 Abs. 1). Endlich finden sich Bestimmungen über die Information über Entscheidungen der Ausschüsse (§§ 40 Abs. 2, 41 BVerfGG).

III. Das Gesamtgefüge der Ordnung der Vb im Spannungsverhältnis zwischen Grundrechtsverwirklichung, Integrität der je konkreteren Sach- und Rechtszusammenhänge und Belastbarkeitsgrenze des BVerfG

Faßt man den so gewordenen Rechtszustand insgesamt ins Auge, so kann folgendes beobachtet werden.

#### 1. Die zentralen Zwecke und Kriterien der Auswahl

##### a) Objektive Wichtigkeit, subjektive Wichtigkeit und Erfolgsaussicht

Die Vb soll auf die objektiv und subjektiv wichtigen Fälle der Grundrechtsverwirklichung beschränkt werden. Anders gesehen: Die Vb soll in den objektiv *oder*

Deutschland, Festschrift für Theodor Eschenburg, 1971, S. 202 ff.; Reinhard Rupprecht, Änderung des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes, NJW 1971, S. 169 ff. (171); Rüdiger Zuck, Zur Änderung des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht, DÖV 1971, S. 256 ff. Sehr kritisch Helmut Ridder, Operation Verfassungsbeschwerde, NJW 1972, S. 1689. S. insbes. zur Praxis der Dreierausschüsse auch Rüdiger Zuck, Zur Reform der Verfahren vor dem BVerfG, Zeitschrift für Rechtspolitik 1973, S. 233 ff., insbes. S. 238.

<sup>54</sup> Gegen die Verfassungsmäßigkeit des weitgehenden Verzichts auf mündliche Verhandlung Franz Oswald, Verfassungsbeschwerde-Verfahren ohne mündliche Verhandlung?, ZfP 1972, S. 114 ff.

subjektiv wichtigen<sup>55</sup> Fällen zur Verwirklichung der Grundrechte führen. Das tritt positiv in den Kriterien der Annahmeerdscheidung des Senats (§ 93 a Abs. 4 BVerfGG) und der Entscheidung vor Erschöpfung des Rechtsweges (§ 90 Abs. 2 Satz 2 BVerfGG) hervor<sup>56</sup>.

Möglichkeiten erleichterter negativer Entscheidung sind aber auch an die Prüfung der Erfolgsaussichten gebunden (§§ 24, 93 a Abs. 3 BVerfGG). Das widerspricht dem zentralen Kriterium der subjektiven Wichtigkeit nicht; denn die Annahme erfolgloser Vben kann nicht subjektiv wichtig sein. Das Kriterium der objektiven Wichtigkeit ist insofern jedoch nicht ausdrücklich geschützt. Es kommt nur dadurch zur Geltung, daß der Dreierausschuß auch die aussichtslose Vb nicht ablehnen muß, sondern nur ablehnen kann (§ 93 a Abs. 3 BVerfGG) und ebenso der Senat einen a-limine-Beschluß wegen Unzulässigkeit oder offensichtlicher Unbegründetheit nicht erlassen muß, sondern nur erlassen kann (§ 24 Satz 1 BVerfGG).

Die *subjektive Bedeutung* der Vb wird dadurch besonders betont, daß sie sowohl über die Formel der Erfolgsaussicht (§ 93 a Abs. 3; s. a. § 24 BVerfGG) als auch über die Formel der zu erwartenden Nachteile (§§ 90 Abs. 2 Satz 2, 93 a Abs. 4 Satz 2 BVerfGG) zur Annahme oder Nichtannahme führen kann.

Die *objektive Bedeutung* der Vb bekommt dadurch eine eigentümliche Stellung, daß ihre positive Berücksichtigung im Vorprüfungsverfahren und im a-limine-Verfahren „stillschweigend“ dem Ermessen der Richter anvertraut ist, während sie im Annahmeverfahren des Senats einen selbständig formulierten Annahmegrund darstellt (§ 93 a Abs. 4 Satz 2 BVerfGG) und auch die Entscheidung vor Rechtswegerschöpfung rechtfertigt (§ 90 Abs. 2 Satz 2 BVerfGG).

Die *Kriterien* der objektiven und subjektiven Wichtigkeit ihrer Aufgabe gerecht zu konkretisieren, ist dem BVerfG nicht leicht gefallen. Weitgehend ist es der Versuchung erlegen, die Erfolgsaussicht der Vb auch über ihre objektive und subjektive Wichtigkeit entscheiden zu lassen<sup>57</sup>. Gleichwohl fehlt es nicht an Beispielen selbständiger Artikulierung<sup>58</sup> – bis hin zu der Verwerfung einer offenbar begründeten (!) Vb mangels objektiver und subjektiver Wichtigkeit<sup>59</sup>. Hinsichtlich der subjektiven Wichtigkeit stellt das Gericht dabei auf den Unterschied zwischen persönlichen Rechtsgütern und bloßer Vermögenssphäre<sup>60</sup>, auf die Intensität des

<sup>55</sup> S. noch einmal Anm. 45.

<sup>56</sup> Dabei soll nicht verkannt werden, daß die Kriterien der objektiven und subjektiven Wichtigkeit in § 90 Abs. 2 Satz 2 und in § 93 Abs. 4 BVerfGG eine unterschiedliche Funktion haben. Hier dienen sie dazu, die Annahme der Vb zur Entscheidung zu steuern; dort dienen sie dazu, die Ausnahme vom Grundsatz der Erschöpfung des Rechtsweges zu steuern. S. zur spezifischen Praxis zu § 90 Abs. 2 Satz 2: unten S. 426 f.

<sup>57</sup> S. dazu oben die Tabelle zu Anm. 47, 48.

<sup>58</sup> S. insbes. BVerfG 8, 256 (258 f.); 9, 1 (3), 120; 33, 236 (238 f.), 247 (260); 34, 138 (138 f.); 36, 89 (91); 37, 305 (309 ff.); 38, 206 (209 ff.).

<sup>59</sup> BVerfG 9, 120.

<sup>60</sup> BVerfG 33, 247 (260).

behaupteten Eingriffs<sup>61</sup>, auf das Gewicht des Interesses an einer Entscheidung<sup>62</sup> und ähnliche Aspekte der Erheblichkeit<sup>63</sup> ab. Im übrigen ist die besondere Situation der Grundrechtsbeeinträchtigung von großer Bedeutung: die Abgeschlossenheit eines Sachverhalts<sup>64</sup>, die Gefahr oder Unmöglichkeit der Wiederholung des Grundrechtseingriffs<sup>65</sup>, die Unmöglichkeit oder Möglichkeit nachträglicher Abhilfe<sup>66</sup>, und die nachträgliche Änderung des Rechts und deren Wirkungen<sup>67</sup>. Die objektive Wichtigkeit scheidet, wenn sie scheidet, teils am singulären Charakter eines Falles<sup>68</sup>, teils an der veränderten Rechtslage<sup>69</sup>, teils endlich daran, daß die Rechtsprechung eine Frage geklärt oder der Grundrechtsbeeinträchtigung abgeholfen hat<sup>70</sup>.

Soweit die gestellte verfassungsrechtliche Frage durch die Rechtsprechung des BVerfG geklärt ist, erscheint dann die Vb gegebenenfalls als unbegründet jedenfalls aber als objektiv unwichtig (d. h. zu keiner neuen verfassungsrechtlichen Klärung führend)<sup>71</sup>. Von daher liegt aber auch die Versuchung nahe, eine Frage in den Gründen der Verwerfungsentscheidung zu klären, um die Frage dann nicht mehr als klärungsbedürftig anzusehen. Geschieht das durch den Ausschuß<sup>72</sup>, so nimmt er dem Senat die Klärung der verfassungsrechtlichen Frage vorweg. Geschieht es durch den Senat<sup>73</sup>, so kann es sich allenfalls darum handeln, daß der Senat die Rechtsfrage zu Unrecht unter den erleichterten verfahrensrechtlichen Bedingungen des summarischen Verfahrens, aber auch mit der geringeren Rechtswirkung des Verwerfungsbeschlusses entscheidet.

Eine andere Schwierigkeit<sup>74</sup>, besteht in der Unterscheidung zwischen den Kriterien der objektiven und subjektiven Wichtigkeit einerseits und dem *Rechtsschutzbedürfnis* andererseits<sup>75</sup>. Solange die Kriterien der objektiven und subjektiven Wichtigkeit weitgehend von dem „Vor-Urteil“ über die Erfolgsaussicht der Vb her gehandhabt wurden, lag es nahe, aus dem Fehlen des Rechtsschutzbedürfnisses auf die Unzulässigkeit und, in einem zweiten Gedankenschritt, von der Unzulässigkeit auf die objektive und subjektive Unwichtigkeit der Vb zu schließen<sup>76</sup>. Später nimmt jedoch die Neigung zu, in den Kriterien der objektiven und subjektiven Wichtigkeit unmittelbar Elemente des Rechtsschutzbedürfnisses zu sehen<sup>77</sup>.

<sup>61</sup> BVerfG 9, 120 (121 ff.); 33, 247 (260).

<sup>62</sup> BVerfG 33, 236 (240).

<sup>63</sup> BVerfG 8, 256 (258 f.).

<sup>64</sup> BVerfG 9, 1 (3).

<sup>65</sup> BVerfG 9, 1 (3); 33, 247 (257, 260).

<sup>66</sup> BVerfG 36, 89 (91); 38, 206 (211 f.).

<sup>67</sup> BVerfG 37, 305 (309, 311 ff.); 38, 206 (211 f.).

<sup>68</sup> BVerfG 33, 236 (238 f.), 247 (260); s. a. 11, 329 f.

<sup>69</sup> BVerfG 37, 305 (309 f.); 38, 206 (210 f.).

<sup>70</sup> BVerfG 9, 1; 36, 89 (91 f.).

<sup>71</sup> S. z. B. BVerfG 12, 33 (36), 133 (134), 135 (137 ff.); 13, 204 (205), 246.

<sup>72</sup> S. BVerfG 15, 303.

<sup>73</sup> S. BVerfG 14, 30.

<sup>74</sup> Auf die schon hingewiesen wurde. S. oben S. 407 und 409.

<sup>75</sup> S. dazu z. B. BVerfG 14, 260 (262); 33, 236 (239 f.).

<sup>76</sup> S. BVerfG 11, 336; 15, 283 (287 f.).

<sup>77</sup> BVerfG 33, 247 (253 ff.); 39, 276 (292).

Möglich erscheinen also die folgenden Extreme: daß das Fehlen des Rechtsschutzbedürfnisses auf dem Wege über den Mangel an Erfolgsaussicht zur Verwerfung einer demnach objektiv und subjektiv unwichtigen Vb führt; und daß eine objektiv und subjektiv unwichtige Vb in regulärer Entscheidung, weil ihr infolge ihrer Unwichtigkeit das Rechtsschutzbedürfnis fehlt, als unzulässig zurückgewiesen werden kann.

b) *Die Gründe der Zurückhaltung: Belastungsargument und Integrität des je engeren Sach- und Rechtszusammenhangs*

Unter den Zwecken der Restriktion ist – vielleicht der Regel folgend, daß das Selbstverständliche zumeist nicht betont wird – die drohende Überlastung des Bundesverfassungsgerichts<sup>78</sup> im Gesetz nicht ausdrücklich formuliert. Die Sorge der Desintegration der jeweils engeren Sach- und Rechtszusammenhänge<sup>79</sup> wird dagegen im Erfordernis der Rechtswegerschöpfung deutlich (§ 90 Abs. 2 BVerfGG)<sup>80</sup>. Alle Hemmnisse der Vb und alle Erleichterungen einer negativen Entscheidung über eine Vb wirken jedoch in beiden Richtungen. Eine Ausscheidung ist nicht möglich. Allenfalls von Verfahrenserleichterungen wie dem fakultativen Charakter der mündlichen Verhandlung (§ 94 Abs. 5 BVerfGG) kann gesagt werden, daß sie nur der quantitativen Entlastung des Gerichts dienen, so wie andererseits gewisse spezifische Ausprägungen des Verfahrens (§§ 94 Abs. 3 und 4, 95 Abs. 3 BVerfGG) gerade seine Heranführung an den je engeren Sach- und Rechtszusammenhang erstreben.

Jedoch hat die *Spannung* zwischen der Integrität der jeweils engeren Sach- und Rechtszusammenhänge und der besonderen Grundrechtsverwirklichung im Rahmen der Vb *spezifische Orte des Konflikts*, an denen sie nicht ausschließlich aber in besonderer Weise deutlich wird. So findet sich das Problem in der *Regelung* des Erfordernisses *der Rechtswegerschöpfung* (§ 90 Abs. 2 BVerfGG). Dieses Prinzip schont den je engeren Sach- und Rechtszusammenhang. Und dennoch will es nicht unbedingt gelten. Objektive Wichtigkeit („allgemeine Bedeutung“) oder subjektive Wichtigkeit („wenn dem Bf ein schwerer und unabwendbarer Nachteil entstünde“) berechtigen das Gericht, sich eines Falles vor Erschöpfung des Rechtsweges anzunehmen. Dabei kommt es darauf an, gerade zwischen den Wirkungen der Verweisung auf den Rechtsweg und der Herausnahme aus dem Rechtsweg abzuwägen<sup>81</sup>. Die Rechtsprechung hat es – wenn man davon absieht, daß sie in der

<sup>78</sup> S. dazu z. B. BVerfG 7, 241 (243); 9, 1 (2), 120 (121); 16, 124 (127); 31, 87 (93); 33, 247 (258).

<sup>79</sup> S. dazu z. B. BVerfG 33, 247 (258); 38, 206 (212).

<sup>80</sup> S. a. *Jürgen Leibold*, Die Eingliederung der Vb in die rechtsprechende Gewalt und die Erschöpfung des Rechtsweges, Jur. Diss. Heidelberg 1972.

<sup>81</sup> S. insbes. BVerfG 8, 222 (226 ff.), zur Fallpraxis s. die Zusammenstellung bei *Leibholz/Rupperecht*, § 90 Rdnrn. 85 ff.; *dies.*, Nachtrag § 90 Rdnr. 85. Nachzutragen etwa BVerfG 37, 104 (113).

Vorabentscheidung die Ausnahmen und in dem Es-Belassen bei den gegebenen Rechtswegen die Regel sieht<sup>82</sup>, zu deren Gunsten sie nicht etwa nur die Tatbestände des § 90 Abs. 2 Satz 2 BVerfGG, sondern alle „gewichtigen Gründe“ sprechen lassen darf<sup>83</sup>, und wohl gerade wegen dieser beiden Grundregeln – zu keinen „Richtlinien“<sup>84</sup> gebracht<sup>85</sup>.

Doch hat sich darüber hinaus gezeigt, daß der positiven Alternative zwischen der Annahme vor Erschöpfung des Rechtsweges und der Verweisung auf den Rechtsweg noch die implizite Frage vorgeschaltet ist, ob ein unsicherer, etwa durch die ständige Rechtsprechung der anzugehenden Gerichte versperrrter *Rechtsweg zumutbar ist*<sup>86</sup>. Hier ist eine zweite, eher verdeckte Spannungszone zwischen dem konkreten Sach- und Rechtszusammenhang und dem isolierten Verwirklichungsanspruch des Grundrechts entstanden, in der es dem BVerfG aufgegeben ist, im Einzelfall für den einen oder anderen „Pol“ zu entscheiden, ohne auf lange Sicht in das eine oder andere Extrem zu verfallen.

Im übrigen wird die Spannung zwischen der Integrität der konkreteren Sach- und Rechtszusammenhänge und der gesonderten Grundrechtsverwirklichung im Rahmen anderer Voraussetzungen der Vb deutlich, insbesondere

- in der *Abgrenzung* zwischen der *Betroffenheit* unmittelbar durch ein Gesetz und der Verweisung der Beschwerdeführer auf die Vb gegen den Gesetzesvollzug<sup>87</sup>;
- in der *Abgrenzung zwischen unselbständigen Vor- und Zwischenentscheidungen*, deren Kontrolle zusammen mit derjenigen eventuell folgender Endentscheidungen erfolgen soll, und *selbständig beschwerenden* und also kontrollierbaren *Entscheidungen*<sup>88</sup>;
- *im Rechtsschutzbedürfnis* (insbesondere in einen im Sinne der Kriterien objektiver und subjektiver Wichtigkeit ausgemünzten Rechtsschutzbedürfnis)<sup>89</sup>. Dabei ist noch einmal in Erinnerung zu bringen, daß auch die vorgenannten Probleme, insbes. die Abgrenzung zwischen der Betroffenheit unmittelbar durch ein Gesetz und der Verweisung der Beschwerdeführer auf die Vb gegen den Gesetzesvollzug weitgehend im Zusammenhang mit dem Rechtsschutzbedürfnis gesehen werden.

<sup>82</sup> BVerfG 8, 39 (40).

<sup>83</sup> BVerfG 8, 22 (226); 14, 192 (194).

<sup>84</sup> So *Schmidt-Bleibtreu*, § 90 Rdnr. 197 (s. im übrigen zum Text auch Rdnr. 196 und 198 m. w. N.).

<sup>85</sup> Jedenfalls würde der Versuch einer Analyse angesichts der Differenziertheit der Fälle, ihrer Bewertung und der Ergebnisse hier zu weit führen.

<sup>86</sup> S. die Zusammenstellung bei *Leibholz/Rupperecht*, § 90 Rdnr. 81; *Schmidt-Bleibtreu*, § 90 Rdnr. 194. – S. dazu auch unten zu Anm. 118.

<sup>87</sup> S. dazu oben S. 407 f. und unten S. 429 f.

<sup>88</sup> S. dazu oben S. 408 f. und unten S. 429.

<sup>89</sup> S. dazu oben S. 409 und unten S. 424.

Alle damit angesprochenen Voraussetzungen können die Unzulässigkeit einer Vb bewirken und deshalb auch in summarischen Verfahren (§§ 24, 93 a Abs. 3 BVerfGG) zur Ablehnung einer Vb führen.

## 2. Die summarischen Verfahren

### a) Die Verfahrenstypen

Das Bedürfnis, unter den allgemeinen Voraussetzungen des § 90 Abs. 1 BVerfGG jedermann eine richterliche Entscheidung über seine Vb zu gewährleisten, und dennoch die quantitative Belastung des BVerfG sowie die Störung der jeweils engeren Sach- und Rechtszusammenhänge in Grenzen zu halten, hat dazu geführt, eine Staffel von summarischen Verfahren und Vorverfahren einzurichten, in denen auf Grund allgemeiner Kriterien unter erleichterten verfahrensrechtlichen Bedingungen entschieden werden kann.

- *Das Vorverfahren vor dem Dreierausschuß*, dessen Institution und Kompetenz das „Herzstück“ quantitativer Entlastung des BVerfG ist. Das Verfahren ist obligatorisch (§ 93 a Abs. 1 bis 3 BVerfGG). Die negative Entscheidung ist materiell gebunden an das Kriterium der hinreichenden Erfolgsaussicht, insbesondere der Unzulässigkeit.
- *Das Annahmeverfahren durch den Senat*, das, die Annahme durch den Dreierausschuß vorausgesetzt, ebenfalls obligatorisch ist (§ 93 a Abs. 4 BVerfGG). Die negative Entscheidung über die Annahme ist gebunden daran, daß weder das Kriterium der objektiven noch das Kriterium der subjektiven Wichtigkeit von wenigstens zwei (von den mindestens sechs und höchstens acht) Richtern des Senats bejaht wird.
- *Die Verwerfung durch den Senat* (§ 24 BVerfGG), die keinem notwendigen Verfahrensstadium und auch nicht sonstwie bestimmten Verfahrenssituationen zwingend verbunden, die durch die vorgenannten Verfahren aber auch nicht ausgeschlossen ist. Die negative Entscheidung über eine Vb ist gebunden an das Kriterium der Unzulässigkeit oder offensichtlichen Unbegründetheit<sup>90</sup>. Die Entscheidung nach § 24 BVerfGG ist jedoch von den Entscheidungen nach § 93 a BVerfGG dadurch unterschieden, daß diese nur die Annahme der Vb betreffen, jene dagegen die Vb selbst verwirft. Das ergibt Unterschiede der Bindungswirkung<sup>91</sup>. Die Entscheidungen nach § 24 sind vollwirksame, endgültige Entscheidungen<sup>92</sup>. Unanfechtbar<sup>93</sup> und unwiderruflich sind für sich aber auch die Nichtannahme-Entscheidungen nach § 93 a BVerfGG<sup>94</sup>.

<sup>90</sup> S. a. noch einmal Grundmann, aaO. (Anm. 41).

<sup>91</sup> S. zur Wirkung der Nichtannahmeentscheidungen Leibholz/Rupprecht, § 93 a Rdnr. 5, desgleichen im Nachtrag. Die Einschränkungen bestehen etwa im Hinblick auf §§ 16, 31 BVerfGG. BVerfG 23, 191 (206 f.).

<sup>92</sup> S. dazu Leibholz/Rupprecht, § 24 Rdnr. 4; Hans Lechner, Bundesverfassungsgerichtsgesetz, 3. Aufl. 1973, § 24 Anm. D.

<sup>93</sup> BVerfG 7, 241 (243 f.); 18, 440; 19, 88.

<sup>94</sup> S. die Nachweise bei Leibholz/Rupprecht, § 93 a Rdnr. 5.

b) Die „technischen“ Erleichterungen der Entscheidung

aa) Allgemeines

Der Beitrag, den diese summarischen Verfahren zur Auflösung des Konflikts zwischen einem maximalen Grundrechtsschutz einerseits und der Überlastung des Gerichts sowie der Desintegration der je konkreteren Sach- und Rechtszusammenhänge leisten, ergibt sich aus einem Geflecht von Eigentümlichkeiten. Das Sachlich-Spezifische zeichnet sich dabei in den Kriterien der objektiven und subjektiven Wichtigkeit (§ 93a Abs. 4 Satz 2 BVerfGG) ab. Darauf soll hier nicht noch einmal zurückgekommen werden. Sieht man von diesem materiellen Kern der Problemlösung ab, so besteht das Eigentümliche vor allem in einer Reihe technischer Erleichterungen, die insbesondere darauf zielen, die weite Öffnung des Zugangs zum Gericht mit den Grenzen der Belastbarkeit des Gerichts in Einklang zu halten. Dabei kann im Ansatz zwischen den verfahrensrechtlichen und den argumentatorischen Erleichterungen unterschieden werden.

Hinsichtlich der *verfahrensrechtlichen Erleichterungen* werden vor allem zwei Zäsuren sichtbar: die zwischen der Nichtannahme-Entscheidung (§ 93a BVerfGG) und der a-limine-Entscheidung (§ 24 BVerfGG); sowie die zwischen der positiven (annehmenden) und der negativen (nichtannehmenden, verwerfenden) Entscheidung.

bb) Das Annahmeverfahren

Im *Annahmeverfahren* entfällt nicht nur die mündliche Verhandlung (§ 93 a Abs. 5 Satz 1 BVerfGG). Auch die schriftliche Anhörung (§ 94 BVerfGG) kann, muß aber nicht stattfinden (§ 40 Abs. 1 GOBVerfG). Die negative Entscheidung muß zwar mitgeteilt, braucht aber nicht begründet zu werden; vielmehr genügt es, wenn dem Beschwerdeführer vom Ausschuß oder vom Vorsitzenden des Senats der maßgebliche rechtliche Gesichtspunkt mitgeteilt wird (§ 93 a Abs. 5 BVerfGG). Die annehmende Entscheidung tritt weder nach außen hervor noch muß sie begründet werden (§ 93 a Abs. 5 BVerfGG, § 39 Abs. 1 Satz 2 GOBVerfG). Dieser extrem nichtförmliche Charakter der Annahmeentscheidung ist auch deshalb geboten, weil es sich jeweils um minderheitsgetragene Entscheidungen handeln kann (§ 93 a Abs. 3 und Abs. 4 Satz 2 BVerfGG). Die annehmende Entscheidung des Dreierausschusses steht zudem selbst dann im Ermessen des Ausschusses, wenn er die Voraussetzungen der Ablehnung für gegeben erachtet (§ 93 a Abs. 3 BVerfGG: „kann ... ablehnen“). Endlich werden auf diese Weise Kollisionen zwischen den Annahmeentscheidungen und den jeweils späteren Entscheidungen des Senats<sup>95</sup> vermieden.

<sup>95</sup> Im Verhältnis zur Annahmeentscheidung des Dreierausschusses: die Annahmeentscheidung des Senats nach § 93 a Abs. 4 BVerfGG und die Hauptsacheentscheidung des Senats; im Verhältnis zur Annahmeentscheidung des Senats: die Hauptsacheentscheidung des Senats.

## cc) Die Entscheidung nach § 24 BVerfGG

Wesentlich anders stellen sich die Eigenarten der a-limine-Entscheidung dar. § 24 BVerfGG regelt nicht einen bestimmten Verfahrenstyp – wie eben § 93 a BVerfGG den des Annahmeverfahrens –, sondern eine spezifische Entscheidungsart. Und § 24 BVerfGG regelt nur eine negative Entscheidung, keine positive – wie eben die Annahmeentscheidung nach § 93 a BVerfGG –. Eine „positive“ Entscheidung im Sinne der Nicht-Verwerfung nach § 24 entzieht sich der Wahrnehmung und Regelung. Auch ist ein genereller Ausschluß der mündlichen Verhandlung nicht vorgesehen. Wohl aber – wie aus der Stellung des § 24 BVerfGG unmittelbar vor der Regelung der mündlichen Verhandlung in § 25 BVerfGG zu entnehmen ist – ist die mündliche Verhandlung entbehrlich<sup>96</sup>. § 24 BVerfGG stellt auf Evidenz ab. Das hat das Verfahren zu prägen. Abweichend von § 93 a ist auch die Begründung in § 24 Satz 2 BVerfGG geregelt: Das Gericht hat die Wahl zwischen einem Belehrungsschreiben vor der Entscheidung und einer Begründung der Entscheidung (die aber auch durch ein vorausgegangenes Belehrungsschreiben nicht ausgeschlossen ist)<sup>97</sup>.

## dd) Zur Begründung der Entscheidung

Die *Erleichterungen der Begründungspflicht* lassen freilich eine problematische Halbherzigkeit nicht verkennen. Auf der einen Seite (§ 24 BVerfGG) steht die Alternative zwischen der vorherigen Mitteilung von Bedenken und der „weiteren Begründung“ des Beschlusses. Auf der anderen Seite (§ 93 a Abs. 5 BVerfGG) steht die Alternative zwischen der Begründung des Beschlusses und der Mitteilung des maßgeblichen rechtlichen Gesichtspunkts. Dahinter steckt die Unsicherheit des Gesetzgebers, inwieweit er dem Gericht gestatten soll, auf eine Begründung zu verzichten. Als ob es zwischen einer kurzen Begründung – und die Kürze liegt allemal im Ermessen und Vermögen des Gerichts – und keiner Begründung noch einen anderen Mittelweg als den einer unvollständigen und deshalb mißverständlichen, möglicherweise irreführenden Begründung gäbe!

Das Gericht hat diesem Widerspruch der Regelung noch einen weiteren hinzugefügt. Es hat eine Reihe von Nichtannahmeentscheidungen<sup>98</sup> und a-limine-Beschlüssen<sup>99</sup> eingehend begründet, um die (offensichtliche) Unzulässigkeit oder die

<sup>96</sup> S. *Lechner*, aaO. (Anm. 92), § 24 Anm. C. – Es wäre sogar in der Gegenrichtung zu erwägen, ob der Umstand, daß eine mündliche Verhandlung schon stattgefunden hat, nicht der a-limine-Entscheidung entgegensteht. In der Praxis wird das der Fall sein. Die Vb. kennt auch *nach* dem Annahmeverfahren grundsätzlich keine mündliche Verhandlung (§ 94 Abs. 5 BVerfGG). Muß sie aber stattfinden, weil ein beigetretenes Verfassungsorgan nicht verzichtet, oder hat sie gar das BVerfG von Amts wegen anberaumt, so ist unwahrscheinlich, daß noch die Voraussetzungen für eine Entscheidung nach § 24 BVerfG vorliegen. Sicher ist sie nicht mehr opportun.

<sup>97</sup> S. z. B. *Klein*, in: Maunz u. a., aaO. (Anm. 2), § 24 Rdnr. 4.

<sup>98</sup> S. oben Anm. 71–73.

<sup>99</sup> S. die Beispiele in BVerfG 9, 231 (234); 11, 255, 343; 13, 132; 15, 249, 256 (263); 18, 441 (447); 19, 93, 119, (122), 323; 20, 40; 27, 231.

(offensichtliche) Unbegründetheit einer Vb darzutun. In solchen Entscheidungen wird die Gefahr offenbar, daß im summarischen Verfahren auch dort entschieden wird, wo eine erörterungsbedürftige Rechtsfrage ansteht. Das Gericht wählt hier einen dubiosen Ausweg aus der Gefahr seiner quantitativen Überlastung.

#### ee) Summarische Verfahren „zur Hauptsache“ und einstweilige Anordnung

Ein „Seitenweg“, in welchen die Verfahrenserleichterungen der summarischen Verfahren führen, scheint auch der zu sein, besonders eilbedürftige Verfahren rasch erledigen zu können. Beispielhaft sind die Entscheidungen, in denen die Versagung der Annahme – oft mit eingehender Begründung – mit der Bemerkung verbunden wird, die Nichtannahme führe zur Erledigung des Antrages auf einstweilige Anordnung<sup>100</sup>. § 39 Abs. 3 GOBVerfG klärt nun die Kompetenz der Dreierausschüsse dahin, daß sie durch einstimmigen Beschluß auch Anträge auf Erlaß einstweiliger Anordnungen ablehnen können (Satz 1)<sup>100a</sup>. Jedoch bleibt gerade die Versuchung, durch die Nichtannahme einer Vb den mit ihr verbundenen Antrag auf Erlaß einer einstweiligen Anordnung gegenstandslos werden zu lassen, erhalten (Satz 2).

#### ff) Die argumentatorische Entlastung

In ganz anderer, und im deutschen Prozeßrecht besonders auffallender Weise ist das Gericht aber dadurch entlastet, daß es im Rahmen der summarischen Prüfung von den üblichen Abfolgen rechtlicher Argumente befreit ist und auf dieselben Gesichtspunkte in mehreren Verfahrensabschnitten eingehen kann. Es kann dabei dem Prinzip der größten tatsächlichen und/oder rechtlichen Evidenz folgen.

So kann sowohl die Nichtannahme durch den Dreierausschuß als auch die Verwerfung nach § 24 BVerfGG auf Aspekte der *Zulässigkeit* oder der *Begründetheit* gestützt werden. Genauer: der Ausschuß bzw. der Senat kann<sup>101</sup> von der offensichtlichen Unbegründetheit einer Vb ausgehen, ohne über die Zulässigkeit bejahend befunden zu haben<sup>102</sup>.

<sup>100</sup> Aus der exemplarischen Durchsicht von vier Bänden der Entscheidungssammlung s. BVerfG 12, 33, 133, 135, 139, 200; 13, 127; 14, 190, 192; 15, 245, 309 und – besonders bedenklich – 15, 303. S. dazu auch *Rüdiger Zuck*, Verfassungsbeschwerde und einstweilige Anordnung gem. §§ 90, 32 BVerfGG.

<sup>100a</sup> S. zur bisherigen Praxis *Leibholz/Rupperecht*, § 32 Rdnr. 18, desgleichen im Nachtrag.

<sup>101</sup> Es muß das nicht. S. z. B. BVerfG 19, 129 (132).

<sup>102</sup> S. zu § 91 a BVerfGG 1956; BVerfG 7, 327 (328 ff.); 13, 127 (127), 243 (246). S. zu § 24 BVerfGG: BVerfG 1, 97 (108); 6, 7 (11 f.); 13, 132 (150); 19, 323 (326); 27, 231 (235); 36, 66 (69 f.); 39, 238 (241); s. a. 10, 229 (233 f.). Dagegen muß außerhalb dieser summarischen Verfahren daran festgehalten werden, daß die Sachentscheidung nur bei Vorlage der entsprechenden Verfahrensvoraussetzungen zulässig ist. Das gebietet gerade der Respekt vor dem jeweils engeren Sach- und Rechtszusammenhang. Der Aspekt der quantitativen Entlastung des Gerichts allein kann hier eine Ausnahme nicht rechtfertigen.

Diese nicht immer unbestrittene Irregularität<sup>103</sup> ist jetzt durch den Gesetzestext wohl hinreichend legitimiert<sup>104</sup>. Dabei findet sich in der Praxis des BVerfG der in § 24 Satz 1 BVerfGG gesetzte Akzent, daß für die Verwerfung als unzulässig die schlichte Unzulässigkeit genügt, für die Verwerfung als unbegründet aber die *offensichtliche* Unbegründetheit notwendig ist, dahin wieder, daß, soweit ersichtlich, die Prüfung der Begründetheit nur dann vorgezogen wird, wenn die Unbegründetheit offensichtlich ist<sup>105</sup>.

Eine Ausweitung des Argumentationsspielraums findet sich auch in der *Verklammerung* der vom *Dreierausschuß* anzustellenden *Erwägungen* mit den *Erwägungen*, die der *Senat* anzustellen hat. Indem der Dreierausschuß die Erfolgsaussicht der Vb zu prüfen hat (§ 93 a Abs. 3 BVerfGG), hat er eine Prognose anzustellen, wie der Senat selbst entscheiden würde. So kann er etwa auch berücksichtigen, ob der Senat die Sache vor Erschöpfung des Rechtswegs zur Entscheidung annehmen wird (§ 90 Abs. 2 Satz 2 BVerfGG)<sup>106</sup>. Problematisch ist allerdings, ob sich der Dreierausschuß auch eine Prognose über die Annahme durch den Senat erlauben darf, ob er also gerade auch die Kriterien der objektiven oder subjektiven Wichtigkeit zugrunde legen darf (§ 93 a Abs. 4 BVerfGG). Die allgemeine Fassung – „hinreichende Erfolgsaussicht“ – spricht dafür. Die Spaltung der Regelung – gerade auch im Vergleich zu § 91 a BVerfGG 1956 – spricht dagegen.

Der Senat seinerseits kann jedenfalls davon ausgehen, daß mangelnde Erfolgsaussicht einer Vb auch die subjektive Wichtigkeit nimmt. Das BVerfG nimmt regelmäßig sogar an, mangelnde Erfolgsaussicht entziehe der Vb auch die objektive Wichtigkeit<sup>107</sup> – wohl zu Unrecht, denn gerade auch Ausführungen über die Unbegründetheit einer Vb können zur „Klärung einer verfassungsrechtlichen Frage“ beitragen. Doch wie auch immer: der Senat kann die Prüfung der Erfolgsaussicht (§ 93 a Abs. 3 BVerfGG) jedenfalls unter dem Aspekt des zu erwartenden Nachteils (Abs. 4 a.a.O.) wiederholen. Gleichwohl ist der Senat nicht darauf verwiesen, die Erfolgsaussicht zu prüfen. Vielmehr kann er auch – ja soll er sogar in erster Linie – die Kriterien der objektiven und subjektiven Wichtigkeit unmittelbar entfalten<sup>108</sup>. Und der Senat vermag sogar in der Hauptsacheentscheidung Überlegungen, die im Rahmen des § 93 a Abs. 4 BVerfGG zur objektiven und subjektiven Wichtigkeit der Vb anzustellen sind, zum Rechtsschutzbedürfnis und also zur Zulässigkeit der Vb zu wiederholen oder auch nachzuholen<sup>109</sup>.

<sup>103</sup> Zu § 24 s. vor allem *Werner Grundmann*, Zulässigkeit und Begründetheit in Verfahren nach § 24 BVerfGG, JZ 1957, S. 613 ff. S. ferner die Hinweise zum Meinungsstand bei *Klein*, aaO., § 24 Rdnr. 3.

<sup>104</sup> § 24 Satz 1 BVerfGG: „Unzulässige oder offensichtlich unbegründete Anträge“. § 93 a Abs. 3 BVerfGG: „... wenn die Vb „unzulässig ist oder aus anderen Gründen keine hinreichende Aussicht auf Erfolg hat“.“

<sup>105</sup> S. die in Anm. 102 zitierten Entscheidungen.

<sup>106</sup> BVerfG 8, 38 (40 ff., insbes. 42).

<sup>107</sup> S. oben zu Anm. 47, 48.

<sup>108</sup> S. noch einmal oben Anm. 58 ff.

<sup>109</sup> S. noch einmal oben Anm. 77.

### c) Der Schutz der Grundrechte durch Mehrheitserfordernisse

So sehr damit auch dem BVerfG die Entscheidung über die Vb – und also auch die Nichtannahme oder Verwerfung einer Vb – erleichtert ist, so intensiv wirken die Mehrheitserfordernisse zum Schutz der Grundrechte – oder vielleicht realistischer: im Interesse der Beschwerdeführer.

Der *Dreierausschuß* kann die Annahme nur einstimmig verweigern (§ 93 a Abs. 3 BVerfGG). Während also die Vorlage an den Senat gleichermaßen durch einen, zwei oder drei Richter bewirkt werden kann, können nur alle drei Richter zusammen sie verhindern. Auf die Größenordnung des Senats übertragen erscheint freilich das Einstimmigkeitserfordernis des § 93 a Abs. 3 BVerfGG von relativer Bedeutung. Der Senat ist mit sechs, sieben oder acht Richtern beschlußfähig (§§ 2 Abs. 2, 15 Abs. 2 Satz 1 BVerfGG). Seine Entscheidung bedarf also grundsätzlich einer Mehrheit von vier von sechs, vier von sieben oder fünf von acht Richtern (§ 15 Abs. 2 Satz 3 BVerfGG). Für die Nichtannahme nach § 93 a Abs. 3 BVerfGG genügen drei Richter. Jedoch ist zweierlei zu bedenken: Erstens, daß es sich beim Dreierausschuß um einen in sich geschlossenen Spruchkörper handelt; zweitens, daß schon ein Richter genügt, um die Entscheidung des Senats zu erzwingen.

Im *Vorprüfungsverfahren* vor dem Senat (§ 93 a Abs. 4 BVerfGG) stellt sich die Annahme erneut als eine (mögliche) Befugnis der Minderheit heraus. Entsprechend dem größeren Spruchkörper sind freilich zwei Stimmen für die Annahme verlangt. Nach den Regeln über Besetzung und Quorum des Senats (§§ 2 Abs. 2, 15 Abs. 2 Satz 1 BVerfGG) sind das zwei von sechs, sieben oder acht Richtern. Das ist freilich nur der Grenzwert. Ebenso kann die Annahme einstimmig oder doch mit der Mehrheit oder wenigstens mit drei oder vier von sechs, sieben oder acht Stimmen beschlossen werden.

§ 24 BVerfGG verlangt für den a-limine-Beschluß Einstimmigkeit. Man kann auch sagen: sowohl nach § 93 a Abs. 3 BVerfGG als auch nach § 24 BVerfGG kann jeder einzelne Richter die negative Entscheidung verhindern. Nur streut § 24 BVerfGG dieses Veto zum Schutz der Grundrechte weiter. Nicht eines von drei Mitgliedern der Ausschüsse, sondern jeder von sechs, sieben oder acht Richtern des Senats kann die Verwerfung der Vb unmöglich machen.

Alles in allem steigert das nicht nur die quantitativ-statistische Wahrscheinlichkeit einer Entscheidung zugunsten der Vb – genauer: Das Unterbleiben einer Nichtannahme- oder Verwerfungsentscheidung –. Es steigert auch qualitativ die Möglichkeit, daß auch unübliche „unattraktive“ Auffassungen Berücksichtigung finden und zu einer „normalen“ Erörterung und Entscheidung vor dem Senat und durch den Senat führen. So wie die Erleichterungen der summarischen Verfahren weitgehend darauf abgestellt sind, daß dem evidenten Argument gegen die Vb ohne weitere Komplikation Rechnung getragen werden kann, so sorgen die Mehrheitserfordernisse dafür, daß diese Evidenz auch subjektiv bereits wahrnehmbar und akzeptiert sein muß. Oder noch einmal anders ausgedrückt: So wie das Evidenz-

prinzip „objektiv“ die Anforderungen an die Argumente für die Vb steigert, so steigert es „subjektiv“ die Wirksamkeit der Argumente für die Vb.

### 3. Die Annahme vor Erschöpfung des Rechtsweges

Schützt das Prinzip der Erschöpfung des Rechtsweges (§ 90 Abs. 2 Satz 1 BVerfGG) die Integrität des je konkreteren Sach- und Rechtszusammenhanges, so dient die Befugnis des BVerfG, die Vb vor der Erschöpfung des Rechtsweges anzunehmen (§ 90 Abs. 2 Satz 2 BVerfGG), der Verwirklichung der Grundrechte. Die vorzeitige Annahme ist gleichwohl die Ausnahme<sup>110</sup>. Dieses Vorziehen der verfassungsgerichtlichen Entscheidung gefährdet ja nicht nur die Integrität des konkreteren Sach- und Rechtszusammenhangs; es steigert vielmehr auch die Belastung des BVerfG. Das BVerfG hat deshalb mit Recht erkannt, daß zwar nur die in § 90 Abs. 2 Satz 2 BVerfGG genannten Gründe zur vorzeitigen Annahme der Vb führen können, daß aber die Ablehnung einer vorzeitigen Entscheidung auch auf „andere gewichtige Gründe“ gestützt werden kann<sup>111</sup>.

Die Vorabentscheidung ist dem Senat vorbehalten. Sie herbeizuführen, ist – mit anderen Worten – *kein* Minderheitsrecht. Es bedarf der „normalen“ Mehrheit von vier von sechs oder sieben bzw. fünf von acht Richtern, damit die Entscheidung nach § 90 Abs. 2 Satz 2 BVerfGG vorgezogen werden kann (§§ 2 Abs. 2, 15 Abs. 2 BVerfGG). Das eröffnet eine eigentümliche Möglichkeit des Vergleichs mit dem Annahmeverfahren nach § 93 a Abs. 3 und 4 BVerfGG. Genügen dort – je nachdem – ein oder zwei Richter, um eine Vb vor den Senat zu bringen, so ist nach § 90 Abs. 2 Satz 2 BVerfGG die Mehrheit des Senats notwendig, um die Frage des Grundrechtsschutzes aus ihrem konkreteren Sach- und Rechtszusammenhang herauszulösen und der gesonderten Entscheidung durch das BVerfG zuzuführen. Man könnte auch sagen, daß in dem Spannungsverhältnis zwischen maximaler Grundrechtsverwirklichung und Schutz des je konkreteren Sach- und Rechtszusammenhangs die Kompetenz- und Mehrheitsregelungen jedenfalls dann keine Vermutung schaffen und keine Tendenz anlegen, wenn es um die Abwägung zwischen gerichtlichen Entscheidungen geht: zwischen der Entscheidung durch das BVerfG über die Grundrechtsfrage und der Entscheidung durch andere Gerichte in dem der Sache „normalerweise“ adäquaten Rechtsweg.

### 4. Der dezisionistische Charakter der Verfahren

#### a) Allgemeines

Insgesamt ist zu beobachten, daß Gesetz und Rechtsprechung die *Spannung* zwischen dem zentralen Wert gesonderter und letztkompetenter Grundrechtsverwirk-

<sup>110</sup> BVerfG 8, 29 (40).

<sup>111</sup> BVerfG 14, 192 (194); s. a. 8, 222 (226). – Zur Praxis im einzelnen s. die Hinweise oben Anm. 81 ff.

lichung, dem Anliegen der quantitativen Entlastung des BVerfGG und der Schonung der Eigenständigkeit der betroffenen engeren Sach- und Rechtszusammenhänge *nicht vollends durch operationale Formeln auflösen* kann. Statt dessen findet sich ein Geflecht von Ermächtigungen und von Lockerungen der üblichen verfahrenstechnischen Kontrollen, deren Wirkung letztlich durch die in §§ 24, 93 a Abs. 3 und 4 BVerfGG angelegten „Minderheitenrechte“ gebremst wird.

Das wurde eben schon auf die Formel gebracht, daß der Steigerung des Verlangens nach Evidenz der Argumente für die Vb das Erfordernis einer breiten Annahme dieser Evidenz bei den zuständigen Richtern entgegengesetzt wird. Nimmt man die verfahrensrechtlichen Erleichterungen hinzu, die einen niedrigen Grad der Auseinandersetzung des Gerichts mit den Beteiligten und dieser untereinander zulassen, so läßt sich auch sagen, daß die Auflösung besagter Spannung weitgehend in der Plausibilität der für die Vb vorgebrachten tatbestandlichen Darlegungen und rechtlichen Erwägungen liegt und zwar Plausibilität für die Richter.

Letztlich ist so die Vb einem dezisionistischen Regime unterstellt. Die Vb tritt zunächst – d. h. wenn sie einmal erhoben ist – in ein differenziertes, aber komplexes Kontinuum gesteigerten Dezisionismus ein. Und sie verläßt dieses Kontinuum dort, wo die Möglichkeiten summarischen Verfahrens und Entscheidens enden und der Senat im „regulären“ Verfahren über Zulässigkeit und Begründetheit der Vb zu entscheiden hat oder entscheidet. Dank § 24 BVerfGG reicht diese Grenze von Rechts wegen aber immer bis an die Entscheidung des Senats selbst heran<sup>112</sup>.

Diesen Komplex erschöpfend aufzubereiten und zu ordnen, ist – zumindest hier – nicht möglich. Jedoch sei auf die Kumulation der folgenden, die Rationalität, Nachvollziehbarkeit und Vorhersehbarkeit von Entscheidungen herabsetzenden Elemente hingewiesen.

### *b) Noch einmal: Die Befreiung von Ordnungen der Argumentation*

Schon oben<sup>113</sup> wurde berichtet, daß in den summarischen Verfahren herkömmliche argumentatorische Ordnungen, die der Vorbereitung, In-Sich-Steuerung, Nachvollziehbarkeit und Vorhersehbarkeit richterlicher Entscheidungen dienen, vernachlässigt sind.

Erscheint die Vb als „offensichtlich unbegründet“ so legitimiert die Evidenz der „offensichtlichen“ Unbegründetheit das Risiko einer Aussage zur Begründetheit vor endgültiger Klärung der Zulässigkeit der Vb<sup>114</sup> – aber auf die Gefahr hin, daß die Aussage „zur Sache“ ohne „Sachurteilsvoraussetzung“ gemacht wird.

Vernachlässigt finden sich sonst übliche Ordnungen der Argumentation aber auch insofern, als die summarischen Verfahren und die reguläre Entscheidung des BVerfG über eine Vb immer wieder dieselben Kriterien anzuwenden haben oder

<sup>112</sup> S. a. nochmals Anm. 96.

<sup>113</sup> S. 423 f.

<sup>114</sup> S. oben zu Anm. 101 ff.

zumindest der Sache nach anwenden können<sup>115</sup>. Das eröffnet dem BVerfG einen weiten, schwer zu kontrollierenden Spielraum.

*c) Ermessensentscheidungen*

Das Bild wird ferner geprägt durch die Häufung der Befugnisse des BVerfG, nach Ermessen zu entscheiden. Es *kann* den a-limine-Beschluß nur unter den in § 24 BVerfGG genannten Voraussetzungen erlassen. Es kann ihn nach seinem Ermessen aber unterlassen. Der Dreierausschuß kann die Vb nach § 93 a Abs. 3 BVerfGG nur unter den dort genannten Voraussetzungen ablehnen. Er *kann* die Ablehnung aber nach seinem Ermessen unterlassen und damit die Vb der Annahmementscheidung durch den Senat zuführen. Der Senat kann eine Vb zur Entscheidung von Erschöpfung des Rechtswegs nur unter den in § 90 Abs. 2 Satz 2 genannten Voraussetzungen annehmen. Er *kann* die vorzeitige Annahme nach seinem Ermessen aber auch aus anderen Gründen versagen<sup>116</sup>.

*d) Die Häufung unbestimmter Rechtsbegriffe*

Dezisionistischen Spielraum bedeutet es auch, wenn das Gesetz unbestimmte Rechtsbegriffe kumuliert wie die offensichtliche Unbegründetheit (§ 24 Satz 1 BVerfGG), die nicht hinreichende Aussicht auf Erfolg (§ 93 a Abs. 3 BVerfGG), die „allgemeine Bedeutung“ (§ 90 Abs. 2 Satz 2 BVerfGG), die Erwartung der „Klärung einer verfassungsrechtlichen Frage“ (§ 93 a Abs. 4 BVerfGG) und den „schweren und unabwendbaren Nachteil“, der dem Beschwerdeführer entweder durch die Verweisung auf den Rechtsweg oder durch die Versagung der Entscheidung zur Sache erwachsen könnte (§§ 90 Abs. 2 Satz 2, 93 a Abs. 4 BVerfGG).

Die zuletzt genannten Formulierungen des § 93 a Abs. 4 BVerfGG erscheinen dabei in besonderer Weise problematisch. Sie treffen den zentralen Zweck der Vb nur ungenau. Soll etwa die Vb auch der Klärung anderer als speziell grundrechtlicher „verfassungsrechtlicher Fragen“ dienen? Und soll es für den Bf auch auf andere als grundrechtsspezifische Nachteile ankommen? Oder sollte es auch auf jedenfalls für die Vb unspezifische Nachteile ankommen, die der Beschwerdeführer durch vorgelagerte Rechtsbehelfe hätte abwenden können, ohne dies versucht oder dort Erfolg gehabt zu haben<sup>117</sup>?

*e) Die Entwicklung analoger Formeln durch die Rechtsprechung*

Auch dort, wo das BVerfG das Gesetzesrecht durch zusätzliche Regeln für die Zulässigkeit der Vb ergänzen mußte, kam es oft nicht an der Entwicklung neuer unbestimmter Rechtsbegriffe vorbei und nicht über sie hinaus – wenigstens nicht in der Sache.

<sup>115</sup> S. noch einmal oben zu Anm. 106 ff.

<sup>116</sup> S. o. Anm. 83.

<sup>117</sup> S. das Material oben Anm. 58 ff. Freilich sind eben diese Unklarheiten nicht wirklich aufgegriffen oder gar aufgearbeitet.

Ein Beispiel bietet die Zulassung der Vb dort, wo ein an sich gegebener *Rechtsweg nicht „zumutbar“* erscheint<sup>118</sup>. „Zumutbarkeit“ ist eine ausfüllungsbedürftige Generalklausel. Und die reichhaltige Praxis zu dieser Generalklausel<sup>119</sup> entspricht dem. Unter allen „Untertatbeständen“, welche die Kasuistik zur Zumutbarkeitsklausel ausgeformt hat, sei beispielhaft nur die genannt, daß der Rechtsweg auch wegen des Grades der Zweifelhaftigkeit seiner Zulässigkeit unzumutbar sein kann<sup>120</sup>. Das zeigt besonders deutlich, daß selbst die Kasuistik zur Zumutbarkeitsklausel erneut zu Unbestimmtheiten und also zu Entscheidungsspielräumen geführt hat.

Weniger gut zu erkennen ist der Grad der Unbestimmtheit des Entscheidungskriteriums dort, wo das BVerfG griffige begriffsjuristische Formeln entwickelt hat, um die effektive (behauptete) Grundrechtsverletzung von der künftigen, möglichen, „virtuellen“ (behaupteten) Grundrechtsverletzung (im Sinne des § 90 Abs. 1 BVerfGG) abzugrenzen. Zwei Zonen dieses Grenzfeldes sind hier exemplarisch hervorzuheben: Die Abgrenzung des unmittelbar grundrechtsverletzenden Gesetzes, das direkt mit der Vb angegriffen werden kann, von den Gesetzen, aus denen Grundrechtsbeeinträchtigungen erst kraft vollziehender Akte erwachsen; und die Abgrenzung unselbständiger Zwischenentscheidungen, deren verfassungsgerichtliche Kontrolle in die mögliche Kontrolle der Endentscheidung hinein verlagert werden kann, von selbständig und endgültig grundrechtsverletzenden Zwischen- und Endentscheidungen<sup>121</sup>.

Vor allem die *Abgrenzung des unmittelbar grundrechtsverletzenden Gesetzes* von den Gesetzen, die der verfassungsgerichtlichen Kontrolle erst im Rahmen der Überprüfung vollziehender Akte zugeführt werden sollen, hat das BVerfG die Formel von der unmittelbaren und gegenwärtigen Selbstbetroffenheit des Bf entwickelt und mit scheinbar großer begrifflicher Konsequenz angewandt<sup>122</sup>.

In Wahrheit aber läßt sich damit die Wertung nicht operational ausdrücken, ob

<sup>118</sup> S. o. zu Anm. 86.

<sup>119</sup> S. nochmals *Leibholz/Rupprecht*, § 90 Rdnr. 81 ff., desgleichen im Nachtrag; *Schmidt-Bleibtren*, § 90 Rdnr. 194.

<sup>120</sup> S. zuletzt etwa BVerfG 38, 139 (145 f.); 39, 276 (290 f.).

<sup>121</sup> S. dazu schon oben S. 408 f.

<sup>122</sup> S. die Übersicht bei *Leibholz/Rupprecht*, § 90 Rdnr. 32 ff., 71 ff., desgleichen im Nachtrag.

- zum Wahlrecht (aaO., Rdnr. 36 a): BVerfG 30, 227 (237); 38, 326 (335);
- zum Recht des öffentlichen Dienstes (aaO., Rdnr. 36 b): BVerfG 39, 1 (8);
- zum Recht der Wiedergutmachung (aaO., Rdnr. 36 c 7): BVerfG 30, 367 (379 f.);
- zum Wirtschaftsrecht (aaO., Rdnr. 36 f.): BVerfG 30, 292 (310); 32, 54 (62 f.); 34, 338 (340);
- zum Steuerrecht (aaO., Rdnr. 36 h): BVerfG 30, 250 (260 f.); 31, 314 (322 f.); 36, 321 (329); 38, 61 (78);
- zum Strafprozeßrecht: BVerfG 39, 156 (161 f.);
- zum Schul- und Hochschulrecht: BVerfG 34, 165 (179 f.), wo das Gesetz angegriffen werden konnte, obwohl die Einführung der Förderstufe erst noch einer Rechtsverordnung bedurft hätte; 35, 79 (107 f.).

Wobei in allen vorgenannten Fällen die unmittelbare Anfechtbarkeit eines Gesetzes bejaht wurde.

die Bedrohung eines Grundrechts durch ein Gesetz und die in ihm betroffenen Vorschriften einschließlich der darin angeordneten oder zugelassenen Eingriffsakte so intensiv ist, daß es um des Grundrechts (objektive Wichtigkeit) oder um der Betroffenen (subjektive Wichtigkeit) willen unmittelbar kontrolliert werden muß, oder ob die Verweisung auf die Realisierung des Gesetzes im je konkreteren Sach- und Rechtszusammenhang zumutbar, ja sogar zweckdienlich ist. Das kommt etwa dann zum Ausdruck, wenn das BVerfG bei freiheitsbeschränkenden, mit Strafe oder Buße bewehrten Gesetzen dem Beschwerdeführer nicht das Risiko zumutet, den bestrafenden Eingriff abzuwarten<sup>123</sup>, wenn das BVerfG die gesetzliche Anordnung eines Betretungsrechts nicht auf die Kontrolle seiner behördlichen Ausübung aufschiebt<sup>124</sup>, wenn die unmittelbare Beschwer durch Organisationsnormen ohne Vollzug akzeptiert wird<sup>125</sup>, wenn die Vb einer politischen Partei gegen steuerrechtliche Spendenbegünstigungen zugelassen wird, weil es sich „nur formell um eine Reflexwirkung“ handle, „nicht aber nach Bedeutung und Zielrichtung der angegriffenen Norm“<sup>126</sup>, wenn es ein Gesetz unmittelbar zur Kontrolle annimmt, das „keinen Eingriffscharakter hat, sondern nur die Voraussetzungen verschärft, unter denen Vorteile gewährt werden“<sup>127</sup>, und wohl auch, wenn die Vb gegen Wahlrecht nicht auf dessen Vollzug, insbesondere nicht auf das Wahlprüfungsverfahren verwiesen wird<sup>128</sup>. Und kennzeichnend für die Flexibilität, mit der im einzelnen die Grenzen der Zumutbarkeit gezogen werden, ist die Annahme von Vben gegen Zustimmungsgesetze zu völkerrechtlichen Verträgen noch vor ihrer Verkündung<sup>129</sup>.

#### f) Die verminderte Begründungspflicht

Die Entscheidungen, die in den summarischen Verfahren ergehen, unterliegen teils keiner, teils einer verminderten Begründungspflicht<sup>130</sup>. Diese Minderung des schriftlichen Argumentationszwangs vertieft die Wirkung der normativen Herabsetzung – in gewissem Sinne sogar Auflösung – exakter Rechenschaftspflicht und -möglichkeit.

### IV. Schlußbemerkungen

Die eingangs skizzierte Grundproblematik der Vb – ihr Eingespanntsein zwischen dem Ziel maximaler Grundrechtsentfaltung, der Sorge um die Belastung des BVerfG und der Eigenständigkeit des je konkreteren Sach- und Rechtszusammen-

<sup>123</sup> S. BVerfG 13, 237 (239).

<sup>125</sup> BVerfG 35, 79 (107 f.).

<sup>127</sup> BVerfG 29, 283 (295 f.).

<sup>128</sup> BVerfG 1, 208 (237 f.). S. zum Schutz selbst gegen noch nicht in Kraft getretenes Wahlrecht BVerfG 38, 326 (334 f.). S. dazu auch *Horst Wuttke*, Wahlprüfungsentscheidungen als Angriffsgegenstand einer Verfassungsbeschwerde, AöR Bd. 96 (1971), S. 506 ff.

<sup>129</sup> BVerfG 1, 396 (411 ff.); 24, 33 (53 f.).

<sup>124</sup> BVerfG 32, 54 (62 f.).

<sup>126</sup> BVerfG 6, 273 (277 f.).

<sup>130</sup> S. o. S. 410, 414, 422.

hangs – hat in Verbindung mit einer Reihe anderer Zwecke zu einem Geflecht von Entscheidungskompetenzen und -kriterien geführt, mittels derer das BVerfG in Senaten und Richterausschüssen die hinreichend wichtigen Vben von denen trennen kann, die entweder ohne wesentliche Verkürzung der allgemeinen und individuell-subjektiven Schutzrichtung des Grundrechts unentschieden bleiben oder doch auf die weitere Abklärung im konkreteren Sach- und Rechtszusammenhang verwiesen werden können. Dabei fällt die differenzierte Scheinrationalität der Verfahrensweisen und sachlichen Entscheidungskriterien auf. Sie macht mißtrauisch. Um so mehr erstaunt, daß der Tendenz nach die Ergebnisse adäquat zu sein scheinen. Offenbar ist die Komplikation des Verfahrens nach Art und Grad gerade so angelegt, daß die Beteiligten ihre Interessen hinreichend artikulieren und an das Gericht herantragen können, während das Gericht die Grenze pragmatisch und doch überzeugend ziehen kann.

# SACHREGISTER ZUM ERSTEN BAND

Bearbeitet von Dr. Gunnar Folke Schuppert, z. Z. London

## Abgabenordnung

- Sonderlösung gegenüber § 79 Abs. 2 Satz 1 BVerfGG 651

## Absicherungsbeschluss

- Prognosespielraum des Gesetzgebers 499, 500

## Abtreibungsurteil

- intensive Prognosekontrolle 500, 506

## Aktivbürger 246 ff.

## Allgemeines Persönlichkeitsrecht

- Respektierung bei der Richterablehnung 165

## Alliierte Hohe Kommission 720, 723

## Alliierte Kommandantur 719, 721, 723, 724, 739

## Apothekenurteil

- intensive Prognosekontrolle 500, 546, 547
- Tatsachenfeststellungen des Bundesverfassungsgerichts 480, 546, 547

## Als-Ob-Theorie

- Status Berlins 724 ff.

## Auslegung von Gesetzen 268 ff., 276 f.

## Aussetzungs- und Vorlagebeschluss

- Anfechtung 370
  - Aufhebung 372
    - freie Widerruflichkeit 372, 373
  - Beschränkung der Vorlage auf die Kollisionsfrage 369
  - Folgen der Aussetzung 367
    - Verbot einer weiterführenden Entscheidung 368
  - Vorlage als Gesuch um Rechtshilfe 369
- ## Austrägalgerichtsbarkeit
- Austrägalinstanz
    - Klärung der Passivverpflichtung bei Staatensukzession (Diadikasia) 26
  - Austrägalordnung vom 16. Juni 1817
    - Errichtung einer Austrägalinstanz 23, 25
  - Wiener Schlußakte 20

## Befangenheit 159 ff.

## Begründungspflicht von Entscheidungen

- Erleichterungen der Begründungspflicht im Verfahren der Verfassungsbeschwerde 422

## Begründungsstil

- Technik der Verweisung auf eine „ständige Rechtsprechung“ 386

## Behördeneinrichtung

- Regelung durch die Länder 268

## Berlin

- Eintretenspflicht für ... seitens der Bundesrepublik
    - auch ohne Bundeslandqualität ... begründbar 726
  - Geltung des GG in ...
    - auch ohne Bundeslandsqualität ... begründbar
      - Anordnungen der allg. Kommandantur 723
      - Rezeption des GG durch die Berliner Verfassung 722
  - Rechtsstatus
    - Auffassung der Alliierten 720
    - Auffassung des Bundesverfassungsgerichts 718
      - Als-Ob-Theorie 724 f.
  - übernommenes Recht
    - Bundesrecht oder Landesrecht? 728
    - Qualifikation von Bundeslandqualität ... unabhängig 728
  - Verfassung
    - Anordnungen der allg. Kommandantur 719, 722
    - Verfassungspflicht ... zur Übernahme von Bundesgesetzen
      - Bundestreue 727
      - Ziel der Rechteinheit 727
- ## Berliner Fragen, Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts
- Grenzen der Jurisdiktionsgewalt
    - Frage der Interpretation des Genehmigungsvorbehalts 732
      - Ausübung von Regierungsgewalt über Berlin als entscheidendes Kriterium 733
  - Kategorien der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts

- Jurisdiktionsgewalt 717
- Status Berlins 717
- Wiedervereinigungsproblem 717
- Qualifikation Berlins als Land der Bundesrepublik
  - Wille des Verfassungsgebers 719
  - mit Inhalt des Genehmigungsschreibens (Vorbehalt der Drei Mächte) vereinbar 719
- politische Aspekte der Qualifikation Berlins als Bundesland 730 f.
  - Integrationskraft der Entscheidung 731
- Besatzungsrecht
  - und Berlin
    - Vorbehalt der Drei Mächte 719 ff.
    - Anordnungen der all. Kommandantur 720 ff.
  - als Gegenstand der konkreten Normenkontrolle 337 f.
  - Kontrollratsrecht 389
  - Pflicht des Gesetzgebers zur Aufhebung oder Änderung grundgesetzwidrigen Besatzungsrechts 338
  - keine Verwerfungskompetenz des Bundesverfassungsgerichts 524
- Beschwerdebefugnis, bei der Verfassungsbeschwerde
  - unmittelbare Betroffenheit 375
  - des Fiskus 390
  - Fortführung des Beschwerdeverfahrens beim Tode des Beschwerdeführers
    - durch die Erben 382
    - durch den Ehegatten 383
    - bei finanziellen Ansprüchen 382
    - zur Rehabilitierung des Beschwerdeführers 384
  - des Nachlaßkonkursverwalters 383
  - des nasciturus 387
  - ausländischer juristischer Personen 392
  - gegen dritte Personen begünstigende Maßnahmen 393
    - Konkurrentenschutz 394
    - wirtschaftliche Chancengleichheit 394
  - nicht rechtsfähiger Personengruppen
    - Handelsgesellschaften 391
    - nicht rechtsfähige Vereine 392
  - juristischer Personen
    - bzgl. Art. 101 GG 388
    - bzgl. Koalitionsfreiheit 388
    - bzgl. Pressefreiheit 388
  - juristischer Personen und nicht rechtsfähiger Gemeinschaften 387 ff.
    - besonders im wirtschaftlichen Bereich 389
  - keine ... für juristische Personen des öffentlichen Rechts 389
  - Prozeßstandschaft 386
    - des Testamentsvollstreckers 383
    - keine ... von Verbänden für ihre Mitglieder 389
    - einer aufgelösten Vereinigung 390
    - Verteidigung eigener subjektiver Rechte 375
  - Besetzung der Richterbank
    - Beschlußfähigkeit 147
      - und Richterausschluß 150
    - Besetzungsmängel
      - Auswirkung auf die Entscheidung 148
      - Prüfung von Amts wegen 148
    - Mindestrichterzahl 147
    - Regelbesetzung des erkennenden Senats
      - Besetzung mit einer geraden Zahl von Richtern 145
      - Erforderlichkeit einer Regelung für den Fall der Stimmgleichheit 145
    - bei Verhinderung eines Richters
      - kein Ersatzrichter 146
      - keine Vertretungsregelung 146
  - Bindungswirkung der Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts (siehe auch Rechtskraft und Gesetzeskraft)
    - Auffassung des Bundesverfassungsgerichts
      - Erstreckung auf die tragenden Gründe 571
      - Erstreckung auf verfassungskonforme Auslegung 571
        - erneute Überprüfung einer Norm 572
    - Bindung über den Kreis der Rechtskraftbeteiligten hinaus 603
    - innerprozessuale ... des
      - vorlegenden Gerichts 618
      - Gerichts, an das zurückverwiesen wird 624
    - Objektivierung der Rechtskraft 602
    - in Organstreit und Bund-Länder-Streit
      - Ausdehnung der Rechtskraft in subjektiver Hinsicht? 598
      - Ausdehnung auf die tragenden Gründe?
        - Objektivierung der Rechtskraft 602
    - tragende Gründe
      - Begriff 599, 600
      - und konkrete Entscheidungsnorm 599
      - und Leitsätze 599
        - als Wiederholungsverbot 599
        - Zweck der Bindungswirkung 601
        - Bindung für gleichgelagerte Fälle 602
    - als materielles Verfassungsproblem 575
    - Verhältnis von ... und Gesetzeskraft 613
    - Verhältnis von ... und Rechtskraft 598
  - Bismarck 36, 37
  - Blinkfuer-Beschluß (Drittwirkung von Grundrechten) 447
  - Bonus-Malus-Entscheidung
    - Spielraum des Gesetzgebers 548

- Brückmann-Entscheidung
- Grenzen der Jurisdiktionsgewalt (→) des Bundesverfassungsgerichts in Berliner Sachen 742 f.
- Bund-Länder-Streit 260 ff.
- Abgrenzung von Normenkontrolle [Verhältnis zur und ...] 265 ff., 289
  - andere öffentlich-rechtliche Streitigkeiten 261 ff., 269, 275 f., 283
  - Antragsberechtigung 263 ff.
  - Antragsfrist 267, 289
  - Ausführung von Bundesrecht 268 ff., 277, 287 f.
  - Auslegung und Anwendung von Gesetzen 268 ff., 276 f.
  - Beteiligte 267, 271, 289
  - Bundesaufsicht 263 f., 270 ff., 277, 287 f.
  - Bundesverwaltungsgericht 261, 269, 275, 278 ff., 284 ff., 290
  - Bundeszwang 271 ff., 287 f.
  - Gegenstand des Verfahrens 269, 274
  - Gesetzgebungszuständigkeit 266, 268, 270
  - grundgesetzunabhängiger Verfassungsstreit? 284 f.
  - Konkurrenz mit Normenkontrolle 266 f.
  - kontradiktorische Streitverfahren 262 f.
  - Meinungsverschiedenheiten 261 ff., 270 f., 274 f.
  - Rechtsgefährdung 263, 274
  - Rechtsverletzung 263, 266, 274, 289
  - subjektive Rechte als Streitgegenstand 262 ff., 268 ff., 275, 277, 289
  - Subsidiaritätsklausel 283
  - Verfahrensgrundsätze 266
  - verfassungsrechtliche Streitigkeiten 275 ff., 283 f.
  - Verfassungsrechtsverhältnis 262, 270 f., 274, 280 f.
  - Verträge 275 f., 280, 283 ff., 290 f.
  - Verwaltungsgerichtsbarkeit 268 f., 271, 275 f., 278, 283, 287, 290
  - Vorverfahren vor dem Bundesrat 271 f., 288
  - Zuständigkeiten des Bundesverfassungsgerichts 262 ff., 274, 276, 283, 290
  - Rechtskraft von Entscheidungen im ... 582 ff.
- Bundesakte (vom 12. Juli 1806) 21
- Bundesaufsicht 263 f., 270 ff.
- Bundesgericht
- Bemühungen der Errichtung eines ... beim Wiener Kongreß 20
  - Entwurf der Frankfurter Nationalversammlung 20
  - gemeinsame Entwürfe von Österreich und Preußen 22
  - Souveränität der Einzelstaaten als Hemmnis 21
  - als zweite Instanz nach Außerordnungsverfahren 22
- Bundesintervention 28
- Bundesmittel
- Verteilung auf die Länder 279
- Bundesrat
- Bindung des Bundesverfassungsgerichts an Tatsachenfeststellungen des Bundesrats im Mängelrügeverfahren? 477
  - Mitwirkung bei der Wahl der Bundesverfassungsrichter 92 f.
  - in der Reichsverfassung von 1871
    - subsidiäre Zuständigkeit für Verfassungsstreitigkeiten in den Ländern 38
  - Rolle des ... im Mängelrügeverfahren nach Art. 84 Abs. 4 GG 476
  - Stellung des ... im Norddeutschen Bund 21
- Bundesrecht
- Ausführung durch die Länder 263, 268 ff.
- Bundesschiedsgericht 27
- Bundestag
- Mitwirkung bei der Wahl der Bundesverfassungsrichter 90 ff.
  - Rolle im Wahlprüfungsverfahren
    - volle Überprüfung der Entscheidung des ... durch das Bundesverfassungsgericht 478
- Bundestreue 268 f., 278, 280 ff.
- Bundesversammlung
- Anrufung der ... bei Justizverweigerung 26
  - Bestellung des Bundesschiedsgerichts 27
  - als politische Vermittlungsinstanz 24
    - Erbstreit Lippe-Detmold 25
    - Konflikte zwischen Bremen und Oldenburg 25
  - Zuständigkeit gemäß Exekutionsordnung vom 3. August 1820 25
- Bundesverfassungsgericht
- Ausschuß gemäß § 14 Abs. 5 BVerfGG (→ Zuständigkeit der Senate)
  - Begrenzung des Prüfungsumfangs auf Verletzung spezifischen Verfassungsrechts 450
  - Besetzung der Richterbank (→)
  - Bindung des ... an Feststellungen des Gesetzgebers? 462
  - Bindung des ... an Tatsachenfeststellungen des Bundesrats im Mängelrügeverfahren? 477
  - Berücksichtigung der Entscheidungsfolgen 576
  - besondere Stellung des ... und Rechtskraftproblem 577
  - demokratische Legitimation 78
    - unterschiedliche ... bei Wahl durch Bundestag und Bundesrat 79
  - argumentatorische Entlastung des Bundesverfassungsgerichts im Verfahren der Verfassungsbeschwerde 423

- Fehlprognosen des Bundesverfassungsgerichts 518
  - Feststellung von Tatsachen als essentieller Bestandteil des Kernbereichs der Verfassungsrechtsprechung 467
  - Gefahr der Überlastung durch Verfassungsbeschwerden 398
  - Geschäftsanfall und Erledigungen 105
  - Geschäftslast
    - Übersicht 110, 111
    - unterschiedliche ... der Senate 108 (siehe auch Zuständigkeit der Senate)
  - Geschäftsordnung vom 2. September 1975 415
  - als Hüter der Bundes-Verfassung 330
  - als Hüter der Suprematie der Bundesgewalt 330
  - Jurisdiktionsgewalt in Berliner Sachen (→)
  - Konflikte zwischen Regierung und Opposition vor dem ... 61
  - Kontrolle der auswärtigen Gewalt 470
  - Kontrolle von Tatsachenfeststellungen (→)
  - Kontrolle von Prognoseentscheidungen (→)
  - Mitwirkung des ... bei der Beseitigung verfassungsimperfekter Rechtslagen
    - Appell an den Gesetzgeber 556
    - Hilfestellung des Gerichts 557
    - Rahmengesetzgebung des Gerichts 557
    - Alternativmodelle des Gerichts 557
  - Plenum
    - abweichende Zuständigkeitsregelung gemäß § 14 Abs. 4 BVerfGG 112 ff.
    - Entscheidungen gemäß § 16 Abs. 1 BVerfGG 133
  - Prognoseverfahren des Bundesverfassungsgerichts 472
  - Prüfungsmaßstab: Grundgesetz und Bundesrecht 752
  - Reduzierung der Richterzahl 81, 83
  - Richterablehnung (→)
  - Richterausschluß (→)
  - Richterwahl (→)
  - Sachverhaltsaufklärung bei verfassungsgerichtlichen Entscheidungen 460
  - Selbstbeschränkung des ... bei der Auslegung von Art. 100 Abs. 1 GG 329
  - spezifisches Verfassungsrecht und einfaches Recht als Argumentationsformel des Bundesverfassungsgerichts (→)
  - Streiterledigungsfunktion des ...
    - und Wandlungsfähigkeit der Verfassung 605
  - verfahrenstechnische Erleichterungen im Verfahren der Verfassungsbeschwerde zur Vermeidung einer Überlastung des Bundesverfassungsgerichts 420 f.
  - verfehltes Selbstverständnis
    - Selbstentfremdung durch Realitätsdefizit 74
    - Usurpation von Aufgaben des Gesetzgebers 74
  - Verhältnis des ... zu den Fachgerichten bei der Feststellung von Tatsachen 466
    - im Sinne einer Aufgabenteilung 469
  - Verwerfungsmonopol des ... 326
  - Wahrnehmung quasi-legislatorischer Aufgaben
    - durch Nichtigerklärung 533
    - bei verfassungskonformer Auslegung 533
  - Zwillingsgericht 80, 105
  - Zusammenhang zwischen materiell-rechtlicher Schrankenlehre und Prüfungsumfang 451
- Bundeswasserstraßen 278 f., 290  
 Bundeszwang 271 ff.
- Conseil Constitutionnel
- Beschränkung auf präventive Kontrolle 70
  - Kompetenzen
    - Funktionszuwachs durch Verfassungsänderung vom 29. Oktober 1974 70
  - Kreis der Anrufungsberechtigten 70
- Dauerrechtsverhältnisse
- Folgen verfassungsgerichtlicher Nichtigkeitsentscheidungen für ... 652
- Deutscher Bund
- Staatsgerichtsbarkeit im ... 20 ff.
- Dispositionsmaxime
- im Verfahren der Grundrechtsverwirkung und des Parteiverbots 203
  - im Verfahren der abstrakten Normenkontrolle 310
- Dresdner Ministerialkonferenzen 30
- Dreierausschüsse, zur Vorprüfung von Verfassungsbeschwerden
- Entscheidungen des
    - formelle Rechtskraft 627
  - Prüfung der Zulässigkeit und der Erfolgsaussichten einer Verfassungsbeschwerde 415
  - Verhältnis zum Senat 414
- Drittwirkung von Grundrechten
- mittelbare Drittwirkung
    - Verkennung von Grundrechtsausstrahlung als Fehlanwendung einfachen Rechts 447
  - unmittelbare Drittwirkung
    - Blinkfüer-Beschluß 447
- in dubio pro libertate
- im Bereich der Tatsachenfeststellung 486
- Einheitlichkeit der Rechtsprechung, Sicherung der ... des Bundesverfassungsgerichts

- Anwendung des § 16 Abs. 1 BVerfGG in der Praxis 137 f.
- Divergenzen in der Rechtsprechung der Senate 139 f.
- Entscheidung durch das Plenum
  - Anrufungspflicht 135
  - Voraussetzungen 134 f.
- Unterschiede gegenüber den Regelungen für die obersten Gerichtshöfe des Bundes 133
- Einstweilige Anordnung
  - § 32 Abs. 1 BVerfGG als Kompetenzzuweisung 173
  - § 32 BVerfGG als allgemeine Verfahrensnorm 174
- Anordnungsgründe
  - Abwehr schwerer Nachteile
    - Gebot der Güterabwägung 188
    - Opfergrenze im Individualrechtsbereich 187
  - Bedeutung der Erfolgsaussichten in der Hauptsache 185
  - Dringlichkeitsgebot 188
  - Erfordernis des gemeinen Wohls
    - Individualrechtsschutz und Gemeinwohlbegriff 185
  - Verhinderung drohender Gewalt 188
  - der „andere wichtige Grund“ 188
- Antragsberechtigung
  - des Äußerungsberechtigten 180
  - des Beigetretenen 180
  - entsprechend der Beteiligten- und Prozeßfähigkeit im Hauptverfahren 179
- Antragsgrund als Sachentscheidungsvoraussetzung 181
- Antragsinhalt, zulässiger
  - kein Eingriff in die Zuständigkeit der Landesverfassung 188
  - kein Hinausgehen über die kassatorische Funktion des Bundesverfassungsgerichts 180
  - keine Vorwegnahme der Hauptsache 181
- als Ausnahme 184
- Bedeutung der Verfahrensart 174
- Entscheidung
  - keine Präjudizierung der Hauptsache 190
- Erlaß von Amts wegen 176
  - vor Einleitung eines Hauptverfahrens 176
  - während eines anhängigen Hauptverfahrens 178
  - und Verfügungsgrundsatz 178
- Ermessensentscheidung? 172
- Rechtsschutzbedürfnis
  - Antragswiederholung 183
  - Möglichkeit eigener Maßnahmen 183
  - Unzulässigkeit oder offensichtliche Unbegründetheit der Hauptsache 183
- Unterscheidung von Zulässigkeit und Begründetheit 173
- Widerspruch
  - Anspruch auf mündliche Verhandlung 192
  - Widerspruchsberechtigung 191
- Wiederholung 193
- Zulässigkeit des Antrags auf Erlaß einer ...
  - Antragsberechtigung (→)
  - Antragsgrund (→)
  - Antragsinhalt, zulässiger (→)
  - vor Eröffnung des Hauptverfahrens 179
  - Rechtsschutzbedürfnis (→)
  - in allen Verfahrensarten 174 f.
  - Zuständigkeit in der Hauptsache 174
  - Zuständigkeit und Verfahren 189
- Elfes-Urteil 437
- Entscheidungserheblichkeit, der vorgelegten Norm
  - Ausweklung des Prüfungsgegenstandes durch das Bundesverfassungsgericht 363
  - Begründung der ... durch das vorliegende Gericht 362
  - Einfluß auf den Ausfall der anstehenden Entscheidung 359
  - zu weite Fassung der Vorlagefrage 363
  - Prüfung der ... durch das Bundesverfassungsgericht 361
    - nur Evidenzkontrolle 361
  - bei Verstößen gegen den Gleichheitsgrundsatz 359
  - Verwerfung nach § 78 Satz 2 363
- Erfurter Unionsparlament 30
- Erstarrung des Verfassungsrechts
  - Rechtskraft und Gesetzeskraft (→)
  - Verfassungswandel (→)
- Facharzt-Beschluß
  - Pflicht des Gesetzgebers zum Erlaß statusbildender Normen 528
- Föderalismus 262, 264, 270, 272, 274, 276, 282, 286 ff., 291
- föderalistisches Prinzip 231
- Folgen verfassungsgerichtlicher Nichtigkeitsentscheide (§ 79 BVerfGG)
  - § 79 BVerfGG als Regelung des Konflikts zwischen Rechtssicherheit und materieller Gerechtigkeit 630 f.
  - § 79 Abs. 2 Satz 1 als Spezialgesetz 640 f., 648
  - Analogiefähigkeit von § 79 Abs. 2
    - Nichtigerklärung gemäß § 47 VwGO 686
    - Nichtigkeitsentscheidungen der Landesverfassungsgerichte 636
  - Anwendung von § 79 Abs. 2 Satz 1 auf Fälle verfassungskonformer Auslegung 648

- Bestandskraft von Verwaltungsakten
  - Lehre vom fehlerhaften Hoheitsakt 641
  - Lehre vom gesetzlosen Verwaltungsakt 641
- Dauerrechtsverhältnisse 652
  - Abänderungsklage 653
- Grundkonzept des § 79 BVerfGG
  - Aufrechterhaltung unanfechtbar gewordener Hoheitsakte 630
    - Ausnahme: Strafurteile
    - Wiederaufnahme 631
  - Vollstreckungsschutz für die Zukunft 631
- Hinausschieben der Bestandskraft
  - Aussetzung des Verfahrens 633
  - Ruhen des Verfahrens 633
- Korrektur fehlerhafter belastender Verwaltungsakte 646
  - Beachtung des Gleichheitssatzes 647
- de lege ferenda 661
- Nichtigerklärung einer Norm
  - kein ungeschriebener Wiederaufnahmegrund 641
  - keine „neue“ Tatsache 641
  - keine Herbeiführung einer neuen Rechtslage 647
- Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zu § 79 BVerfGG
  - Aufwertung des Vollstreckungsverbots 637
  - enge Auslegung der Wiederaufnahmemöglichkeit 636
  - eng gesetzesbezogene Auslegung 635
    - methodische Konsequenzen 635
- für Rechtsverhältnisse des bürgerlichen Rechts
  - keine Anwendung von § 79 Abs. 2 654
  - Bestandsschutz für abgewinkelte Rechtsverhältnisse? 655 f.
- Subsidiarität des § 79 Abs. 2 Satz 1 gegenüber dem speziellen Gesetz
  - Recht der Kriegsopferversorgung 649
  - Wiedergutmachungsrecht 649
  - Abgabenordnung? 651
- Verfassungsmäßigkeit von § 79 Abs. 2 BVerfGG
  - Gleichheitssatz
    - Differenzierung zwischen anfechtbaren und unanfechtbaren Akten 632
    - Differenzierung zwischen vollzogenen und nicht vollzogenen Akten 634
- Verhältnis von § 79 Abs. 2 Satz 1 und verwaltungsrechtlicher Wiederaufnahmelehre 645, 648
- Verwaltungsverträge
  - Geschäftsgrundlage 660
  - Rückforderungsanspruch 660
- Rechtsprechung im Bereich der Vollstreckung 639
- Vollstreckungsverbot
  - als Ausfluß eines allgemeinen Rechtsgedankens 637
  - nicht bei Strafurteilen 635
  - Verweisung auf § 767 ZPO 688
  - Zurücksetzung des Rechtssicherheitsprinzips 638
- Wiederaufgreifen von Verwaltungsakten
  - Änderung der Sach- und Rechtslage 643
  - Änderung höchstrichterlicher Rechtsprechung 643
- Frankfurter Fürstentag 31
- Freiheitliche demokratische Grundordnung 198
- Fundamentalgesetz
  - Begriff des ... im 18. Jahrhundert 14
  - Fundamental Law und Judicial Review 17
  - Prüfung der Reichsgesetze an ... 17
- Gemeinschaftsrecht
  - und Normenkontrolle gemäß Art. 100 GG 340
  - und nationales Recht 340
  - keine Verwerfungskompetenz des Bundesverfassungsgerichts 525
  - Unterscheidung von Ungültigkeit und Unanwendbarkeit einer Norm 525
- Gemeinsamer Ausschuß 243
- Genehmigungsschreiben, der Militärgouverneure
  - Bedeutung für die Grenzen der Jurisdiktionsgewalt des Bundesverfassungsgerichts 732 ff.
  - Bedeutung für den Status Berlins 719, 720, 724, 732
- Geschäftsordnung oberster Bundesorgane 243, 245
- Gesetzgeber
  - Anpassungs- und Verbesserungspflicht 544
  - kein Ausspruch der Nichtigkeit bei Unterlassen des ... 526
  - Diagnosespielraum des ... 541
  - Gelegenheit zur Sammlung von Erfahrungen 548
  - schrittweise Gesamtreform
    - Synchronisierungspflicht 546
  - Gestaltungsfreiheit des ... und Verzicht auf Nichtigerklärung 532
  - Pflicht des ... zum Tätigwerden bei verfassungsimperfekten Rechtslagen 555
  - Prognoseentscheidungen des Gesetzgebers (→)
  - Spielraum des ...
    - bei der Einschätzung des politisch Erreichbaren 543
    - Übergang von Diagnose zur Prognose 543

- Tatsachenfeststellungen durch den Gesetzgeber (→)
- Teilerlassungen
  - vor allem: unvollständige Gewähungen 530 f.
- Unterlassen des ...
  - bei vertretbaren Aufträgen 526
  - bei unvertretbaren Aufträgen 527 f.
- Gesetzesinitiative 242
- Gesetzgebungsverfahren 255
- Gesetzeskraft der Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts
  - Begriff 610
    - Herkunft, historisch 612
  - der Entscheidung im Verfahren der abstrakten Normenkontrolle 610 f.
  - Bestandsschutz nur der aufhebenden Normenkontrollentscheidung 612
    - Verbindlichkeit mit Wirkung für und gegen alle 613
  - notwendige Gesetzeskraft von Normenkontrollentscheidungen
    - Normenkontrolle als Gesetzgebung 611
  - Organstreit und Bund-Länder-Streit über Rechtsnormen 620
  - Verbindlichkeit der Normenkontrollentscheidung gegenüber Privaten
    - nur bei aufhebenden Entscheidungen 614
      - bei Teilerfolg im Wege der verfassungskonformen Auslegung 614
  - Verhältnis zur Bindungswirkung 611, 613
    - als weitere Steigerung der Bindung 611
  - Veröffentlichung des Tenors im Bundesgesetzblatt 611
- Gesetzlicher Richter
  - in der Verfassungsgerichtsbarkeit
    - Begriff 143
    - Geltung im Normenkontrollverfahren? 144
    - Schutzbereich 143
- Gesetzmäßigkeitsprinzip
  - Kontrolle durch Zivil-, Straf- und Verwaltungsgerichtsbarkeit 440
  - Verletzung des ... als indirekte Verfassungsverletzung 435
    - keine verfassungsgerichtliche Kontrolle 435, 439
- Grundrechtseinwirkung auf die Privatrechtsordnung
  - Ausstrahlungswirkung von Grundrechten 446
  - Drittwirkung von Grundrechten 447
  - Güter- und Interessenabwägung 446
  - Instrument der verfassungsgerichtlichen Kontrolle zivilgerichtlicher Urteile 445
  - Lüth-Urteil 445
- Gewaltenteilung
  - als Grund für Verzicht auf Nichtigerklärung 533
- Grundlagenvertragsurteil 718, 720, 725, 730
- Grundrechte
  - grundrechtlicher Anspruch auf Gesetzmäßigkeit 433
  - Ausstrahlungswirkung von Grundrechten 446
  - Begriff der Grundrechtsverletzung 438
  - Drittwirkung von (→)
    - mittelbare Drittwirkung 447
    - unmittelbare Drittwirkung 447
  - Grundrechtseinwirkung auf die Privatrechtsordnung (→)
  - Grundrechtsverletzung durch Gesetzeswidrigkeit 432
  - Schutz der ... durch Mehrheitserfordernisse bei der Nichtannahme bzw. Zurückweisung von Verfassungsbeschwerden 425
  - Verhältnis von Grundrechten und schrankenziehenden Gesetzen
    - Wechselwirkung von Grundrecht und Schranke bei Art. 5 Abs. 2 GG 443
    - Lüth-Urteil 443
  - Verhältnis zur Planung
    - Grundrechte als Zielkorrektoren 696
  - Verletzung von Grundrechten durch gerichtliche Entscheidungen 492
- Grundrechtsinterpretation
  - Gefahr der Vernachlässigung des Zusammenhangs von Grundrechtsverwirklichung und einfachem Recht 400 f.
- Grundrechtsverwirklichung
  - Einbettung ins einfache Recht 400
  - gesonderte und letztkompetente ... 400, 426
- Grundrechtsverwirkung, verfahrensrechtliche Probleme 195 ff.
  - analoge Anwendung der Vorschriften über die Präsidenten- und Richteranklage 204
  - Antragsberechtigung 200
  - Antragserfordernis 200
  - Antragsermessen (politisches Ermessen) 201
  - Antragsrücknahme 202
  - Bedeutung in der Praxis 195
  - Dispositionsbefugnis 203
  - einstweilige Anordnung 208
  - nachteilige Entscheidung für Antragsgegner nur mit  $\frac{2}{3}$  Mehrheit 207
  - Erledigung der Hauptsache 206
  - prozessvorbereitende Maßnahmen (§§ 38, 47 BVerfGG) 213
  - Parteibeitritt 205
  - Rechtskraft, Bindungswirkung 209
  - keine unmittelbare Übertragung strafprozessualer Vorschriften 204

- Untersuchungsgrundsatz 203
- Verwirkungsausmaß 217
  - Befristung 217
  - und Grundsatz der Verhältnismäßigkeit 217
- obligatorisches Vorverfahren 211
  - Entlastung des Bundesverfassungsgerichts 212
  - Schutz des Betroffenen 212
  - Verhältnis zu § 24 BVerfGG 212
- Wiederaufhebung 218
- Wiederholung des Antrags 214
  - nach sachlicher Entscheidung 215
  - bei Vorliegen neuer Tatsachen 215
- Wirkung der Aberkennung von Grundrechten 216
- konstitutive Wirkung der Entscheidung 216
- Rechtskraft 622
- Zuständigkeit der Landesverfassungsgerichte 772
- Grundrechtswahrung
  - treuhänderische im Rahmen der abstrakten Normenkontrolle 458
- Güter- und Interessenabwägung
  - Ausbleiben der ... als direkter Verfassungsverstoß 444
  - als Ausfluß einer Wechselwirkung von Grundrecht und Schranke 444
  - Fehler im Abwägungsvorgang und -ergebnis als direkter Verfassungsverstoß 444
  - als Folge der Maßgeblichkeit der Grundrechte für den Privatrechtsgesetzgeber 446
  - als konstitutionell gefordert 451
  - als paralegales Verfassungsgebot 445
- Hochschulurteil
  - intensive Prognosekontrolle 500, 506
- Hochverratsverfahren
  - Bezug zur Staatsgerichtsbarkeit 7
  - gegen Petain 7
- Homosexualitätsurteil
  - Tatsachenfeststellungen durch das Bundesverfassungsgericht 480
- Immanenzlehre, des Bundesverfassungsgerichts
  - Kunstfreiheit 448
  - Mephisto-Beschluß 448
- Impeachment
  - in England
    - gegen Berater des Königs 8
  - in USA
    - Fall Johnson 1862 9
    - Fall Nixon 1974 9
- Instanzengerichte
  - Bindung der ... durch Normenkontrollent-
- scheidungen des Bundesverfassungsgerichts 366
- Lösung aller nicht durch Art. 100 Abs. 1 erfaßten Normenkonflikte 347
- Prüfungs- und Verwerfungsrecht bei sekundärem Gemeinschaftsrecht 341
- unbeschränktes Prüfungsrecht 327
- vorläufiges Verwerfungsrecht 327
- Juristische Person 238
- Juristische Personen (→ Beschwerdebefugnis)
- Jurisdiktionsgewalt, des Bundesverfassungsgerichts in Berliner Sachen
  - Berliner Landes/Staatsgewalt
    - territoriale Komponente 740, 741
  - Brückmann-Entscheidung
    - Verfassungsbeschwerde gegen Entscheidung des Kammergerichts
    - Überprüfung des die Entscheidung tragenden Bundesgesetzes 743
    - Zurückdrängung der territorialen Komponente 744
  - Kartellamts-Entscheidung
    - Verfassungsbeschwerde gegen Entscheidung des Kammergerichts
    - politisch bedeutsame Einwirkung auf Berliner Landeshoheit? 741
  - keine konkrete Normenkontrolle betreffend Berliner Gesetze 733
  - Niekisch-Entscheidung
    - Verfassungsbeschwerde gegen Bundesgericht wegen verfassungswidriger Anwendung von Bundesrecht in einer Berliner Sache 735
    - Ausklammerung der Einwirkung auf Berliner Instanzgerichte 737
  - Ausübung von Regierungsgewalt über Berlin
    - Auslegung dieses Kriteriums im Laufe der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts 733 ff.
  - Verbot der Regierungsgewalt über Berlin
    - Verbot der Kontrolle von Berliner Staatsgewalt 734
    - Verbot der Ausübung von Hoheitsgewalt gegenüber Berliner Verfassungsorganen 734
    - Verbot politisch bedeutsamer Einwirkung auf Berliner Landesgewalt 735
  - keine Verfassungsbeschwerde gegen Entscheidungen Berliner Gerichte 734
  - siehe aber Kartellamts-Entscheidung 740
- Kartellamts-Entscheidung
  - Grenzen der Jurisdiktionsgewalt (→) des Bundesverfassungsgerichts in Berliner Sachen 740 f.

- Kompetenz
  - als subjektives Recht 239
- Kontrollbedürfnis
  - Verhältnis zum Antragsprinzip bei der abstrakten Normenkontrolle 309
- Kontrolle von Prognoseentscheidungen, durch das Bundesverfassungsgericht
  - Befund in Rechtsprechung und Schrifttum 401
  - Differenzierung der Kontrollintensität je nach Grad der Legitimation der legislativen Entscheidung 509
  - Differenzierung der Kontrollintensität nach Sachinhalt der Prognose
    - außenpolitische Prognosen 505
    - wirtschaftspolitische Prognosen 505
    - bei grundrechtspolitischen Gesetzen 506
  - Differenzierung der Kontrollintensität nach Wertigkeit und Stärke tangierter Grundrechte 506 f.
    - Ermittlung der Wertigkeit 507
    - Grundrechtskonkurrenzen 507
  - Differenzierung der Kontrollintensität nach dem Ziel der gesetzlichen Regelung
    - Gefahrenabwehr als Ziel 508
      - Gefahrenbreite, Gefahrenintensität, Gefahrenwahrscheinlichkeit 508
  - Erfolgskontrolle von Prognosen des Bundesverfassungsgerichts 472
  - Fehlen einer Gesamtkonzeption 501
  - Fehlprognosen des Bundesverfassungsgerichts 518
  - Folgen fehlerhafter Prognosen 517
  - Gratwanderung zwischen Recht und Politik 503
  - Intensität der Kontrolle abhängig vom normativen Direktionsgehalt der Kontrollmaßstäbe
    - objektivrechtliche Prinzipien 503
    - Freiheitsrechte 503
    - Gleichheitssatz 503
    - Grundsatz der Verhältnismäßigkeit 504
  - Intensität der Prognosekontrolle nach Bereichen unterschiedlich
    - Grundsatz der Geeignetheit 499
    - Gleichheitssatz 499
    - Dreistufentheorie (Art. 12 GG) 500
    - Entscheidungen in der Außenpolitik 500
  - originär judikative Prognosen 497
  - Kriterien eines Kontrollsystems 504 ff.
    - Prognoseinstanz 504
    - Prognoseobjekt 504
    - Prognosesicherheit 511
    - Prognosestimmigkeit 513
    - Zweckorientierung 514
    - Bedeutung von Alternativen 515
    - Zuordnung der Kontrollkriterien 516
    - Beweislast 516
  - Kontrollabstinenz der Länderverfassungsgerichte im Prognosebereich 498
  - Prognose als Experiment 511
    - Werkfernverkehrs-Urteil 511
    - Bonus-Malus-Beschluß 512
    - Experimentierfeindlichkeit von Dauergesetzen 512
  - Prognosen als Wahrscheinlichkeitsurteile
    - Defizit an Rationalität 501
    - Zwang zur Rationalität durch Institutionalisierung von Kontrollen 501
  - Prognosespielraum des Gesetzgebers (siehe auch Prognoseentscheidungen des Gesetzgebers)
    - unschädliche Fehlermarge 498
    - Vertretbarkeitskontrolle 499
  - Prognoseverfahren des Bundesverfassungsgerichts 472
    - richterliche Kontrolle fremder Prognosen
      - in der Verwaltungsgerichtsbarkeit 497
      - in der Verfassungsgerichtsbarkeit 498 ff.
    - unterschiedliche Intensität der Prognosekontrolle in der Praxis des Bundesverfassungsgerichts 499
    - verfassungsrechtliche Grundlagen eines abgestuften Kontrollsystems 502 f.
      - Prognoseprüfung nach Maßgabe der Rationalität als Grundsatz 502
- Kontrolle von Tatsachenfeststellungen, durch das Bundesverfassungsgericht
  - Ausmaß der Tatsachenfeststellungskompetenz
    - differenziert nach Verfahrensarten 470
  - bei der verfassungsgerichtlichen Kontrolle der auswärtigen Gewalt 470
  - Befund in Rechtsprechung und Schrifttum 461
  - Bindung des Bundesverfassungsgerichts an Tatsachen-Feststellungen des Gesetzgebers? 462, 468
  - Differenzierungen der Kontrolle
    - Gewißheitsgrad und Beweislastregeln 473
    - Korrektur und Ergänzung von Tatsachenfeststellungen 474
  - Dogmatik der verfassungsgerichtlichen Tatsachenfeststellung 464
  - Folgen unzulänglicher oder fehlerhafter Ermittlungen durch den Gesetzgeber 487
  - generelle Tatsachen (Legislative Facts) 461, 466
  - Orientierungspunkte der Kontrollkompetenz
    - Art, Stellung und Funktion der primären Feststellungsinstanz 472
    - Prinzipien des primären Tatsachenfeststellungsverfahrens 473

- im Verfahren der abstrakten Normenkontrolle (siehe auch: Tatsachenfeststellungen durch den Gesetzgeber)
  - Praxis und Selbstverständnis des Bundesverfassungsgerichts 479
  - Apothekenurteil 480
  - Homosexualitätsurteil 480
- Maß und Umfang einer Tatsachenfeststellungskontrolle
  - Pflicht des Gesetzgebers zur Tatsachenermittlung 482
  - Ergebnis-, nicht Verfahrenskontrolle 483
  - Vollständigkeitskontrolle 484
  - Evidenzprüfung 485
  - judicial self-restraint 485
- im Verfahren der konkreten Normenkontrolle
  - Aufgabenteilung zwischen Bundesverfassungsgericht und Fachgerichten 489
  - Unterscheidung hinsichtlich Einzeltatsachen und generellen Tatsachen 489
  - Zurückverweisung an das vorliegende Fachgericht zur weiteren Aufklärung 490
- bei sog. kontradiktorischen Streitverfahren
  - Organstreit 475
  - Bund-Länder-Streitigkeit
    - im Anschluß an ein Mängelrügeverfahren nach Art. 84 Abs. 4 GG
      - Nachprüfung des Beschlusses des Bundesrats 476
      - keine Zurückverweisung an den Bundesrat 476
- Überprüfung von Tatsachenfeststellungen des Gesetzgebers bei der Normenkontrolle als essentieller Bestandteil der verfassungsgerichtlichen Kontrollkompetenz 469
- Umfang der Tatsachenfeststellung und Kontrollumfang 476
- Tatsachenbegriff
  - prozessualer Tatsachenbegriff
    - auf Fachgerichtsbarkeiten zugeschnitten 465
    - für Verfassungsgerichtsbarkeit nur bedingt verwertbar 465
  - Tatsache als realer Sachverhalt 466
    - zukünftige Sachverhalte (→ Prognoseentscheidungen)
- Tatsachenergänzung im Normenkontrollverfahren 488
- Tatsachenfeststellung als Kompetenzproblem 467 f.
  - Argumente für eine Feststellungskompetenz des Bundesverfassungsgerichts
    - traditionell-funktionelles Argument 467
    - hermeneutisches Argument 468
    - kompetentielles Argument 469
  - weitere Argumente
    - Kompetenz zur selbständigen Wahrheitsforschung 471
    - Gedanke der Justiziabilität 471
    - Sachkunde des Bundesverfassungsgerichts 472
    - verfassungsrechtliche Vorprüfung von Gesetzen im parlamentarischen Raum 472
  - Tatsachenfeststellungen innerhalb der einzelnen Verfahrensarten 474 ff.
  - bei quasi-strafrechtlichen Verfahren
    - Antragsteller keine tatsachenfeststellende Vorinstanz 475
    - Bundesverfassungsgericht in der Rolle eines Instanzrichters 475
  - bei Verfahren ohne feststellende Vorinstanz 474
  - im Verfahren der Verfassungsbeschwerde
    - Rechtssatzbeschwerden 491
    - Urteilsbeschwerden 491
    - Funktionsteilung zwischen Bundesverfassungsgericht und Fachgerichten 492
    - Gefahr der Superrevisionsinstanz 492, 494
    - Unterschied von abstrakter Abgrenzungsförmel und tatsächlichem Entscheidungsverhalten 493
  - durch die Verfassungsgerichtshöfe der Länder
    - insbesondere bei Neugliederungsgesetzen 481
    - wesentliche Sachverhaltsannahmen 481
    - Vollständigkeit der Sachaufklärung 481
  - im Wahlprüfungsverfahren
    - volle Überprüfung der Entscheidung des Bundestags 478
- Kontrollratsrecht
  - Auftrag an den Gesetzgeber zur Ablösung des ... 524
  - keine Verwerfungskompetenz des Bundesverfassungsgerichts 524
- Landesverfassungen
  - Einwirkungen des Grundgesetzes auf die ...
    - bundesstaatliches Homogenitätsprinzip 760 f.
    - Grundgesetznormen als unmittelbarer Bestandteil von Landesverfassungen 760
  - Verfassungsautonomie der Länder (→) Landesverfassungsgerichtsbarkeit
  - Anklageverfahren (Zuständigkeit)
    - Abgeordnete 761
    - Mitglieder des Rechnungshofs 768
    - Mitglieder der Regierung 767
    - nicht: Richteranklage 768
  - Aufhebung von im bundesrechtlich geordne-

- ten Verfahren ergangenen Urteilen der Landesgerichte
  - Rechtsprechung des Hess. StGH 766
  - Rechtsprechung des Bay. VerFGH 766
- Ausschluß vom Wahlrecht (Zuständigkeit)
  - praktische Bedeutungslosigkeit 776
- Bindung der ... an die Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts
  - Vorlagepflicht nach Art. 100 Abs. 3 GG
    - insbesondere bei der Auslegung inhaltsgleicher Grundrechtsbestimmungen 798
- Einrichtung und Ordnung Sache der Länder 750
- und Landesverfassung
  - Kontrollobjekt nur Akte der Landesstaatsgewalt 753
    - Staatsverträge, Besonderheiten 754
- Prüfungsmaßstab nur Landesverfassung 755 (siehe dazu Vorlagepflicht)
- abstrakte Normenkontrolle
  - konkurrierende Zuständigkeiten von Landesverfassung von Bundesverfassungsgericht 778
- konkrete Normenkontrolle (Zuständigkeit)
  - Frage der Vereinbarkeit eines Landesgesetzes mit einer inhaltsgleichen Landes- und Bundesverfassungsnorm
    - Doppel-Vorlage? 781 f.
- Organleihe nach Art. 99 GG
  - Bundesverfassungsgericht als Landesverfassungsgericht 792
- Organstreitigkeiten
  - subsidiäre Zuständigkeit des Bundesverfassungsgerichts
    - historischer Zusammenhang 783
    - bei lückenhafter Zuständigkeit des Landesverfassungsgerichts 784
- Verbot von Parteien und Wählergruppen (Zuständigkeit)
  - Art. 21 GG als unmittelbarer Bestandteil der Landesverfassungen 776
  - Restzuständigkeit für Wählergruppen 777
- Verfassungsbeschwerde
  - Erschöpfung des Rechtsweges
    - keine Zuständigkeit des Landesverfassungsgerichts wenn Bestätigung durch Gerichtshof des Bundes 791
  - zum Bundesverfassungsgericht und Landesverfassungsgericht nebeneinander zulässig 791
- Verfassungsbeschwerde der Gemeinden
  - primäre Zuständigkeit der Landesverfassungsgerichte
    - Regelung in den einzelnen Bundesländern 788 f.
  - sekundäre Zuständigkeit des Bundesverfassungsgerichts 786
- Verfassungsbeschwerde gegen Entscheidungen der ... 794
- Verwirkung von Grundrechten (Zuständigkeit)
  - ausschließliche Zuständigkeit des BVerfG 774
- Vorlagepflicht
  - Frage der Vereinbarkeit von Grundgesetz und Landesverfassungsnorm 756
  - Frage der Vereinbarkeit von Grundgesetz und zu prüfender Landesgesetzesnorm 757
- Wahlprüfung (Zuständigkeit)
  - inzidente Prüfung des Wahlgesetzes
  - Antragsberechtigung 770
    - Zuständigkeitsverschränkungen 771
  - Landesverfassungsgerichte als Beschwerdeinstanz 769
  - Wahlprüfungsgerichte als Sonderverfassungsgerichte 769
- Zwischenländerstreit
  - subsidiäre Zuständigkeit des Bundesverfassungsgerichts 786
- Lastenausgleich 279
- Leibholz-Beschlüsse 103 f.
- Lindauer Abkommen 280
- Lüth-Urteil 443, 445, 493
- Mängelbeseitigung, bei verfassungsimperfekten Rechtslagen
  - Appell bei noch verfassungsmäßigen Rechtslagen 556
- Appellsituationen
  - Verfassungsaufträge 556
  - Diagnose und Prognosespielraum 556
  - Übergangslösungen 556
  - Fälle mangelnder Evidenz 556
- Hilfestellung des Bundesverfassungsgerichts
  - Alternativmodelle des Gerichts 557
  - Rahmengesetzgebung des Gerichts 557
- Pflicht des Gesetzgebers zum Tätigwerden 555
- zeitlicher Spielraum des Gesetzgebers
  - Fristsetzung durch das Bundesverfassungsgericht 558
  - Sanktion bei Fristüberschreitung 560
  - Verbindlichkeit der Fristsetzung
    - keine Selbstbindung des Bundesverfassungsgerichts 560
    - veränderte Umstände 560
- Meinungsfreiheit
  - Wechselwirkung zwischen Art. 5 GG und „allgemeinen Gesetzen“ 444
- Mephisto-Beschluß 448, 451
- Minderheiten 245 f., 252 f.

- Ministeranklage
- als zentrale Kompetenz der Staatsgerichtsbarkeit 3, 8 ff.
  - als Sanktion der Ministerverantwortlichkeit (→) 8 f.
- Ministerverantwortlichkeit
- gerichtliche
    - Impeachment 8
    - Ministeranklage 4, 6, 8
  - und konstitutionelle Theorie 34
  - politische 9
  - und Parlamentarismus (Kaiserzeit) 41 f.
- Mühlenbeschluß
- Kontrollintensität bei der Gefahrenabwehr dienenden Gesetzen 508
- Nationales Recht
- und Gemeinschaftsrecht 340 f.
  - keine Verhaltensnorm für die Rechtsetzungsorgane der Gemeinschaft 341
- Neugliederung des Bundesgebiets 270
- Nichtigkeit verfassungswidriger Normen
- kein Ausspruch der ...
    - mangelnde Verwerfungskompetenz 523
    - Unterlassen des Gesetzgebers 526
    - Teilunterlassungen 529
    - Gewaltenteilungserwägungen 533
    - nicht evidente Verfassungsverstöße 536
    - bedrohliche Rechtslücke 537
  - Erklärung der Nichtigkeit durch das Bundesverfassungsgericht 521
    - ex-tunc-Wirkung der Nichtigerklärung 522
    - Rückdatierung der Nichtigkeit qua Fiktion 522
  - Folgen verfassungsgerichtlicher Nichtigkeitsentscheide (§ 79 BVerfGG) →
  - Hinweise gegen automatische Nichtigkeit
    - Organstreit 521
    - Verfassungsstreitigkeiten nach Art. 93 Abs. 1 Nr. 3 und 4 GG 521
    - Wahlprüfungsverfahren 521
  - regelmäßige Koppelung von Verfassungswidrigkeit und Nichtigkeit 520
  - Nichtigerklärung einer Drittbegünstigung 535
  - Nichtigerklärung einer Lücke? 529
  - Nichtigerklärung einer Teilnorm und verfassungskonforme Auslegung 533
  - Nichtigerklärung ex nunc (Österreich) 606
  - keine Nichtigerklärung bei unvollständigen Gewährungen (Teilunterlassen) 530 f.
  - Nichtigerklärung von Vorschriften des Gleichberechtigungsgesetzes 653
  - und Ungültigkeit 520
  - Verzicht auf Nichtigerklärung wegen Gestaltungsfreiheit des Gesetzgebers 532
- Niekisch-Entscheidung
- Grenzen der Jurisdiktion des Bundesverfassungsgerichts in Berliner Sachen (→) 735 f.
- Normgültigkeitsprüfung
- das inhaltlich grundrechtswidrige Gesetz 436
  - die gesetzwidrige Norm
    - Vorbehalt des Gesetzes 439
    - Vorrang des Gesetzes 439
  - Verstoß gegen objektives Verfassungsrecht
    - Kompetenzordnung 437
    - Rechtsstaatsprinzip 437
    - verfassungsmäßige Ordnung 437
- Normenkollision
- Lösung aller von Art. 100 Abs. 1 nicht erfaßten Normenkonflikte durch die Instanzgerichte 347
  - nationales Recht und Gemeinschaftsrecht 341
- Normenkontrolle, abstrakte
- Antragsberechtigte 296
    - beschränkte persönliche Antragsberechtigung 297
  - Antragsprinzip 296, 307
    - Antrag nur als Anstoß 309
    - Zurücknahme des Antrags 309
  - Antragsrecht
    - der parlamentarischen Minderheit als Wirksamkeitsvoraussetzung der 299
    - als Minoritätenschutz? 298
    - einer Landesregierung zur Überprüfung fremden Landesrechts 306
  - Effektivität der ...
    - durch Auswahl der Antragsberechtigten 304
  - Entscheidungsinhalt
    - Verfassungsmäßigkeit einer überprüften Norm 318
      - Kontrolle von Landesrecht 318
      - Kontrolle von Bundesrecht 319
    - Verfassungswidrigkeit einer Regelung 319
  - Funktionen (siehe auch Wesen, Zweck)
    - Befriedungsfunktion 294
    - abwehrende Funktion 294
    - und Gesetzgebungskompetenz 322
  - Gesetzentwürfe als Gegenstand der ... 242
  - Gesetzeskraft (→) von Normenkontrollentscheidungen 610 ff.
  - konkurrierende Normenkontrolle auf Bundes- und Landesebene 320
  - Konkurrenz bundesverfassungsgerichtlicher Verfahren 320
  - Kontrollbedürfnis 300, 309
  - „Meinungsverschiedenheiten oder Zweifel“
    - Begriff 299
    - Indiz des Kontrollbedürfnisses 300
  - als objektives Verfahren 295
    - kein Antragsgegner 304

- keine Beteiligten 304
  - kein Dispositionsgrundsatz 310
  - kein Parteibetrieb 310
  - Rechtsschutzbedürfnis irrelevant 304
  - kein Populärverfahren 297
  - Prüfungsgegenstand
    - Begriff Bundes- und Landesrecht 312
    - vorbeugende Normenkontrolle? 313
    - vor- und nachkonstitutionelles Recht 313
  - Prüfungsmaßstab
    - der Begriff Grundgesetz 316
    - für Bundesrecht 317
  - Prüfungsumfang
    - förmliche und sachliche Vereinbarkeit 317
    - keine Zweckmäßigkeitkontrolle 317
  - Rechtskraft (→) von Normenkontrollentscheidungen 604 f.
  - Unterscheidung von Verfassungswidrigkeit und Nichtigkeit 295
  - streitähnlicher Verfahrensablauf in der Praxis 311
  - Verfahrensgrundsätze
    - Antragsprinzip 307
      - Durchbrechung durch § 78 Satz 2 BVerfGG
    - Amtsbetrieb 309
    - Offizialprinzip 309
  - zur Verfassungsmäßigkeit des § 76 BVerfGG 301
  - äußerungsberechtigte Verfassungsorgane als Quasi-Beteiligte 311
  - als „Verfassungsrechtsbewahungsverfahren“ 296
  - Verzicht auf Nichtigerklärung 295
  - Wesen und Zweck der ... 294 f.
    - Schutz der Verfassung 294
    - Sicherung der Bundesrechtsordnung 294
  - wesenhafte Gesetzgebung
    - notwendige Gesetzeskraft von Normenkontrollentscheidungen 611
  - Zuständigkeit der Landesverfassungsgerichte 778
- Normenkontrolle, konkrete  
(siehe auch: Vorlage einer Rechtsfrage)
- Art. 100 GG als Prozeßrechtsnorm 324 f.
  - Abgrenzung des vorkonstitutionellen vom nachkonstitutionellen Recht 333
    - Bestätigungswille des nachkonstitutionellen Gesetzgebers 333/334
  - keine Anwendung von § 24 BVerfGG 369
  - Aussetzungs- und Vorlagebeschluß (→)
  - Begriff des Gesetzes in der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts
    - nur formelle Gesetze 328
    - nur nachkonstitutionelle Gesetze 328
  - bei Berliner Recht 343 f.
  - auch bei Besatzungsrecht 337 f.
    - Pflicht des Gesetzgebers zur Aufhebung oder Änderung grundgesetzwidrigen Besatzungsrechts 338
    - Kontrollratsrecht 339
  - Beschränkung des instanzgerichtlichen Prüfungsrechts durch Präjudizien 364
    - Grundurteil, Betragsverfahren 365
    - Armenrechtsverfahren, Prozeß 365
  - Bindung der Instanzgerichte durch Normenkontrollentscheidungen des Bundesverfassungsgerichts 366
  - bundesstaatliche Funktion 331
  - Entscheidung im Sinne von Art. 100 Abs. 1 GG 355
  - Entscheidungserheblichkeit der vorgelegten Norm 358  
(siehe Entscheidungserheblichkeit)
  - bei sekundärem Gemeinschaftsrecht 340 f.
  - Gericht im Sinne von Art. 100 Abs. 1 GG 352
  - Interpretation des Gesetzesbegriffs als Grenzziehung zwischen Bundesverfassungsgericht und Instanzgerichten 329
  - Prüfungsmaßstab
    - allgemeine Regeln des Völkerrechts 345
    - Besatzungsrecht kein ... 345
    - Bundesrecht gegenüber Landesgesetzen 346
    - Grundgesetz 344
  - Prüfungsumfang
    - bei gerügter Verletzung von Bundesrecht 348
    - bei gerügter Verletzung des Grundgesetzes 348
    - bei sog. Doppelvorlagen 349
    - Beschränkung auf die vom vorlegenden Gericht bezeichnete Verletzung 347
    - und Tenorierung 348
  - Rechtskraft und Gesetzeskraft 618
  - Schutzsubjekt 328
  - Superiorität und Priorität der Normen 330
  - Verordnungen und Richtlinien des Gemeinschaftsrechts: gesetzliche Vorschriften im Sinne von Art. 100 GG? 343
  - keine Vorlagekompetenz des Rechtspflegers 353
  - Vorlagepflicht (→)
  - Zulässigkeit einer erneuten Vorlage 366
  - funktionelle Zuständigkeit für den Vorlagebeschluß 354
    - entsprechend der Entscheidungszuständigkeit 354
  - Zuständigkeit der Landesverfassungsgerichte 779
- Normenkontrolle, vorbeugende (abstrakte)
- außer Kraft getretenes Recht 315
  - werdendes Recht 313

- Verkündung und Inkrafttreten 314
- bei Vertragsgesetzen 314
  
- Opposition 231, 252 f.
- Organe
  - als Rechtsträger 236 f., 245
- Organleihe
  - Bundesverfassungsgericht als Landesverfassungsgericht nach Art. 99 GG 792
- Organstreit
  - als Mittel zum Austrag politischer Streitigkeiten 232
  - als Rechtsstreit 235
  - als Verfassungsstreit 230, 244
  - Beitritt zum Verfahren 256
  - Beteiligte
    - Abgeordnete 246, 253 f.
    - Aktivbürger? 246 ff.
    - Bundestagsausschüsse 253
    - Gemeinden 244, 259
    - Fraktion 246, 251, 253 f., 256
    - Minderheiten 245 f., 253
    - oberste Bundesorgane 243 f.
    - Parteien politische 248 ff., 251, 259
    - Staatsvolk? 246 ff.
  - Beteiligte
    - Stellung im Organprozeß 255 f.
  - Entscheidung 258 f.
  - (Streit) Gegenstand 233, 238, 258
  - Gesetzentwürfe als Gegenstand des Organstreits? 242
  - innerhalb eines Landes 259
  - materiell-rechtliches Rechtsverhältnis 235
  - Organbeziehungen 236 f., 250 f.
  - Organkompetenz 236
  - Organprozeß 232 ff., 255 ff.
  - Organteile 243 ff., 252 ff.
  - Parteifähigkeit → Beteiligte
  - Pflichtverletzung 239, 254
  - Prozeßführungsbefugnis 257
  - politische Partei 240, 248 ff., 251, 259
  - Rechtskraft von Entscheidungen im Organstreit 582 ff.
  - Rechtsschutzbedürfnis 257 f.
  - Prozeßstandschaft 236, 252 f.
  - Recht auf Kompetenzerhaltung als subjektives öffentliches Recht 238
  - Rechtsverletzung 239 ff.
    - durch Maßnahme 240 f.
    - durch Unterlassung 241
    - Geltendmachung 233, 252, 257
  - Rechtsgefährdung 239, 241
    - durch Unterlassung? 242
    - Unmittelbarkeit 242
  - Aktivlegitimation 252 ff.
  - Passivlegitimation 254 f.
  - Sachlegitimation 239, 251 ff., 257
  - Verfahrensvoraussetzungen 234
  - Zulässigkeit des Antrags 233
  - Verfahrenskompetenz des Bundesverfassungsgerichts 235
  - völkerrechtlicher Vertrag 241
  - (Verhältnis zur) und Verfassungsbeschwerde 248, 250
  - Zuständigkeit der Landesverfassungsgerichte 783
- Patent-Beschluß (BVerfGE 18, 85 [92 f.]
  - Kontrollabstinenzformel 493, 495
- Parteienstaat 231
- Parteistreitverfahren
  - Rechtskraft und Gesetzeskraft 621
- Parteiverbot, verfahrensrechtliche Probleme 195 ff.
  - analoge Anwendung der Vorschriften über die Präsidenten- und Richteranklage 204
  - Antragsberechtigung 200
  - Antragserfordernis 200
  - Antragsmessen (politisches Ermessen) 201
  - Antragsrücknahme 202
  - Bedeutung in der Praxis 195
  - Befristung bzw. Aufhebung 222
  - Dispositionsbefugnis 203
  - einstweilige Anordnung 208
  - Erledigung der Hauptsache 206
  - prozeßvorbereitende Maßnahmen (§§ 38, 47 BVerfGG) 263
  - nachteilige Entscheidung für Antragsgegner nur mit 2/3 Mehrheit 207
  - Parteibeitritt 205
  - Rechtsfolgen
    - Auflösung der Partei 219
    - Verbot der Schaffung von Ersatzorganisationen 221
    - Mandatsverlust 221
    - Vermögenseinziehung 222
  - Rechtskraft 622
  - Rehabilitierung der KPD 222
  - keine unmittelbare Übertragung strafprozessualer Vorschriften 204
  - Untersuchungsgrundsatz 203
  - obligatorisches Vorverfahren 211
    - Entlastung des Bundesverfassungsgerichts 212
    - Schutz des Betroffenen 212
    - Verhältnis zu § 24 BVerfGG 212
  - Wiederholung des Antrags 214
    - nach sachlicher Entscheidung 215
    - bei Vorliegen neuer Tatsachen 215
  - Wiederzulassung einer verbotenen Partei 223
  - konstitutive Wirkung der Entscheidung hin-

- sichtlich der Rechtsfolgen von § 46 Abs. 3 BVerfGG 219
- keine Zuständigkeit der Landesverfassungsgerichte 776
- Planung
  - Bedeutung der Ziele
    - Unterziele 675
    - Zielhierarchie 686
    - Zielsystem 685
  - Begriff 665 ff.
  - Entwicklungsplanung
    - Kontrolldefizit 681
  - Formenmißbrauch des Staates bei der ... 677
  - und Gebietsreform 664
  - Logik des Plans 680
  - als Politik 664
  - und Prognose 665
  - Struktur der ...
    - Final- und Konditionalprogramme
      - unterschiedlicher Zeithorizont 684
      - unterschiedlicher Entscheidungsstil 684
  - Planungs-Teilbereiche
    - Regierungsplanung 668
    - Wirtschaftsplanung 668
  - Typologie der ...
    - Adressat 670
    - Gegenstand 670
    - Handlungsform 671
    - Intensität 669
    - Konkretisierungsgrad 669
    - Regelungsgegenstand 670
    - Träger 669
    - Verhältnis zur Gesetzgebungsgewalt 669
    - Wirkungsweise 671
  - Verhältnis zu den Grundrechten
    - Grundrechtsambivalenz 696
- Planungskontrolle, verfassungsgerichtliche
  - im abstrakten Normenkontrollverfahren 673
    - präventive Normenkontrolle 674
  - Bund-Länder-Streitigkeit 674
  - differenziertes Rechtsschutzsystem
    - Rechtsprechungsdivergenzen 681
  - Grenzen
    - Planungsspielraum 710
    - rational standards 711
    - sachstrukturelle ... 711
  - Inzidentkontrolle
    - als ausreichender Rechtsschutz 679
  - Kollision zwischen Kontrolldichte und Kontroll-Unmöglichkeit 712
  - Kommunalverfassungsbeschwerde
    - Neugliederungsgesetze 675
  - konkrete Normenkontrolle 675
  - Kontrolldefizit 665
    - speziell bei Entwicklungsplanung 681
    - mangels Außenwirkung 681
  - Kontrolldichte 706 ff.
    - Spannungsfeld von Politik und Verfassungsgerichtsbarkeit
      - Kontrollkompetenz
        - Gewaltenteilung 707
        - demokratische Verantwortlichkeit 707
    - funktionell-rechtliche Aspekte
      - Planungsermessen
      - Irrtumstoleranz 708
      - Evidenztheorie 709
    - Verfassungsrechtsprechung 710
  - Kontrolle des Planvorgangs
    - Abwägungsgebot
      - Abwägungsfehler
        - Abwägungsdefizit 705
        - Abwägungsdisproportionalität 706
        - Abwägungsfehleinschätzung 706
        - Ermittlungsdefizit 705
    - Kontrolle von Prognosen 688
  - Mittelkontrolle
    - Sachgerechtigkeit 688
    - Systemgerechtigkeit 687
  - Plan-Ziel-Abwägung
    - Ambivalenzen 703
    - abstrakte Wertabwägung 703
    - konkret-reale Wertabwägung 703
  - Planungsspielraum
    - Ansätze einer Fehlerlehre 690
    - Rahmen und Richtungsprüfung 690
  - Prüfungsmaßstäbe 691 ff.
    - determinierende
      - Gleichheitssatz 691
    - finale
      - Grundrechte 691
    - instrumentale
      - Verhältnismäßigkeit 691
  - im Organstreitverfahren
    - Einhaltung des Planungsverfahrens 674
  - Unmittelbarkeitserfordernis bei der Verfassungsbeschwerde 679
  - Unterschied von Funktionsnorm und Kontrollnorm 708
  - Verfassungsbeschwerde gegen Planungsakte
    - Selbstbetroffenheit
      - Drittbegünstigung 677
      - Reflexwirkungen
        - Bildungsplanung 678
    - gegenwärtige Betroffenheit
      - Zeitfaktor der Planung 678
      - vollendete Planungstatsachen 678
  - Vertrauensschutz bei Planänderungen 700 ff.
  - Zieländerungen
    - Gleichheitsgebot 687
    - Selbstbindung 686
    - Vertrauensschutz 686, 700
  - Zielkontrolle

- Maßstäbe
  - Demokratie, Gewaltenteilung 697
  - Gleichheitssatz
    - Sachgerechtigkeit 699
    - Systemgerechtigkeit 698
  - Grundrechte 696
- Politik
  - Begriff 53
  - Lösung politischer Fragen
    - gerichtlich oder durch Schlichtung 55
  - parteipolitische Einflußnahme auf die Wahl der Bundesverfassungsrichter
    - Besetzungspräferenzen für bestimmte Richterstellen 94
  - Political Question 67
  - Politisierung der Justiz 54
  - politische Rechtsstreitigkeiten (→)
  - Spannungsfeld von Recht und Politik
    - als Charakteristikum der Verfassungsgerichtsbarkeit 64, 65
  - Übergewicht von Politikern bei der Besetzung des Bundesverfassungsgerichts 73
  - Verfassungsrecht als politisches Recht 73
  - Verlängerung der politischen Auseinandersetzung durch verfassungsgerichtliche Verfahren 72
- Politische Partei
  - Begriff 219
  - Beleihung 250
  - als Beteiligte im Organstreit 248 ff.
  - Gründungsfreiheit 251
  - Parteienprivileg 220
  - Parteiverbot (→)
  - werdende Partei 251
  - und Staatswillensbildung 280
  - als Verfassungsorgane 249
  - als Vertreter der Aktivbürgerschaft 247
- Politische Willensbildung des Volkes 247 ff., 250 f.
- Preußischer Verfassungskonflikt 37, 39
- Privatrechtsordnung
  - (→ Grundrechtseinwirkung auf die ...)
- Prognosen
  - Kontrolle von Prognoseentscheidungen (→)
  - Prognoseentscheidungen des Gesetzgebers (→)
- Prognoseentscheidungen des Gesetzgebers
  - insbesondere bei Neugliederungsgesetzen 498
  - unschädliche Fehlermarge 498
  - Vertretbarkeitskontrolle 499
- Qualifizierung einer völkerrechtlichen Norm
  - Rechtskraft und Gesetzeskraft 619
- Rechtsanwendung, allgemeine
  - und spezifische Verfassungskontrolle 402
- Rechtskraft der Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts
  - Anklageverfahren
    - Rechtskraft zwischen Antragsteller und Antragsgegner 622
    - Wiederaufnahme des Verfahrens 622
  - Auffassung des Bundesverfassungsgerichts
    - Unterscheidung von materieller Rechtskraft und Bindungswirkung 570
    - Erstreckung nur auf Tenor 570
    - erneute Überprüfung einer Vorschrift 572
  - Ausdehnung der Rechtskraft über den Umfang des Tenors hinaus 589 f.
  - Entscheidungen nach § 24 BVerfGG 627
  - Entscheidungen des Dreierausschusses 627
  - der konkreten Entscheidungsnorm, Begriff 589, 590
  - formelle Rechtskraft, Begriff 583
  - Gegensteuerung durch restriktiven Streitgegenstands begriff 578
  - Herstellung von Rechtsfrieden 578
  - materielle Rechtskraft, Begriff 584
  - von Entscheidungen der abstrakten Normenkontrolle
    - materielle Rechtskraft 604
    - Erstreckung der ... auf die Feststellung der konkreten Entscheidungsnorm 606
    - Erstreckung der ... auf die im Verfahren äußerungsberechtigten Organe 609
  - bei Normenkontrollentscheidungen mit verfassungskonformer Auslegung einer Norm
    - Charakter der Entscheidung als teilweise stattgebend 608
    - Rechtskrafterstreckung auf
      - abgelehnte Auslegung 608
      - Gültigkeit der Norm 608
  - andere Normenkontrollverfahren 617 f.
  - objektive Grenzen der ... 584
  - bei Organstreit und Bund-Länder-Streit
    - Unterscheidung nach stattgebenden und abweisenden Entscheidungen
      - stattgebende Entscheidungen 587
      - Feststellung der Verfassungswidrigkeit einer Maßnahme impliziert Wiederholungsverbot 590
      - Rechtskraft der konkreten Entscheidungsnorm 589
      - abweisende Entscheidungen 591
        - Wiederholung des Antrags 591
  - Parteistreitverfahren 621
  - rechtliches Gehör als Voraussetzung 593
  - subjektive Grenzen der ...
    - im Organstreit und Bund-Länder-Streit
      - Bindung auch anderer als der unmittelbar Beteiligten? 592
      - Interventionswirkung 593

- Teilnahme der Entscheidungsgründe an der...
  - im Zivilprozeß 585
  - im Verwaltungsprozeß 586
- inzidente Untersagung der Wiederholung bei Aufhebung einer Rechtshandlung 585, 586
- Unwiderruflichkeit einer Entscheidung, Begriff 583
- Urteilsverfassungsbeschwerden
  - Bindung der anhörungsberechtigten Verfassungsorgane 624
  - innerprozessuale Bindung des Ausgangsgerichts 624
- und Verfassungswandel 579
- zeitliche Ausdehnung der ...
  - neue Gesichtspunkte 595
  - neue Tatsachen 594
  - Wandel der Lebensverhältnisse 594
  - Wandel der Rechtsauffassung
    - Verfassungswandel 595
    - neues Verfassungsgewohnheitsrecht 595
  - Veränderung der politisch-historischen Situation 596
- Rechtskraft und Gesetzeskraft, der Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts
  - Anklageverfahren 622
    - Rechtskraft zwischen Antragsteller und Antragsgegner 622
    - Wiederaufnahme des Verfahrens 622
  - Auffassung des Bundesverfassungsgerichts 570 f.
  - Bindungswirkung (→)
  - in Bund-Länder-Streitverfahren 582 ff.
  - Divergenzvorlage durch ein Landesverfassungsgericht 626
  - Entscheidungen nach § 67 Satz 3 BVerfGG 627
    - bei Entscheidungen über die Fortgeltung von Recht als Bundesrecht 620
  - Entscheidung über die Verfassungsmäßigkeit von Gesetzen im Verfassungsbeschwerdeverfahren 617
  - Festschreibung verfassungsgerichtlicher Entscheidungen als Verfassungsstrukturfrage 575 f.
    - rechtsvergleichende Hinweise 581
  - Festschreibung zwischen Verbindlichkeit der Streiterledigung und Wandlungsfähigkeit der Verfassung 582
  - Gesetzeskraft (→)
    - Gründe für eine Festschreibung
      - innere Autorität der Verfassung 580
      - Rechtsfriede 580
      - Unabhängigkeit des Bundesverfassungsgerichts 580
    - Gründe gegen eine Festschreibung
      - besondere Stellung des Bundesverfassungsgerichts 577
      - Flexibilität des Verfassungsrechts 577
      - Innovationspotential 577
      - Möglichkeit von Fehlentscheidungen
        - Tatsachenirrtum 578
        - faktische Änderung der Verfassung 579
      - im Normenkontrollverfahren
        - abstrakte Normenkontrolle 604 f.
        - andere Normenkontrollverfahren 617 f.
      - bei der konkreten Normenkontrolle
        - Bindung der Beteiligten des Ausgangsverfahrens 618
        - Bindung des vorlegenden Gerichts 618
      - im Organstreitverfahren 582 ff.
      - Organstreit und Bund-Länder-Streit über Rechtsnormen 620
        - keine Gesetzeskraft? 620
      - Parteistreitverfahren 621
      - Qualifizierung einer völkerrechtlichen Norm 619
      - Rechtskraft (→)
      - Rechtsprechung anderer Gerichte und Schrifttum 572 f.
      - summarische und prozessuale Entscheidungen 627
      - Tatbestandswirkung verfassungsgerichtlicher Entscheidungen 592
      - erneute Überprüfung einer Norm
        - neuer Streitgegenstand 572, 575
        - Wandel der Lebensverhältnisse 572, 575
        - Wandel der Rechtsauffassung 572, 575
      - Verhältnis von Rechtskraft, Bindung und Gesetzeskraft 570, 574
      - Wahlprüfungsbeschwerden 625
  - Rechtsslagen, noch verfassungsmäßige
    - Annäherung an den verfassungsgemäßen Zustand
      - Saarstatut 547
      - Höfeordnung 547
    - Anpassungs- und Verbesserungspflicht des Gesetzgebers 544
    - Bewältigung der Nachkriegssituation
      - Kontingentierung der Mühlenbetriebe 547
      - Devisenbewirtschaftung 547
      - Zwangsbewirtschaftung des Außenhandels 548
    - Diagnosespielraum des Gesetzgebers
      - Diagnose des Regelungssachverhalts 542
      - Bonus-Malus-Beschluß 542
    - Skala von Tests bei der Gesetzesprüfung
      - Eignungstest 543
      - Erforderlichkeitstest 544
    - Normänderung ohne Normtextänderung
      - Inhaltswandel der einfachen Norm (Umsatzsteuer) 550

- Verfassungswandel (→) 549
- offene Gesetzgebungsaufträge
  - uneheliche Kinder 540
  - Strafvollzug 540
- Prognosespielraum des Gesetzgebers
  - Irrtumslehre zugunsten des Gesetzgebers 541
- Spielraum des Gesetzgebers
  - Einschätzung des politisch Erreichbaren (Annäherung an das GG) 543
  - Übergang von Diagnose zur Prognose 543
- nicht evidente Verfassungsverstöße
  - Wahlkreiseinteilung 551
  - Beförderungssteuer 552
- Übergang zu einer perfekteren Ordnung
  - Übergangscharakter des Eingriffs 545
  - schrittweise Gesamtreform
    - umsatzsteuerliche Sonderbelastung 545
    - Sozialrecht 546
- Übergangslösung als Experiment (Bonus-Malus-Entscheidung)
  - Übergangslösung unter Zeitdruck 548
  - Gelegenheit zur Sammlung von Erfahrungen 548
- überwiegend verfassungsmäßige Normen
  - Verfehlung von Teilzielen 553
  - Einzel- und Nebenfolgen 554
- Rechtsslagen, bloß verfassungswidrige
  - fehlende Verwerfungskompetenz
    - Besatzungsrecht (Höfeordnung) 524
    - sekundäres Gemeinschaftsrecht 525
    - Kontrollratsrecht (Eheverbot der Geschlechtsgemeinschaft) 524
  - Gefahr einer Rechtslücke
    - Besoldungsregelungen 538
    - Abgeordnetendiäten 538
    - Hochschulzugangsregelung 539
    - nds. Vorschaltgesetz 539
  - Feststellung der Unvereinbarkeit einer Norm nur in den Entscheidungsgründen 551
  - Feststellung der Verfassungswidrigkeit
    - bei Begünstigungsausschluß 533
    - Gleichheitswidrigkeit einer Gesamtregelung
      - Kinderfreibetrag 535
      - Privilegierung der Landwirte 535
  - Nichtigerklärung und Gewaltenteilung
    - Begünstigungsausschluß 533
    - sonstige gleichheitswidrige Belastungen 534
    - nicht evidente Verfassungsverstöße
  - Mängel im Gesetzgebungsverfahren 537
  - Reaktion des Bundesverfassungsgerichts und Anliegen des Beschwerdeführers
    - keine Nichtigerklärung bei unvollständigen Gewährungen 531
  - Teilunterlassungen
    - Angriffsgegenstand die vorhandene Teilregelung
      - Nichtigerklärung 530
      - Angriffsgegenstand die Unvollständigkeit (Lücke)
        - Feststellung der Verfassungswidrigkeit 531
      - Unterlassen des Gesetzgebers
        - Verfassungsauftrag (→) als Voraussetzung
          - vertretbare Aufträge 526
          - unvertretbare Aufträge 527 f.
- Interimistische Rechtslage, nach Nichtigerklärung bzw. Feststellung der Verfassungswidrigkeit
  - nach Feststellung der Verfassungswidrigkeit
    - Auswirkung auf die Anlaßfälle
      - Normenkontrolle 562
      - Verfassungsbeschwerden 562
    - Auswirkung auf Parallelfälle
      - eigentliche Parallelfälle
      - Parallelnormfälle 563
  - nach Nichtigerklärung
    - Entstehung einer Rechtslücke 561
    - Übergangsregelung durch das Bundesverfassungsgericht
      - Vollstreckungsanordnung 561
  - Weitergeltung der verfassungswidrigen Norm
    - Besatzungsrecht 564
    - Besorgung einer Rechtslücke 564
    - Status- und Besoldungsnormen
- Rechtsschutzbedürfnis, bei der Verfassungsbeschwerde
  - für die Aufhebung des angegriffenen Hoheitsakts 379
  - nicht am Ausgangsverfahren Beteiligter 380
  - Beschwer
    - gegenwärtige Beschwer 378
    - Fortdauer der Beschwer 378
  - unmittelbare rechtliche Betroffenheit 377
  - für die Feststellung der Verfassungswidrigkeit eines Hoheitsakts 379
  - Fortbestehen des ...
    - bei Besorgnis der Wiederholung der angegriffenen Maßnahme 379
  - Grundrechtsverletzung durch Urteilsgründe? 381
  - Theorie der prozessualen Überholung 380
  - Verhältnis zur objektiven und subjektiven Wichtigkeit der Verfassungsbeschwerde 417
- Rechtsstreitigkeiten, politische (siehe auch Politik)
  - Abgrenzung politischer und rechtlicher Streitigkeiten
    - Diskussion Weimar
      - in der Völkerrechtslehre 50
  - Austrägalgerichtsbarkeit (→)
  - Political Question 67

- Politisierung der Justiz 54
- Problem der Justiziabilität 11
- Rechtsverhältnisse, des bürgerlichen Rechts
  - Folgen verfassungsgerichtlicher Nichtigkeitsentscheidungen 654 f.
- Rechtsverordnung
  - Erlaß ohne Zustimmung des Bundesrats 241
- Reichsgerichte
  - Beschwerden
    - gegen Mißbrauch landesherrlicher Rechte 16
    - wegen Justizverweigerung 16
  - Schlichtung von Streitigkeiten unter den Reichsständen 14, 15
- Reichshofrat
  - Aufgaben 14 f.
  - Besetzung 12
- Reichskammergericht
  - Aufgaben 14 f.
  - Besetzung 12
- Rheinbund 21
- Gesetzlicher Richter
  - Richterentziehung als direkter Verfassungsverstoß 456
  - Richterentziehung und Willkürverbot 455
- Richterablehnung
  - Ablehnungsverfahren von Amts wegen?
    - als Ausfluß eines Staatsnotrechts 167
    - Erfordernis der Anstoßgebung 167
  - Argumente für restriktive Interpretation
    - Charakter des Verfahrens als „Staatsprozeß“ 153
    - Gefahr der Manipulation 153
    - Rang des Bundesverfassungsgerichts 153
  - Bedeutung von § 19 BVerfGG in der bisherigen Praxis 151 f.
  - Beschlußunfähigkeit durch ...
    - Notwendigkeit einer Vertretungsregelung 157
  - Besorgnis der Befangenheit
    - Äußerung von Rechtsansichten 164
    - Begriff 159
    - Manipulationsgefahr bei weiter Auslegung 152, 156
    - parteipolitische Betätigung 163
    - Vorliegen besonderer Umstände 155
  - Echo auf die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts 157 f.
  - Eigenständigkeit des Verfassungsprozeßrechts
    - Argument im ersten Rottmann-Beschluß 153 f.
    - Abschwächung im zweiten Rottmann-Beschluß 155 f.
    - Emanzipierung des Verfassungsprozesses 154
  - Entscheidung über Ablehnungsantrag 169
- Formalien des Ablehnungsantrags 159
- Fremdalehnung 159
- Leibholz-Beschlüsse 152
- im objektiven Verfahren 160
- und Respektierung der Privatsphäre
  - allgemeines Persönlichkeitsrecht 165
  - Zulassung von Beweismitteln 165
- Rottmann-Beschlüsse
  - erster ... 153 ff.
  - zweiter ... 155 ff.
- Selbstablehnung 159, 165 f.
  - Interpretation als ... bei freiwilligem Verzicht eines Richters auf Mitwirkung 165
- Unbeachtlichkeit des Befangenheitseinwands 162
- Richterausschluß
  - und Beschlußfähigkeit 150
    - keine Ersatzzuständigkeit des anderen Senats 151
  - Interpretation der Ausschließungsgründe
    - Begriff des Beteiligtseins 150
  - Prüfung von Amts wegen 149
  - Wirkungsweise der Vorschrift des § 18 BVerfGG 149
- Richterliches Prüfungsrecht
  - in den Beratungen der Paulskirche 39
  - Debatte über ... in der Weimarer Republik 51
  - Diskussion des Juristentages 1862 40
  - der Instanzgerichte 327
- Richterliche Unabhängigkeit
  - als Grund für die Beschränkung der Vorlagepflicht auf Gerichte 350
- Richterwahl (Bundesverfassungsgericht)
  - Amtszeit
    - Änderungen der ... 83
    - Ausschluß der Wiederwahl 82
    - Einheitlichkeit der ... 82
    - Nachwahl 84
  - Ernennung 101 f.
  - Einfluß der gesetzgebenden Körperschaften auf die ...
    - demokratische Legitimation 79
    - Gegengewicht zum Bundesverfassungsgericht 78
  - Kandidatenauswahl in der politischen Praxis 92 ff.
    - parteipolitische Einflußnahme
      - Besetzungspräferenzen für bestimmte Richterstellen 94
      - Präferenzschlüssel 96
  - Kriterien der Kandidatenauswahl
    - fachliche Qualifikation 86
    - föderative Gesichtspunkte 86
    - Parteienproporz 86
  - Mitwirkung des Bundestages

- Wahlmännerausschuß
    - Arbeitsgruppe des ... 93
    - Besetzung 91
    - Entscheidung durch  $\frac{2}{3}$  Mehrheit 91
    - parteipolitische Einflußnahme 93
  - Mitwirkung des Bundesrats 92
    - Gleichgewicht zwischen Parlament und föderativem Organ 79
    - Kommission als Hilfsorgan 93
  - von Präsident und Stellvertreter
    - Besetzungspräferenzen 100
    - gemeinsame Kommission 101
  - Reform des Wahlverfahrens
    - einheitliches Wahlverfahren 98
    - Mitwirkung des Bundespräsidenten 99
    - öffentliche Anhörung 99
    - Wiedereinführung besonderer Qualifikationsmerkmale 99
  - Übersicht über Wahl und Amtszeit der amtierenden Richter 103
  - Vorschlagslisten des Bundesministers der Justiz
    - Bedeutung in der Praxis 88
    - Kandidatenvorschläge von Bundestag, Bundesregierung und Landesregierung 88
      - Nachtragsliste 88
  - Vorschlagsrecht des Bundesverfassungsgerichts
    - durch Plenum 89
  - Wahlverfahren 90 ff.
    - Praxis 92 ff.
  - Wählbarkeitsvoraussetzungen
    - Alter 84
    - Befähigung zum Richteramt 84
    - keine zusätzlichen Qualifikationsmerkmale 85
    - Vorschlagslisten 84
  - Wiederwahl 81
    - Ausschluß 82
- Rottmann-Beschlüsse 153 ff.
- Schutz der Verfassung
- durch abstrakte Normenkontrolle 294
- Selektion der Verfassungsbeschwerden
- Betroffenheit 407
  - Dreierausschüsse zur Vorprüfung 413
  - Einführung des Vorprüfungsverfahrens 1956
    - Briefschreibepaxis des Bundesverfassungsgerichts 410
    - Dreierausschuß 410
    - Kriterien der objektiven und subjektiven Wichtigkeit 411
  - Grundsatz der Rechtswegerschöpfung
    - als Grundsatz der Subsidiarität 404
    - als Ausfluß des Prinzips der Integrität des je sach- und rechtsnäheren Verfahrens 404
    - Zumutbarkeit der Rechtswegerschöpfung 419
  - Interpretation der Frist des § 93 BVerfGG als Ausschlußfrist 406
  - Kriterien der Auswahl
    - subjektive Bedeutung 416
    - objektive Bedeutung 416
  - Rechtsschutzbedürfnis als Regulativ 409
  - beschränkte Überprüfung von Vor- und Zwischenentscheidungen 409
  - verfahrensrechtliche Erleichterungen 421 f.
    - Annahmeverfahren 421
    - Entscheidung nach § 24 BVerfGG 422
  - Verweisung auf den Gesetzesvollzug
    - Sammlung von Erfahrungen 408
  - Zurückweisung nach § 24 BVerfGG
    - Bedeutung bei der Erledigung von Verfassungsbeschwerden 1951–1975 405
- Sicherung der Bundesrechtsordnung
- durch abstrakte Normenkontrolle 294
- Sozialinadäquanz (→ Güter- und Interessenabwägung) 444
- Staat
- als juristische Person 228 ff., 236, 238, 245, 247, 250
  - als Organisation 228 f., 236, 238
- Staatsgerichtsbarkeit
- Anträge betreffend die Errichtung einer ...
    - nationalliberale 43
    - Sozialdemokraten 42
    - Zentrum 42
  - Aufgaben
    - Gewähr der Verfassung 3
    - Ministeranklage 4
  - Begriff 3
  - zur Zeit des Deutschen Bundes 20 ff.
  - Ersetzung der ... durch die politische Vermittlung in der Verfassung des Deutschen Reiches
    - Priorität politischer Streitentscheidung
      - Führungsrolle Preußens 36
      - Politik Bismarcks 36 f.
      - preußischer Verfassungskonflikt 37
  - Funktion der föderalen Befriedung 61
  - geschichtliche Einflüsse
    - gerichtliche Ministerverantwortlichkeit (Ausland) 10
    - Gerichtsbarkeit des alten Reiches 10
  - Landestaatsgerichtsbarkeit
    - Bayern 49
    - Hessen 49
    - Mecklenburg-Strelitz 50
    - Thüringen 49
    - Württemberg 49
  - der Länder (Weimar)
    - Ministeranklage 48

- Verfassungsbeschwerde (Bayern) 48
- Herausbildung im 19. Jahrhundert 2 ff.
  - Zäsur nach 1860 21 f.
- Verhandlungen im Verfassungsausschuß der Weimarer Nationalversammlung 45
- Staatsgerichtshof (Weimar)
  - Besetzung 47
  - keine Entscheidungsbefugnis über Verfassungsfragen im Reich 47
  - Rechtsprechung des ... zu Verfassungsstreitigkeiten in den Ländern
    - Preußenstreit 58
    - Schulgebet in Thüringen 58
    - Wahlrechtsfragen 57
  - Staatsgerichtshöfe der Länder
    - Besetzung
      - Auswirkung der Kompetenz der Ministeranklage auf die ... 49
    - keine Zuständigkeit zur Normenkontrolle 46
- Staatswillensbildung 247, 250
- Staatsvolk
  - als Staatsorgan? 246 f., 253
- Streitgegenstand
  - Begriff 586
  - und Rechtskraft 578
  - bei der Verfassungsbeschwerde 579
- Streitbare Demokratie 197, 202, 204
- Subjektive Rechte
  - von Organen? 236 f., 258
- Subjektives öffentliches Recht
  - auf Kompetenzeinhaltung von Organen 238 f.
- Subsidiarität, der Verfassungsbeschwerde 376
- Supreme Court
  - Funktion im Rechtssystem der USA 66
  - Rolle des ... beim judicial review 5, 19
- Spurematie der Verfassung
  - Lehre von der ... in USA 19
- Tierschutzbeschuß
  - als Beispiel für Korrektur und Ergänzung von Tatsachenfeststellungen 474
- Tatsachenfeststellungen
  - Kontrolle von ... (→)
  - Tatsachenfeststellungen des Gesetzgebers (→)
- Tatsachenfeststellungen durch den Gesetzgeber
  - Arbeiten mit Annäherungsgewisheiten 484
  - Ergebnis-, nicht aber Verfahrenskontrolle durch das Bundesverfassungsgericht 483
  - Folgen unzulänglicher oder fehlerhafter Ermittlungen 487
  - Pflicht des Gesetzgebers zur Tatsachenermittlung 482
  - Tendenz zu Pauschal feststellungen 483
  - Vollständigkeitskontrolle durch das Bundesverfassungsgericht 483
- Tod des Beschwerdeführers
  - (→ Beschwerdebefugnis)
- Überleitungsvertrag
  - Besatzungsrecht, Kontrollratsrecht (→)
- Ungeschriebene Verfassungsbestimmungen 280 f.
- Untersuchungsgrundsatz,
  - im Verfahren der Grundrechtsverwirkung und des Parteiverbots 203
  - im Verfahren der abstrakten Normenkontrolle 310
- Verfahrensablauf, bei Grundrechtsverwirkung und Parteiverbot 211 ff.
- Verfahrensautonomie, des Bundesverfassungsgerichts
  - im Verfahren der abstrakten Normenkontrolle 311
- Verfassung
  - als Streitebene im Organstreit 230
  - als „Organisationsstatut“ 230
- Verfassungsauftrag
  - offene Gesetzgebungsaufträge
    - Strafvollzug 540
    - uneheliche Kinder 540
  - unvertretbare Aufträge
    - Besoldungsregelungen 527
    - Entschädigungsregelung nach Art. 14 Abs. 3 GG 528
    - Abbau des Besatzungsrechts 528
    - statusbildende Normen im Berufsrecht 528
  - vertretbare Aufträge
    - nach Fristablauf Stellvertretung des Gesetzgebers durch Gerichte 526
- Verfassungsautonomie der Länder
  - Art. 100 Abs. 1 GG als Eingriff in die ... 779
  - Funktion von Art. 28 GG
    - Handlungsgebote an die Länder 760
    - Geltung als objektives Verfassungsrecht im Bund und in den Ländern 761
      - Arbeitsteilung zwischen Bundesverfassungsgericht und Landesverfassungsgerichten? 762
  - inhaltsgleiche Bundes- und Landesgrundrechte
    - ein Grundrecht mit zweifacher Garantie? 763 f.
- Verfassungsbeschwerde
  - Annahme vor Erschöpfung des Rechtsweges 426
  - Ausdehnung der ... zu einer Superrevision 376, 402
  - in Berliner Sachen (→) 734 f.
  - Beschwerdebefugnis (→)
  - Denkstationen bei der Prüfung von ... 401
  - dezisionistischer Charakter des Verfahrens
    - Argumentationsentlastung 427
    - Ermessensentscheidungen 428

- Häufung unbestimmter Rechtsbegriffe 428
  - Dreierausschüsse zur Vorprüfung von ... 412 f.
  - genereller Edukationseffekt 376, 398
  - Einführung des Vorprüfungsverfahrens (→ Selektion von ...) 411
  - argumentatorische Entlastung des Bundesverfassungsgerichts im Verfahren der Verfassungsbeschwerde 423
  - gegen Entscheidungen des Kammergerichts in Kartellsachen? 740 f.
  - gegen Entscheidungen der Landesverfassungsgerichte 794
  - Erleichterungen der Begründungspflicht des ... Gerichts 422
  - Gefahr der Desintegration des Rechtslebens 399, 418
    - Ignorierung des Zusammenhangs von Grundrechtsverwirklichung und einfachem Recht 400
    - prozessuale Aussonderung der Gewährleistung von Grundrechten 400
  - Gefahr einer die Sach- und Rechtsambiance vernachlässigenden Grundrechtsinterpretation 402
  - Gefahr der Überlastung des Bundesverfassungsgerichts 398, 418
  - der Gemeinden
    - Zuständigkeit der Landesverfassungsgerichte 786
  - geschichtliche Entwicklung der spezifischen Regelungen der ...
    - die ursprüngliche Fassung des Bundesverfassungsgerichts 404
    - die Reform von 1956 410
    - die Reform von 1968 411
    - die Reform von 1970/71 414
    - die Geschäftsordnung des Bundesverfassungsgerichts 415
  - Grundrechtsverletzung als Voraussetzung
    - Unterscheidung von direkter und indirekter Verfassungsverletzung 435
    - Begriff der Grundrechtsverletzung 438
  - Grundsatz der Subsidiarität 376
  - kasuistischer Kassationseffekt 376
  - gegen Planungsakte (→ Planungskontrolle) 676 ff.
  - keine Popularbeschwerde 374
  - Prüfungskompetenz hinsichtlich der Verletzung objektiven Verfassungsrechts 437
  - Rechtsschutzbedürfnis (→)
  - als spezifisches Rechtsschutzmittel des objektiven Verfassungsrechts 376, 398
  - Rechtskraft und Gesetzeskraft bei Rechtssatzbeschwerden 617
  - Rechtskraft bei Urteilsbeschwerden 624
  - verkappte Rechtssatzverfassungsbeschwerden 436
  - Schutz der Grundrechte durch Mehrheitsanfordernisse
    - Einstimmigkeit im Dreierausschuß und bei der Entscheidung nach § 24 BVerfGG 425
  - Selektion der Verfassungsbeschwerden (→)
  - Spannungsverhältnis zwischen Grundrechtsverwirklichung, Integrität der je konkreteren Sach- und Rechtszusammenhänge und Belastbarkeitsgrenze des Bundesverfassungsgerichts 415 f.
  - Spannungsverhältnis zwischen ... und sonstiger Rechtsanwendung ... 403
  - beschränkte Überprüfung von Vor- und Zwischenentscheidungen 409
  - überwiegend Urteilsverfassungsbeschwerde
    - Notwendigkeit der Abgrenzung von den „normalen“ Rechtsmittelverfahren 433
  - verfahrensrechtliche Erleichterungen im Verfahren der Verfassungsbeschwerde 421 f.
    - Annahmeverfahren 421
    - Entscheidung nach § 24 BVerfGG 422
  - Verfahrenstypen
    - Vorverfahren vor dem Dreierausschuß 420
    - Annahmeverfahren durch den Senat 420
    - Verwerfung durch den Senat nach § 24 BVerfGG 420
  - in der Verfassung der Paulskirche 30
  - Vorbehalt der Annahme 413
  - Wert der ... als verfassungsgerichtliche Sanktion von Grundrechten 397
  - Zulässigkeit
    - schlüssige Behauptung der Rechtsverletzung 375
    - Zurückweisung nach § 24 BVerfGG 405
    - Zuständigkeit der Landesverfassungsgerichte 790 f.
- Verfassungsgerichtsbarkeit
- Aufgabe der ... 749
  - Begrenzung ihrer Kompetenzen auf den jeweiligen Verfassungsraum
    - Bundesverfassung und Landesverfassungen verschiedene Ebenen 751
  - Begrenzung der Suprematie der ... durch Antragsprinzip bei der abstrakten Normenkontrolle 296
  - Begriff 5, 64, 77
  - Bundesverfassungsgericht (→)
  - Diskussion über Grundprobleme in der Weimarer Republik
    - Abgrenzung Recht u. Politik 50
    - Gewaltenteilung 50
    - Grenzen 51
    - Gegner
      - Lehre Carl Schmitts 51 f.

- in den Einzelstaaten des Deutschen Bundes
  - Entscheidung von Konflikten zwischen Fürst und Ständen 31
  - Ministeranklage 32
    - in der Praxis
      - Kurhessen 1833, 1866 33
- Entwicklung in den USA
  - Lehre von der Suprematie der Verfassung 19
  - Inzidentprüfung von Verfassungsfragen durch die ordentlichen Gerichte 19
- Fortbildung des Verfassungsrechts durch die ... 62
- Frankreich
  - Comité Constitutionnel
    - Schlichtungsfunktion 69
  - Conseil Constitutionnel (→)
- Funktionsabgrenzung zwischen ... und ordentlicher Instanzgerichtsbarkeit 451
- funktionelle Teilhabe am Gesetzgebungsverfahren 78
- geschichtliche Ursprünge 3 f.
  - England 63
  - Frankreich 63
  - USA 64
- und Gewaltenteilung 64, 72, 78
- überkommene Hauptgebiete
  - innerstaatliche Verfassungsstreitigkeiten in Land und Bund 10
    - Streitigkeiten unter den Einzelstaaten 11
- Judikatur der ... im Reich
  - Geltung der *clausula rebus sic stantibus* für Verträge unter Ländern 56
  - Grundsatz der Bundesfreundlichkeit 56
- Landesverfassungsgerichtsbarkeit (→)
- abstrakte Normenkontrolle als Kernbestand 293
- Österreich
  - Verfassungsgerichtshof (→)
- Prinzip des gesetzlichen Richters in der ... 143 ff.
  - zur Zeit der Restauration 23 ff.
- schiedsgerichtliches Verfahren
  - Status beider Mecklenburg 35
- Schlichterfunktion 311
- siehe auch Staatsgerichtsbarkeit (→)
- Vereinigte Staaten
  - Dezentralisierung der Verfassungsrechtsprechung 66
    - Individualrechtsschutz 67
    - kein Verfassungsgerichtshof 66
    - Political Question 67
    - Regieren durch Richter 65
    - Supreme Court 66
    - Zusammenhang mit konkretem Rechtsstreit 66
  - Verfassungsgerichte als Verfassungsorgane 750
  - Verlängerung der politischen Auseinandersetzung 72
  - Weimarer Republik (→ Staatsgerichtshof) 44 ff.
  - Wesen 4
  - Zuordnung von ... und Staatsleitung im Bereich der auswärtigen Gewalt 470
  - Zurücktreten der ... in der Zeit vor und nach 1871 36 ff.
  - Zuständigkeiten nach den Entwürfen der Paulskirche
    - föderale Streitigkeiten 30
    - Ministeranklage 30
    - Verfassungsstreitigkeiten in den Ländern
      - Streit zwischen Regierung und Ständen 30
      - Thronfolge 30
      - Verfassungsbeschwerde 30
- Verfassungsgerichtshof, Österreich
  - Besetzung der Richterbank 68
  - Kompetenzen 68
  - Kreis der Verfahrensbeteiligten 68
- Verfassungsimperfekte Rechtslagen
  - Feststellung ... durch das Bundesverfassungsgericht 520
    - kooperative Mängelbeseitigung (→)
  - Nichtigkeit (→)
  - interimistische Rechtslage (→)
  - noch verfassungsmäßige Rechtslagen (→)
  - bloß verfassungswidrige Rechtslagen (→)
- Verfassungskonforme Auslegung
  - und Nichtigerklärung einer Teilnorm 533
  - und teilweise Nichtigerklärung 658, 614
  - Rechtskraftprobleme 608, 614
  - Wechselwirkung von Grundrechten und schrankenziehenden Gesetzen 443
- Verfassungskonsens 55
- Verfassungsmäßige Ordnung
  - Elfes-Urteil 437
- Oberste Verfassungsorgane
  - Antragsberechtigung im Bund-Länder-Streit 263 f.
- Verfassungsprozessrecht, Eigenständigkeit 153 ff.
- „Spezifisches Verfassungsrecht“ und „einfaches Recht“ als Argumentationsformel des Bundesverfassungsgerichts
  - Ausweitung direkter Verfassungsverstöße auf die fehlerhafte Interpretation gültiger Rechtsätze 442 f.
  - direkte Verfassungsverstöße bei der Gesetzesinterpretation
    - Ausbleiben der Güter- und Interessenabwägung 444
    - Fehler im Abwägungsvorgang 444

- Gefahr einer Leerformel 445
- Restriktion des Rügerechts auf Geltendmachung direkter Verfassungsverstöße 349
- Unterscheidung von direkten und indirekten Verfassungsverstößen 434 ff.
  - im Verfahren der Verfassungsbeschwerde 435
  - nicht im Normenkontrollverfahren 441
- Verletzung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes als Verletzung spezifischen Verfassungsrechts 449
- Verletzung spezifischen Verfassungsrechts
  - nur bei direkter Verfassungsverletzung 435
  - nicht bei Vollziehung gesetzwidriger Normen 440
  - bei Verstoß gegen objektives Verfassungsrecht 437
  - bei inhaltlich grundrechtswidrigen Gesetzen 436
- Verfassungsrechtsprechung
  - Feststellung von Tatsachen als essentieller Bestandteil des Kernbereichs der ... 467
  - Wirklichkeitsorientierung der Auslegung 460
- Verfassungsschutz, effektiver
  - Auflösung einer verbotenen politischen Partei 220
- Verfassungsschutz, präventiver
  - durch die Verfahren der Grundrechtsverwirkung und des Parteiverbots 215
- Verfassungssicherung
  - als Zweck des Organstreits 230 f., 257
- Verfassungsverletzung
  - direkte ... (Verletzung spezifischen Verfassungsrechts) 435
  - indirekte ... bei Verletzung des Gesetzmäßigkeitsprinzips 435
  - nicht evidente 551
  - „selbständige“ Verfassungsverletzungen der rechtsanwendenden Organe
    - Rechtsanwendungsgleichheit 454
    - Garantie des gesetzlichen Richters 455
    - Gesetzlosigkeit eines Eingriffs 456
- Verfassungswandel
  - im Bereich des Gleichheitssatzes
    - Hinterbliebenenrente 549
    - Steuerrecht 549
    - Wahlkreiseinteilung 549
  - und Rechtskraft 579
- Verhältnismäßigkeitsgrundsatz
  - als Ansatz eines verfassungsrangigen Abwägungsvorgangs 453
  - und Legalitätsprinzip 449
  - Übermaßverbot 449
  - verfahrensprozessuale Konsequenzen 448
  - Verletzung des ... als Verletzung spezifischen Verfassungsrechts 449
- Verwaltungsabkommen 276
- Verwaltungsakt
  - Bestandskraft von ... 642
  - Wiederaufgreifen von ... 643
- Verwaltungsverfahren
  - Regelung durch die Länder 268
- Verwaltungsverträge
  - Folgen verfassungsgerichtlicher Nichtigkeitsentscheidungen 659 f.
- Verwerfungsmonopol
  - des Bundesverfassungsgerichts 326
    - nur bei Handlungsunrecht des Gesetzgebers 335
    - bei sekundärem Gemeinschaftsrecht? 340
  - der Landesverfassungsgerichte 328
- Viermächte-Abkommen 720, 721, 725, 739, 742
- Völkerrechtlicher Vertrag
  - als Gegenstand des Organstreits 241
- Vollstreckung
  - von Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts 272
- Vorbehalt des Gesetzes
  - Ablösung der Gesetzesvorbehalte durch Urteilsvorbehalte 452
  - und besondere Gewaltverhältnisse 457
  - Mißachtung der Reichweite des verfassungsrangigen Vorbehaltprinzips als direkter Verfassungsverstoß 457
  - Lehre vom Totalvorbehalt 457
  - und Vorbehalt der Verfassung 434
  - und Vorrang des Gesetzes 439
- Vorlage einer Rechtsfrage (siehe auch Vorlagepflicht)
  - nach Art. 100 GG 325
    - inzidente Normenkontrolle nach Abs. 1 326
    - Zweifels-Vorlage nach Abs. 2 326
    - Divergenz-Vorlage nach Abs. 3 326
  - zur Vermeidung von Divergenzen 325
- Vorlagepflicht
  - ber Berliner Recht 343
  - bei Besatzungsrecht 337 f.
  - Beschränkung auf förmliche Gesetze 334
  - Beschränkung auf Gerichte 350
    - Grund: richterliche Unabhängigkeit 351
    - Qualifikation einer Spruchbehörde als Gericht 352
  - Doppel-Vorlage an Landes- und Bundesverfassungsgericht 781
  - Art der Entscheidungen
    - Armenrechtsverfahren 356
    - Aussetzung der Vollziehung eines Verwaltungsakts 356
    - Beweisbeschlüsse 357
    - Eilverfahren 355

- eilbedürftige Entscheidungen des Strafrichters 356
- bei sekundärem Gemeinschaftsrecht 341
- auch bei bloß formellen Gesetzen (Haushaltsgesetz) 336/337
- der Kirchengerichte 354
- der Landesverfassungsgerichtsbarkeit (→) 756 ff.
- Maßgeblichkeit des Ranges des Normsetzers 342
- nach Art. 100 Abs. 3 GG 796
  - insbesondere bei der Auslegung inhaltsgleicher Grundrechtsbestimmungen 798
- nur bei Nichtbeachtung höherrangigen Rechts durch den Normgeber 331
- bei parlamentarisch sanktionierten Rechtsverordnungen? 335/336
- ohne Rechtsweg keine Vorlage 352
- vorlagepflichtig nur Richter 353
- keine ... der Schiedsgerichte 354
- Stadium des Verfahrens 358
- keine ... bei Überholung durch inhaltlich abweichende Regelung eines höheren Normsetzers 332
- keine ... in den Fällen nachträglicher Ungültigkeit 332
- bei Veränderung der tatsächlichen Verhältnisse? 332, 333
- Wahrung der Autorität des Gesetzgebers 350
- Vorprüfungsverfahren, bei der Verfassungsbeschwerde (→ Selektion von Verfassungsbeschwerden)
- Vor- und Zwischenentscheidungen
  - Abgrenzung zwischen unselbständigen und selbständig beschwerenden ... 419
  - begrenzte Nachprüfbarkeit im Verfahren der Verfassungsbeschwerde 409
- Wahlprüfung
  - Zuständigkeit der Landesverfassungsgerichte (→) 769 f.
- Wahlprüfungsverfahren
  - Charakter der Wahlprüfung durch Bundestag als Rechtsprechung 477
  - Tatsachenfeststellungen des Bundesverfassungsgerichts im ... 477
- Wehrhoheit 279
- Wechselwirkung, von Grundrechten und schrankenziehenden Gesetzen 443
- Wiener Schlußakte 20, 24, 26
- Widerstandsrecht 248
- Zuständigkeit der Senate
  - Abgabe eines Verfahrens
    - von Senat zu Senat 125
    - Häufigkeit 132
  - abweichende Zuständigkeitsregelung durch Plenum
    - Bedeutung für Verfahren der Normenkontrolle und der Verfassungsbeschwerde 110
    - Gefahr des Mißbrauchs 111
    - im Falle ungleichgewichtiger Geschäftslast der Senate 109
    - für bereits anhängige Verfahren 111
    - für zukünftige Verfahren 110
    - Zulässigkeit 109
  - Geschäftslast pro Senat
    - Entscheidungen 132
    - Neueingänge 114
    - unerledigte Verfahren 115
    - Verteilung nach Verfahrensart 132
  - Erstes Gesetz zur Änderung des Bundesverfassungsgerichts 108
  - Zweites Gesetz zur Änderung des Bundesverfassungsgerichts 108
  - und Grundsatz des gesetzlichen Richters 105
  - Kriterien der Zuständigkeitsabgrenzung
    - Auswirkungen auf die Geschäftslast 114, 115
    - geltend gemachte Rechtsverletzung 114
    - Rechtsbereich des Verfahrens 114
    - Verwendung inhaltlicher Kriterien
    - zur Steuerung der unterschiedlichen Arbeitsbelastung der Senate 119
  - Notwendigkeit einer Abgrenzung 105
  - Plenum des Bundesverfassungsgerichts
    - abweichende Zuständigkeitsregelung
      - Beschluß vom 13. Oktober 1959 112
      - Beschluß vom 17. Dezember 1970 113
  - Präsidialräte
    - Prüfung der Zuständigkeit des Senats 124
  - Regelung der ...
    - durch das Bundesverfassungsgericht
      - Ausschluß gemäß § 14 Abs. 5 BVerfGG 108
      - Plenum des Bundesverfassungsgerichts 108
    - durch den Gesetzgeber 107
    - Anwendung der Vorschriften über die ... in der Praxis 129 ff.
  - Verhinderung von Manipulationen 105
  - Zuständigkeit beider Senate für Normenkontrollen und Verfassungsbeschwerden 119, 120
  - Zuständigkeitsprüfung
    - Aufgabe der Senate 122
    - Begründung des Ergebnisses 126 f.
      - Pflicht zur Begründung? 128
    - sachliche Grundlage
      - Beschäftigung mit dem zugrundeliegenden Sachverhalt 127

- Zuständigkeitszweifel
  - Entscheidung von ... (→)
  - als Folge einer inhaltlichen statt formalen Abgrenzung 116, 117
  - qualifizierte ... 122
- Entscheidung von Zuständigkeitszweifeln
  - Ausschuß gemäß § 14 Abs. 5 BVerfGG
- Anrufung 121 f.
  - Zeitpunkt 124
  - nur bei qualifizierten Zweifeln 122
  - Regelung der Geschäftsordnung 123
- Häufigkeit seiner Tätigkeit 131
- Stichentscheid durch Ausschußvorsitzenden 120